Der Landesverrat

nach geltendem Recht und dem Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Rechtswissenschaftliche Abteilung) der Württembergischen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Heinrich Brauch

Referendar

aus Solingen-Ohligs.

1931

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

Referent: Prof. Dr. A. Schoetensack.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. März 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0041

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der Landesverrat nach den Bestimmungen des geltenden Rechts.

1. Begriff des Landesverrats und seine Abgrenzung vom Hochverrat 1
2. Rechtsgeschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung des Landesverratsbegriffes.
   a) Im römischen Recht 3
   b) Im germanischen Recht 3
   c) Im neueren gemeinen Recht 4
3. Einteilung und Objekt des Landesverrats.
   a) Einteilung 5
   b) Objekt des Landesverrats 6
4. Die tauglichen Täter des Landesverrats . . . 7
5. Die einzelnen Deliktstatbestände 10
   a) Die landesverräterische Friedensgefährdung (§ 87) 10
   b) Die landesverräterische Waffenhilfe (§ 88) 14
   c) Die landesverräterische Begünstigung (§ 89) 17
   d) Die qualifizierte Begünstigung (§ 90) 25
   e) Der diplomatische Landesverrat (§ 92) . . . 29
      α) Der Staatsverrat (§ 92 Z 1) 30
      β) Die landesverräterische Beweisvernichtung (§ 92, Z. 2) 40
      γ) Die landesverräterische Untreue (§ 92, Z 3) 42
6. Ergänzende Gesetzesbestimmungen zum Landesverrat.
   a) Das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 44
   b) Die Diplomatendelikte des § 353 a StGB. 49

II. Der Landesverrat nach dem Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

1. Entwicklung der Strafrechtsreform bis zum Entwurf von 1927 51
2. Die tauglichen Täter des Landesverrats 52

Seite

3. Die einzelnen Deliktstatbestände 54
a) Herbeiführung einer Kriegsgefahr (§ 95, Z. 1) 55
b) Waffenhilfe (§ 95 Z. 2) 57
c) Begünstigung des Feindes (§ 95 Z. 3) . . . 58
d) Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 93) . . . 61
e) Landesverräterische Beweisvernichtung (§ 91) 67
f) Landesverräterische Untreue (§ 90) 68
g) Ausspähung von Staatsgeheimnissen (§ 92) . 69
h) Landesverräterische Fälschung (§ 94) . . . 71
i) Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse (§ 96) 74
j) Bandenkrieg (§ 97) 76
k) Verlust von Rechten und Fähigkeiten. Reichsverweisung (§ 98) 77
l) Verletzungen des Amtsgeheimnisses und untreue Amtsführung im Auswärtigen Dienst (§ 141) 78

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1922, 8. Aufl. mit Nachtrag von 1928.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung von 1925.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 1926.

Aschrott und v. Liszt, Die Reform des Reichstrafgesetzbuches, Berlin 1910.

Aschrott und Kohlrausch, Die Reform des Deutschen Strafrechts, Berlin 1926.

Beling, in „Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften", zit. ZStrW., Bd. 37, S. 675.

Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, 1902/05, 2. Aufl.

Braunger, Der Landesverrat im Deutschen Strafrecht, Diss. Heidelberg 1917.

Begründung zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.

van Calker, Hochverrat und Landesverrat in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Besonderer Teil Bd. 1. 1906.

Conrad, in „Deutsche Juristenzeitung" 1914 S. 190 ff., zit. DJZ.

Dohna, in „Deutsche Juristenzeitung" 1925 S. 146, zit. DJZ.

Dohna, in „Gerichtssaal" Bd. 65, zit. GS.

Eberbach, Der Geheimnisverrat, Diss. Freiburg 1926.

Ebermayer, in „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht" 1916 S. 664 ff. zit. Lpz. Z.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, zit. RGSt.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, zit. RMG.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen, Berlin 1927.

Epstein, Der Landesverrat, in Strafrechtliche Abhandlungen, Breslau 1898.

Feisenberger, Das Verhältnis des § 90 Nr. 5 zu § 89 StGB., in „Ztschr. für die gesamten Strafrechtswissenschaften", zit. ZStrW., Bd. 38 S. 437.

Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1930, 18. Aufl.

Freiesleben, Einzelne Fragen aus dem Gebiete des Landesverrats und der Spionage, in „Ztschr. für d. ges. Strafrechtswissenschaften" Bd. 45 S. 237, Bd. 46 S. 260.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911.

Gietl, Landesverrat nach § 89 StGB., Diss. Breslau 1917.

Gutjahr, Diplomatischer Landesverrat innerhalb des Bundesstaats, nach Reichsstrafgesetzbuch im Entw. 1927, Berlin 1928.

Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht, Bonn 1884.

Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht, 1922.

John, in „v. Holtzendorffs Handbuch", Bd. III, zit. HH.

Kantorowicz, in „Die Justiz", Bd. 2 Heft 1.

Karger, Landesverrat durch Warenlieferung an den Feind, Diss. Breslau 1926.

Kern, Gutachten über das Urteil gegen Fechenbach und Genossen in „Gerichtssaal", Bd. 91, S. 79.

Kitzinger, Der Fall Fechenbach, in „Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw." Bd. 44 S. 136, zit. ZStrW.

Köhler, Deutsches Strafrecht, Leipzig 1917.

Köhler, in „Goltdammers Archiv für Strafrecht" Bd. 51 und 52, zit. GA.

v. Kries, in „Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw." Bd. 7, S. 598 ff., zit. ZStrW.

Leipziger Kommentar, Das Reichsstrafgesetzbuch, erläutert von Ebermayer, Lobe und Rosenberg, 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929, zit. Lpz. Komm.

v. Lilienthal, in „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw." Bd. 37 S. 111, zit. ZStrW.

v. Liszt, Zur Lehre vom Landesverrat, in „Ztschr. f. d. ges. Strafrechstw." Bd. 38, S. 295, zit. ZStrW.

v. Liszt, Der Deutsche Ausfuhrhandel und § 89 StGB., in „Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw." Bd. 36 S. 788, zit. ZStW.
v. Liszt, Der Begriff des militärischen Geheimnisses, in „Festschrift für Brunner", 1914.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1927, 25. Aufl.
Löwenthal, Der Landesverrat im Strafgesetzentwurf, in „Die Justiz", Bd. 3 Heft 2, 1927.
Mayer, Hellmuth, Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage in „Gerichtssaal" Bd. 98, S. 32, zit. GS.
Oetker, Gutachten zum Fechenbach-Prozeß in „Gerichtssaal" Bd. 91, S. 67.
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1927, 11. Aufl.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl., herausgegeb. von Delius.
Pfisterer, Der Landesverrat nach dem Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches v. 1927, Diss. Tübingen 1931.
Radbruch, Der Landesverrat im Strafgesetzentwurf, in „Die Justiz", Bd. 3 Heft 2.
Schmidt, in „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw.", Bd. 37 S. 93, zit. ZStrW.
Schoetensack, Zur Auslegung des § 89 StGB. in „Gerichtssaal", Bd. 84 S. 223, zit. GS.
Schwartze, Landesverrat und Kriegsverrat, Diss. Halle 1897.
Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl.
Träger, in „Gerichtssaal", Bd. 91 S. 435 ff., zit. GS.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
v. Weber, Die Verbrechen gegen den Staat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben". Bd. 5, Berlin und Leipzig 1929.
v. Weber, Die wichtigsten Beschlüsse des Strafrechtsausschusses zum besonderen Teil des Strafgesetzentwurfes, in „Gerichtssaal", Bd. 99 S. 280, 290 ff., zit. GS.
Wegner, Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht, Hamburg 1925.

I. Der Landesverrat nach den Bestimmungen des geltenden Rechts.

1. Begriff des Landesverrats und seine Abgrenzung vom Hochverrat.

Der Landesverrat gehört zu den sogenannten **Staatsverbrechen** oder politischen Delikten. Darunter sind alle die Verbrechen zu zählen, die sich gegen den Staat als politischen Organismus, als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit richten [1]).

Aus der Unterscheidung zwischen der inneren Ordnung eines Gemeinwesens und seiner äußeren Sicherheit im Verhältnis zu anderen Gemeinwesen ist man zu einer Scheidung der Staatsverbrechen in Hochverrat und Landesverrat gelangt, einer Unterscheidung, die wie der folgende rechtsgeschichtliche Ueberblick zeigt, anfangs nur verschwommen auftritt und erst Ende des 18. Jahrhunderts schärfer umrissen zu erkennen ist [2]).

So bezeichnet gegenwärtig der überwiegende Teil [3]) der Strafrechtswissenschaft als **Hochverrat** jeden Angriff auf die rechtliche Organisation eines Staates, ein Verbrechen gegen das Dasein oder die verfassungsmäßige Integrität des Staates, eine Definition, die auch vom Entwurf 27 in § 86 im Prinzip übernommen worden ist. Während beim Hochverrat nur das Vorhandensein eines Gemeinwesens vorausgesetzt wird, ist der Landesverrat erst möglich beim Nebeneinanderbestehen von mindestens zwei Gemeinwesen. So wird der **Landesverrat** definiert als ein Angriff auf die äußere Sicherheit und Machtstellung des Staates im Verhältnis zu anderen Staaten [4]).

Die Verbindung des Täters mit einem fremden Gemeinwesen grenzt also grundsätzlich den Landesverrat vom Hochverrat ab, eine Grenze, die allerdings durch § 84 St.G.B., wonach jemand sich zur Vorbereitung eines Hochverrats mit einer auswärtigen Regierung einläßt, verwischt wird. Außerdem soll die Verletzung einer Treupflicht des Staatsbürgers im Verhältnis zum Staate für den Landesverrat wesentlich und im Gegensatz zum Hochverrat von unterscheidender Bedeutung sein.

[1]) Hälschner a. a. O. S. 721

[2]) vgl. ALR §§ 91 und 92, Teil II, Titel 20; § 100.

[3]) Allfeld a. a. O. S. 625; Binding, Lehrb. II S. 149; Frank, I zu § 80, Lpz. Komm. Ziff. 1 vor § 80, v. Liszt-Schm. § 166 I.

[4]) Binding, Lehrb. II S. 419; v. Liszt-Schm. § 165, 166; Lpz. Komm. Ziff. 1 vor § 80.

Diese Ansicht [1]), die in der germanischen Rechtsauffassung ihre Wurzeln hat, stützt sich darauf, daß beim Landesverrat grundsätzlich nur ein Deutscher Täter sein kann. Die gesetzliche Regelung des Landesverrats hat auch von diesem Grundsatz soviel Ausnahmen geschaffen, daß das Grundsätzliche hier fast die Ausnahme bildet. So findet § 92 für Ausländer wie für Inländer in gleicher Weise Anwendung [2]), und § 91 Abs. 2 bestimmt, daß der Ausländer eine der in den §§ 87, 89 und 90 bedrohten Handlungen begehen kann, wenn er sich unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates innerhalb des Bundesgebietes aufhält. Für diese Fälle will man, weil der Ausländer unter dem „Schutze" des Deutschen Reiches oder eines Landes steht, ein besonderes dem Untertanenverhältnis ähnliches Treuverhältnis konstruieren, indem man dem Ausländer eine „Quasi-Treupflicht" auferlegt [3]). Diese Konstruktion erscheint aber bedenklich. Betrachtet man die geschichtliche Entwicklung des Landesverratsbegriffs, wie der Landesverrat ursprünglich als Verletzung des innigen Treuverhältnisses zur Gemeinschaft bezw. zum Führer der Gemeinschaft bestraft wird, dann erscheint es abwegig, den Ausländer, der nur in einem vorübergehenden losen Verhältnis zu der ihm fremden Gemeinschaft tritt, mit den Mitgliedern der Gemeinschaft auf eine gleiche Stufe zu stellen und seine Pflichten in etwa als gleichwertig mit den Pflichten der Gemeinschaftsmitglieder zu betrachten. Andererseits ist heute durch die Tatsache, daß Ausländer im Inland die landesverräterische Tatbestände der §§ 87, 89 und 90 begehen können, die einstmals für das Delikt wesentliche Treupflicht zurückgetreten und lediglich noch in der Bestimmung des § 88 erhalten. Besonders eindeutig ergibt sich auch aus § 160 Mil.St.G.B., der jeden, ob In- oder Ausländer, wegen Kriegsverrats mit Strafe bedroht, daß das Treuprinzip beim Landesverrat fallen gelassen ist [4]). Auch die Entwürfe haben die so gearteten Anregungen und Wünsche berücksichtigt, und der Entwurf 27 [5]) schaltet den Gedanken des Treubruchs grundsätzlich aus, indem er den Landesverrat nur als Angriff auf die Machtstellung des Reiches oder der Länder gegenüber anderen Staaten betrachtet [6]).

[1]) v. Liszt-Schm. § 166 I.
[2]) and. Ansicht John, HH Bd. 3. S. 53.
[3]) vgl. Eberbach, a. a. O. S. 12.
[4]) Binding, Lehrb. II S. 457, vgl. auch van Calker a. a. O. S. 10.
[5]) Begründung zum Entwurf 27, S. 64.
[6]) vgl. die Ausführungen unten II, 2.

2. Rechtsgeschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung des Landesverratsbegriffs.

a) Im römischen Recht bestrafte man allgemein jede gegen den Staat gerichtete Feindseligkeit als perduellio, an deren Stelle gegen Ende der republikanischen Zeit unter dem Einfluß innerer Wirren das crimen majestatis imminutae trat. Darin waren sowohl alle Verbrechen gegen die obersten Beamten des Staates als auch alle vorsätzlichen Schädigungen des Gemeinwesens eingeschlossen. Von perduellio sprach man daneben noch, wenn animo hostili eine Handlung vorgenommen wurde, die das Dasein des Staates bedrohte.

In der Kaiserzeit trat an die Stelle der majestas populi die majestas principis, also an die Stelle des Volkes die Fülle der auf den princeps vereinigten Herrscherrechte. Jedoch kannte man beim crimen majestatis keinen fest umgrenzten Tatbestand. Sowohl Hoch- und Landesverrat, Majestätsverletzungen als auch Delikte gegen die Autorität der Staatsgewalt gehörten hierher. Daraus ergab sich für manche Kaiser die Möglichkeit, mit diesem dehnbaren Deliktsbegriff maßlosen Mißbrauch zu treiben, der sich am krassesten in der berüchtigten Lex Quisquis von Honorius und Arcadius aus dem Jahre 397 auswirkte. Je nach der Periode des römischen Strafrechts und dem Grade der Verletzung war die Strafe für Majestätsverbrecher bald die Todesstrafe, bald nur Geldbuße.

b) Im germanischen Recht trat sowohl der Landesverrat als auch der Hochverrat deutlich als eine Verletzung einer Treupflicht auf[1]), die jeder seinen Stammesgenossen und seinem Könige gegenüber eingegangen war. Man betrachtete deshalb einen solchen Treubruch unter dem Gesichtspunkt des Verrates und bestrafte ein solches Vergehen oft mit dem Tode. So berichtet Tacitus, daß Verräter und Ueberläufer bei den Germanen aufgeknüpft wurden[1]). Als besonderer Fall des Treubruches galt das Rufen oder Führen des Feindes ins Land[2]) und ebenso war die Lieferung von Waffen und Pferden an den Feind Vaterlandsverrat.

---

[1]) vgl. Tacitus, Germ. cap. 12.

[2]) vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 685 ff.

Eine Trennung des Tatbestandes in Hoch- und Landesverrat kannte man nicht. In fränkischer Zeit wurden die Angriffe gegen das Gemeinwesen zugleich als Infidelität gegen den König aufgefaßt. Im Laufe der Zeit umfaßte der Begriff sogar jedes treulose Handeln gegen Personen, denen gegenüber der Täter eine Treuverpflichtung übernommen hatte, wie z. B. gegenüber dem Herzog.

Im Jahre 1356 ist der bis dahin deutschrechtliche Charakter schließlich durch Aufnahme des römischen crimen majestatis im Sinne der lex quisquis in die Goldene Bulle beeinträchtigt worden. Die Bambergensis nimmt in Art. 132 den römischen Verbrechensbegriff ausdrücklich auf und bedroht mit Strafe sowohl die Lästerung des Kaisers wie des Landesherrn, ferner die Heeresflucht, die bereits zur fränkischen Zeit als Landesverrat angesehen wurde, und schließlich auch den militärschen Landesverrat durch „Verräterei", der allerdings ganz im deutschrechtlichen Sinne behandelt wurde.

Die constitutio criminalis Carolina, die sich in ihren sonstigen Bestimmungen eng an die Bambergensis anschließt, hat, außer den allgemeinen Bestimmungen über Verrat „an einem Lande, seiner Stadt, oder seinem eigenen Herrn" in Art. 124, die Art. 132 und 133 nicht aufgenommen. Offensichtlich will sie es hinsichtlich der Ausdehnung des crimen majestatis angesichts der unbestrittenen Stellung der Goldenen Bulle bei dem römischen Recht belassen [1]).

c) Das neuere gemeine Recht [2]) konnte auch noch nicht zu einer festen Abgrenzung des Landesverrats vom Hochverrat gelangen. Man begnügte sich weiterhin damit, in der römisch rechtlichen Regelung einen genügenden Schutz für Staatsverfassung und Herrscherpersönlichkeit zu sehen. Der Begriff der Verräterei trat mehr und mehr in den Hintergrund. Besonders in Oesterreich dehnte man das crimen majestatis ganz im Sinne der römischen Kaiserzeit auf alle gegen die Staatsverwaltung gerichteten Verbrechen aus.

Erst unter dem Einfluß der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts neu aufblühenden Strafrechtswissenschaft und infolge kräftiger Zusammenfassungen der größeren deutschen Staaten, in denen die Herrscher die Gesetzgebung zu umfas-

[1]) Köhler, GA Bd. 51 S. 132.
[2]) vgl. Binding, a. a. O. S. 450 ff.

sender Tätigkeit aufrafften, wurde hierin Wandel geschaffen. So ist erstmalig in dem Codex Max. Crim. eine Scheidung von Hoch- und Landesverrat einerseits und der Majestätsbeleidigung andererseits durchgeführt worden. Noch klarer und bestimmter aber wurde das allgemeine preußische Landrecht, das an Stelle des unbestimmten gemeinrechtlichen Begriffs des crimen majestatis nunmehr die Angriffe auf die Verfassung, auf Leben und Freiheit des Staatsoberhauptes für Hochverrat, dagegen die Herbeiführung einer äußeren Gefahr für die Staatssicherheit gegenüber fremden Mächten für Landesverrat erklärt[1]).

Diese korrekte Scheidung wurde im 19. Jahrhundert dadurch verwirrt, daß man die Losreißung eines Teils vom Staatsgebiet als Handlung gegen die Staatsverfassung und deshalb nicht als Landesverrat ansah. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in den Gesetzbüchern deutscher Bundesstaaten, wie Sachsen, Württemberg, Hannover und Braunschweig, die aber im übrigen dem preußischen Vorbild nacheiferten.

So findet sich denn schließlich die Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat in dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wieder, aus dem diese Begriffe in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 übernommen worden sind.

3. Einteilung und Objekt des Landesverrats.

a) Einteilung.

Wissenschaft und Praxis unterscheiden allgemein zwischen **militärischem** (§§ 87—90 St.G.B.) und **diplomatischem** (§ 92 St.G.B.) Landesverrat, je nachdem beim Angriff auf den inländischen Staat ein fremder Staat durch kriegerische Handlung oder in anderer Art unterstützt wird, eine Unterscheidung, die vielfach angegriffen worden ist. Zwar rechtfertigt die gesetzliche Bestimmung eine Einteilung in militärischen und diplomatischen Landesverrat nicht in vollem Maß, und insbesondere sucht v. Kries[2]) nachzuweisen, daß die Unterscheidung nicht dem positiven Rechte entsprechen würde. Denn ein-

[1]) In ähnlicher Weise scheidet der Code pénal in den Art. 80 ff und 75 ff zwischen Delikten contre la sûreté intérieure und contre la sûreté extérieure de l'état.

[2]) ZStrW. Bd. 7 S. 598.

mal ist in § 92 nicht die Rede davon, daß die Handlungen nur im Frieden begangen werden können, und zum andern kann sich der Inhalt der in § 92 genannten Urkunden, Aktenstücke und Nachrichten auch auf Kriegsverhältnisse beziehen, so daß, wenn dazu noch die besonderen Voraussetzungen des militärischen Landesverrats gegeben sind, solche Fälle als spezielle Fälle des militärischen Landesverrats ausschließlich unter dessen Strafbestimmungen fallen [1]). Jedoch ist trotz der wenig glücklichen Unterscheidung an dieser Bezeichnung der beiden Landesverratsarten grundsätzlich festzuhalten; denn der diplomatische Landesverrat ist immer strafbar, ohne daß der Täter seinen Vorsatz auf kriegerische Bekämpfung eingestellt hat, sofern nur „bestimmte vorsätzliche Benachteiligungen des Gesamtwohls des Reiches oder eines Bundesstaates vorliegen" [1]). Der militärische Landesverrat hat dagegen stets die kriegerische Bekämpfung des Staates zum Gegenstand. Binding meint [2]) zwar, daß diese Einteilung wertlos ist, „weil sie weder durchgreifend noch erschöpfend ist", und so hat denn der Entwurf 27 in der gleichen Erkenntnis diese Einteilung nicht übernommen, sondern das Wesentliche bei jedem einzelnen Delikt herausgegriffen und damit jeden Gesetzestatbestand mit der entsprechenden Ueberschrift versehen.

b) Objekt des Landesverrats.

Gemäß Art. 79 RV. steht dem Reich allein das Recht der Kriegsführung zu. Demnach kann für den militärischen Landesverrat als Angriffsobjekt nur das Deutsche Reich in Frage kommen [3]). Gleichgültig ist es dabei, ob der Angriff sich gegen ein einzelnes Land oder gegen sämtliche Länder richtet, denn das Reich ist einzig und allein fähig, das gesamte Bundesgebiet zu schützen, und es ist staatsrechtlich unmöglich, daß ein Land allein mit einem fremden Staate oder mit einem andern Land Krieg führt.

Beim diplomatischen Landesverrat können allerdings auch die einzelnen Bundessaaten Angriffsobjekt sein [4]). In § 92

[1]) vgl. Köhler GA. Bd. 51 S. 278.
[2]) a. a. O. S. 459.
[3]) so Binding a. a. O. S. 466; Hälschner 2, S. 754; v. Olshausen, N. 3 zu § 87.
[4]) John a. a. O. S. 53; Köhler GA Bd. 52 S. 15 und 18; Epstein a. a. O. S. 84.

handelt es sich nämlich in der Hauptsache um Handlungen, die auch in Friedenszeiten begangen werden können, und nach der herrschenden Meinung braucht die „andere" Regierung, der gegenüber die Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen etc. erforderlich ist, nicht notwendig eine ausländische Regierung zu sein. Es kann also auch die Regierung eines anderen Landes hier in Betracht kommen. Dadurch ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sowohl ein Landesverrat gegen ein Land zugunsten des Reiches als auch umgekehrt, oder auch zwischen zwei deutschen Ländern, möglich ist[1]).

4. Die tauglichen Täter des Landesverrats.

Die Strafdrohungen des militärischen Landesverrats (§§ 87 bis 90) richten sich, wie bereits oben betont ist, zunächst nur gegen Deutsche, auch wenn sich diese im Ausland aufhalten (§ 4 Ziff. 2). Die Eigenschaft als Deutscher bestimmt sich dabei ausschließlich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913. Ist der Deutsche gleichzeitig Angehöriger eines andern Staates, so gilt er im Sinne des deutschen öffentlichen Rechts und insbesondere des Strafgesetzes als Deutscher. Auf ihn finden die Vorschriften über den Landesverrat unmittelbar Anwendung, es sei denn, daß er wie im Falle des § 88 durch die Vorschrift des § 52 geschützt wird[2]).

Nach § 3 St.G.B. unterfallen alle im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen strafbaren Handlungen den deutschen Gesetzen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Für den Landesverrat hat jedoch der Gesetzgeber in § 91 eine Ausnahme von § 3 geschaffen. Danach ist einmal gem. Abs. 1 gegen Ausländer „nach dem Kriegsgebrauche" zu verfahren, zum andern erklärt Abs. 2 die Anwendung der im §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen auf Ausländer für den Fall, daß sie sich unter dem Schutze des Deutschen Reiches innerhalb des Bundesgebietes aufhalten. § 91 bricht dadurch, wie schon betont, mit der Auffassung, daß der Landesverrat eine Verletzung der Treupflicht darstelle. Lediglich darin, daß der Gesetzgeber den § 88, der das Dienstnehmen in der feindlichen Kriegsmacht mit

---

[1]) vgl. die Ausführungen dieser Arbeit über § 92 StGB, unten I 5 e. So auch Frank N. II, 1 zu § 92; v. Liszt-Schm. § 166 III, 1; Freiesleben ZSTRW Bd. 45 S. 248; Gutjahr, Diplom. Landesverrat innerhalb d. Bundesstaates.

[2]) vgl. unten I 5 b.

Strafe bedroht, in § 91 ausgelassen hat, ist der letzte Rest einer solchen Anschauung noch zu finden[1]). Beim diplomatischen Landesverrat (§ 92) kann der Ausländer auch ohne die in § 91 Abs. 2 genannten Einschränkungen Täter sein. Er wird also hier dem deutschen Täter vollständig gleichgestellt[2]).

Es ist darüber gestritten worden, was die Worte „unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates" zu bedeuten haben. Die einen verlangen die Begründung eines speziellen Schutzverhältnisses, andere wie John[3]) fordern zwar nicht die Feststellung eines besonderen Schutzverhältnisses, wohl aber den Nachweis, daß das Reich oder der Bundesstaat den Täter schützen will, was anzunehmen sei, wenn die zuständige Behörde nach Kenntnis von dem Aufenthalt des Fremden diesen geduldet habe[4]). Der Vorzug zu geben ist der herrschenden Ansicht[5]), daß nämlich unter dem Schutze des Reiches jeder sich dort auch nur vorübergehend aufhaltende Ausländer steht und so lange wegen eines von ihm während dieser Zeit in Deutschland begangenen Landesverrats strafrechtlich verfolgt werden kann. Nicht unter dem Schutz des Deutschen Reiches stand aber der Besatzungsangehörige z. Zt. der Rheinlandbesetzung, soweit er in seiner Eigenschaft als Mitglied des feindlichen Heeres im Inland tätig war. Denn von einem Schutzverhältnis kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die vom Feinde besetzten Gebietsteile sich vollständig in feindlicher Gewalt befinden. In diesem Falle maßt sich der Feind an, jedwede Schutzherrschaft auszuüben, wobei die deutschen Behörden nur noch eine untergeordnete Kompetenz besitzen. Im gewissen Sinne kommt den zur feindlichen Kriegsmacht gehörigen Personen aber noch der Schutz der deutschen Gesetze zugute. Wenn auch die feindliche Kriegsmacht sich nicht „unter dem Schutze des Deutschen Reiches" aufhält, so gilt dies jedoch mit Recht für solche Untertanen der feindlichen Macht, die im Vertrauen auf den Schutz der deutschen Gesetze in einem nicht mehr vom Feind besetzten Landesteil verblieben sind. Zu solchen Personen sind auch Kriegsgefangene und Parlamentäre

[1]) vgl. Epstein a. a. O. S. 99.

[2]) v. Liszt-Schm. § 166 I 1 II 3; v. Kries, ZStrW. 7, 567.

[3]) HH III S. 48.

[4]) vgl. v. Kries, ZStrW. Bd. 7 S. 615.

[5]) Frank, N. I zu § 91; Lpz. Kom. zu § 91; v. Olshausen N. 1 zu § 91; RGSt Bd. 49 S. 425.

zu zählen [1]). Eine von einem Ausländer teils im Ausland, teils im Inland begangene Tat gilt, sofern sie sich als eine einheitliche Tat im natürlichen Sinne darstellt, als im Inland begangen [2]). Die von einem Ausländer auf dem Kriegsschauplatz begangene landesverräterische Handlung fällt unter die Bestimmungen des Mil.St.G.B. § 57, 58, 160, ohne Rücksicht auf ein bestehendes Schutzverhältnis [3]).

Im übrigen verlangt § 91 Abs. 1 gegen Ausländer, die Angehörige des feindlichen Heeres sind und demgemäß nicht unter dem Schutze des Reiches oder eines Bundesstaates stehen, ein Verfahren „nach dem Kriegsgebrauche". Hierunter fallen alle die Fälle, in denen Ausländer als Mitglieder feindlicher Heere den Tatbestand der §§ 87, 89 oder 90 erfüllen. Es finden also gegen den Ausländer die Kriegsgesetze bezw. das Völkerrecht Anwendung, d. h. nach v. Liszt [4]), seine Handlungen sind Feindseligkeiten, nicht Verbrechen, sie ziehen nicht Strafen, sondern Kriegsmaßnahmen nach sich. Nach der herrschenden Lehre soll § 91 Abs. 1 durch die Bestimmungen der §§ 57 ff. Mil.St.G.B. gegenstandslos geworden sein [5]).

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß nach geltendem Recht die Handlungen eines Ausländers im Auslande während des Friedens niemals, während des Krieges nur „nach dem Kriegsgebrauche" geahndet werden. Handelt es sich um eine Tat im Inland, dann ist während des Friedens immer eine Bestrafung gegeben, während im Kriege unterschieden werden muß, ob der Ausländer zur feindlichen Kriegsmacht gehört oder nicht.

Die Teilnahmehandlungen und der Versuch gehören auch zu den in § 91 benannten Handlungen. Umstritten ist hier die strafrechtliche Würdigung der Teilnahmehandlung. Soweit der Deutsche im Inlande an der Tat des Ausländers teilnimmt, ergibt sich seine Bestrafung gemäß der oben dargelegten Strafbarkeit des Ausländers. Schwierigkeiten ergibt erst der Fall, wo der Deutsche sich an einem von einem Ausländer im Ausland

---

[1]) so v. Olshausen N. 1 zu § 91.

[2]) so RGSt Bd. 49, S. 421, Bd. 50 S. 425; Freiesleben ZStrW Bd. 45 S. 242.

[3]) so Frank N. I zu § 91; Lpz. Komm. N. 1 § 91.

[4]) a. a. O. S. 166 I 3; Frank N 1 zu § 91; v. Olshausen N. 1 zu § 91.

[5]) Frank N. I 3 zu § 91; Binding Lehrb. II S. 464; Meyer-Allfeld a. a. O. S. 630; Lpz. Kom. N. 1 zu § 91; a. A. Köhler, GA Bd. 51 S. 280.

betätigten und deshalb straflosen Landesverrat beteiligt. Kann sich hier der Deutsche wegen der akzessorischen Natur der Teilnahme auf die Straflosigkeit seiner Handlung berufen? Dies ist zu verneinen, weil die Straflosigkeit des Ausländers nur in dessen rein persönlicher Eigenschaft als Ausländer, also in einem persönlichen Schuldausschließungsgrund zu suchen ist. Es handelt sich deshalb in diesem Falle bei dem Deutschen nicht um Teilnahme, sondern um Täterschaft[1]).

5. Die einzelnen Deliktstatbestände.

Der Landesverrat findet seine gesetzliche Regelung nicht nur in den §§ 87—92 St.G.B., sondern er erfuhr eine wesentliche Ergänzung durch das Gesetz vom 9. Juni 1914 betreffend den Verrat militärischer Geheimnisse. Weiterhin gehören zu der Gesamtmaterie die Bestimmungen des Mil.St.G.B. §§ 9, 56 ff., 133, 155—157 betr. den im Felde begangenen Landesverrat. Schließlich wird der Landesverrat noch ergänzt durch die sogenannten Diplomatendelikte des § 353a (Arnimparagraph).

a) Die landesverräterische Friedensgefährdung[2]).

Das Gesetz bedroht in § 87 St.G.B. das Sicheinlassen mit einer ausländischen Regierung, um dieselbe zu einem Kriege mit Deutschland zu veranlassen. Es ist der einzige Tatbestand des militärischen Landesverrats, bei dem der Ausbruch eines Krieges nicht vorausgesetzt wird.

Es ist bestritten, was unter dem Begriff des Sicheinlassens zu verstehen ist, insbesondere, wann die Handlung des Sicheinlassens vollendet ist. Genügt es, daß der Täter der ausländischen Regierung ein entsprechendes Angebot macht, auch ohne daß diese darauf reagiert, oder müssen beiderseitig Verhandlungen unter Erreichung eines gewissen Abschlusses gepflogen worden sein? Nach herrschender Ansicht[3]), muß die

[1]) vgl. die Ausführungen über § 89 unten I 5ca. E. So Schoetensack a. a. O. S. 244; Eb. Schmidt, ZStrW. 37 S. 93; Freiesleben ZStrW. 45 S. 243; a. A. v. Liszt-Schm. § 166; Frank N. II 1 zu § 89; Lpz. Komm. N. 2 zu § 91.

[2]) vgl. dazu die Ausf. über den entspr. Tatbestand des E. 27 (§ 95 Ziff. 1) unten II 3 a.

[3]) so Frank N. II zu § 84; v. Olshausen N. II zu § 84 u. a.

ausländische Regierung auf das Angebot des Täters irgendwie eingegangen sein, wobei ein nur scheinbares Sicheinlassen nicht genügt [1]), ein einseitiges Sichbemühen seitens des Täters führt also nicht zur Erfüllung des Tatbestandes. Köhler [2]) geht zu weit, wenn er ein Sicheinlassen schon dann als vorliegend erachtet, wenn jemand auffordert, Anzeige erstattet oder sich erbietet, ferner, wenn jemand auf eine Aufforderung der auswärtigen Regierung eine nicht unbedingt ablehnende Antwort erteilt. Es ist aber nicht notwendig, daß die Verhandlungen bereits einen Abschluß gefunden haben [3]). Der im Auftrag der deutschen Regierung handelnde agent provocateur unterliegt nicht der Bestrafung, da es bei seinem Unternehmen an der Rechtswidrigkeit mangelt [4]).

Der Täter muß sich mit einer ausländischen Regierung einlassen. Als solche ist nicht nur der fremde Souverän oder sein Außenminister anzusehen, sondern jeder bevollmächtigte Vertreter der Regierung, also insbesondere der Gesandte einer ausländischen Macht.

In subjektiver Hinsicht verlangt das Gesetz, daß der Täter handelt, um einen Krieg gegen das Deutsche Reich zu veranlassen. Die Absicht des Täters muß also nur auf die Herbeiführung des Krieges gerichtet sein. Eine weitere Absicht (Verrats- oder Schädigungsabsicht) verlangt das Gesetz nicht [5]). Deshalb ist es sogar möglich, daß der Täter in der Voraussicht gehandelt hat, der Krieg sei für das Reich vorteilhaft, ein Umstand, der den Täter niemals straffrei lassen, sondern sich lediglich strafmildernd auswirken würde.

Als Mangel im Gesetz wird die Tatsache empfunden, daß der Täter die Absicht haben muß, gerade die Regierung, mit der es sich eingelassen hat, zum Kriege zu veranlassen. Es ist sehr gut möglich, daß ein auswärtiger Staat, mit dem der Täter sich nicht eingelassen hat, durch die Handlungsweise des Täters direkt oder indirekt veranlaßt wird, gegen das Deutsche Reich zum Kriege zu schreiten, sei es mit oder ohne Vermittlung der Regierung, mit der

---

[1]) van Calker a. a. O. S. 43.
[2]) GA Bd. 51 S. 271.
[3]) Epstein a. a. O. S. 65.
[4]) v. Olshausen N. 4 zu § 87; Frank N. I zu § 87.
[5]) so Binding Lehrb. 2 S. 407; John HH 311 S. 50; Schütze a. a. O. S. 240.

der Täter Fühlung genommen hat. In einem solchen Falle wird aber nach geltendem Recht der Täter straffrei ausgehen. Deshalb ist es aus dem Gesichtspunkt, daß die allgemeine Gefährdung des Friedens beim Verhalten des Täters von ausschlaggebender Bedeutung ist, wünschenswert, daß die im Entwurf 27 entsprechend vorgesehene Aenderung, wonach der Täter in der Absicht handeln muß, irgendeinen Krieg gegen das Reich herbeizuführen, Gesetz wird.

Ist der Krieg ausgebrochen, dann tritt statt „Zuchthaus nicht unter 5 Jahren" lebenslängliches Zuchthaus. Der ausgebrochene Krieg bildet hier also einen straferhöhenden Umstand im Sinne der §§ 263, 265 und 267 St.P.O. Hierbei ist die Frage zu beantworten, ob das Veranlassen zum Kriege mit dem Ausbruch desselben im ursächlichen Zusammenhang stehen muß. Das Gesetz schweigt darüber, und in der Erwägung, daß ein Kausalzusammenhang oft schwer zu ergründen sei, verlangt auch die herrschende Lehre[1]) keinen solchen. v. Olshausen[2]) verneint gleichfalls den ursächlichsten Zusammenhang, bezeichnet aber den Kriegsausbruch als objektive Voraussetzung und verlangt wenigstens zeitlichen Zusammenhang. Gegen die herrschende Lehre wenden sich besonders Frank[3]) und Ebermayer[4]), die eine widerlegbare Vermutung annehmen. Andere[5]), wie van Calker und John, fordern nachweisbaren Zusammenhang, bezw., daß wenigstens die Tätigkeit des Landesverräters eine der Mitursachen des Krieges gewesen sein muß. Der Vorzug zu geben ist der Anschauung von Frank, insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß sich diese Meinung durch das Gesetz stützen läßt. Dort heißt es nämlich, „wenn der Krieg" ausgebrochen ist und nicht „wenn Krieg" oder „wenn ein Krieg" ausgebrochen ist. Demnach ist eine Verurteilung wegen des qualifizierten Falls nur dann zulässig, wenn das Fehlen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Veranlassen und dem Kriegsausbruch nicht feststeht[6]).

[1]) So Binding, Lehrb. II S. 467; Allfeld S. 629; Hälschner 2 S. 756; v. Liszt-Schm. S. 570 N. 4.

[2]) v. Olshausen N. 5 II zu § 87.

[3]) N. I 3 zu § 87.

[4]) Lpz. Komm. N. 4 zu § 87.

[5]) van Calker a. a. O. S. 56; John HH III S. 50; Epstein a. a. O. S. 66.

[6]) so auch Köhler GA Bd. 51 S. 286.

Die Möglichkeit des Versuchs bei der einfachen Begehung des § 87 ist unbestritten [1]). Der Täter kann mit der ausländischen Regierung eine Verbindung eingegangen sein, wobei sich diese aber eindeutig ablehnend gezeigt hat. In diesem Falle ist es zu einer Vollendung des Delikts nicht gekommen, es liegt nur ein strafrechtlicher Versuch vor. Schwierigkeit macht aber die Frage nach der Möglichkeit des Versuchs beim qualifizierten Delikt. Es ist durchaus denkbar, daß dem Täter die Handlung des Sicheinlassens zur Veranlassung eines Krieges nicht gelingt, die fremde Regierung erfährt aber davon und erklärt infolge der Tatsache dieser ihr bekannt gewordenen Versuchshandlung den Krieg. Auch in diesem Falle ist die Handlung unvollendet geblieben; trotzdem ist aber der schwere Erfolg als die Bedingung der erhöhten Strafbarkeit eingetreten. Es liegt hier also ein versuchter qualifizierter Landesverrat im Sinne des § 87 vor [2]).

Trotzdem ist von einem Teil der Literatur eine solche Möglichkeit geleugnet worden. Nach der Ansicht, die einen Kausalzusammenhang zwischen Veranlassen und Kriegsausbruch annimmt, müßte auch folgerichtig die Möglichkeit des Versuchs bejaht werden, weil der Täter in Voraussicht des Krieges oder gar mit dem Willen, ihn herbeizuführen, seine Tätigkeit vornimmt. Diesen Standpunkt hatte das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung eingenommen. Verneint man aber jeden Kausalzusammenhang und sieht das Qualifikationsmoment nur als Bedingung der erhöhten Strafbarkeit und den Ausbruch des Krieges als objektive Voraussetzung dazu an, dann kann man die Möglichkeit eines Versuchs sowohl bestreiten als auch annehmen. Demzufolge hat auch die entsprechende Literatur einesteils eine solche Möglichkeit abgelehnt, indem sie davon ausgeht, daß ein Versuch beim qualifizierten Delikt deshalb undenkbar sei, weil der die erhöhte Strafbarkeit bedingende Umstand notwendig der Handlung nachfolgen muß, beim Versuch aber der Handlung voraufgehen soll. Anderenteils aber wird behauptet [3]), eine solche Bedingung brauche nicht von Anfang an gegeben zu sein, sondern dürfe auch später eintreten. Damit wird der Versuch beim qualifizierten Delikt bejaht.

[1]) so auch Binding, Lehrb. II S. 467; Hälschner 2 S. 756; John HH III S. 50; Frank II zu § 87; Lpz. Komm. N. 5 zu § 87.

[2]) ähnl. auch v. Olshausen N. 6 zu § 87.

[3]) v. Liszt-Schm. § 46 V 1; a. A. Lpz. Komm. N. 5 zu § 87; Binding Lehrb. 2 S. 467.

b) Die landesverräterische Waffenhilfe[1])

Die Erfüllung des Tatbestandes des § 88 erfordert das Dienstnehmen in einer feindlichen Kriegsmacht oder das Waffentragen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen. Die heutige Fassung erhielt diese Bestimmung durch eine Novelle vom 24. Februar 1876, wodurch statt „im feindlichen Heere" die Worte „in der feindlichen Kriegsmacht" und statt des Wortes „und" (nach „Dienste nimmt" bezw. „verbleibt") das Wort „oder" gesetzt wurde. Dadurch ist einmal ausgedrückt worden, daß nicht allein die Dienste in der feindlichen Landmacht, sondern auch die in der Wasser- und Luftflotte den Tatbestand erfüllen können. Zum andern kann die strafbare Handlung durch Dienstnehmen o d e r Waffentragen begangen werden, während früher beide Handlungen zusammentreffen mußten.

In dieser Bestimmung tritt allein der Bruch eines Treuverhältnisses noch klar hervor. Bei Ausbruch eines Krieges ist es für jeden Deutschen erste Pflicht, die Grenzen des Reiches verteidigen zu helfen. Diese selbstverständliche Treupflicht zum Vaterlande bricht derjenige gröblich, der seine Kräfte dem feindlichen Heere zur Verfügung stellt. Eine solche Treupflicht kann aber nur von einem Mitgliede einer im Kriegszustande befindlichen Gemeinschaft verlangt werden, niemals von einem, der außerhalb dieser Gemeinschaft steht. Deshalb ist auch der § 88 in § 91 ausgenommen worden. Als Täter kann in diesem Falle niemals ein Ausländer, sondern nur ein Deutscher in Betracht kommen.

Das Delikt setzt voraus, daß gegen das Deutsche Reich bereits ein Krieg ausgebrochen ist. Nach herrschender Lehrmeinung[2]) genügt ein nur drohender Krieg nicht. Diese Ansicht entspricht offenbar dem präzisen Wortlaut des Gesetzes, erfüllt jedoch den Gesetzeszweck nicht; denn alle die Fälle werden hierdurch nicht erfaßt, in denen der Täter zu einer Zeit, wo schon Kriegsvorbereitungen getroffen waren, der Krieg aber im Sinne des Gesetzes noch nicht ausgebrochen war, in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt. Der Täter würde dann regelmäßig der milderen Bestrafung des § 88 Abs. 3 unterfallen, ein Ergebnis, das nicht befriedigt. Es wäre deshalb erwünscht,

[1]) vgl. die Ausf. über den entspr. Tatbestd. des E. 27 (§ 95 Ziff. 2) unten I 3 b.

[2]) F r a n k N. I zu § 88; Lpz. Komm. N. 2 zu § 88.

daß auch hier die Zeit des nur drohenden Krieges als Tatbestandskriterium in das Gesetz aufgenommen würde.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Dienstnehmen und Waffentragen. Das Dienstnehmen kann nach herrschender Lehre[1]) in mannigfacher Form vor sich gehen. Es ist gleichgültig, worin diese Dienste bestehen, sofern sie nur eine Verwertung der Wehrkraft enthalten[2]). Hierhin gehören also sowohl die Dienste als Kombattant wie als Nichtkombattant, wozu Aerzte, Feldgeistliche und Krankenpfleger zu zählen sind. Jedoch ist bei den Nichtkombattanten stets zu prüfen, ob ihre Tätigkeit im einzelnen Falle Kriegsdienst ist. Denn es ist nicht angängig, solche Deutsche, die sich im feindlichen Ausland im Dienste des Roten Kreuzes oder nur seelsorgerisch betätigen, als Landesverräter zu behandeln. Es widerstrebt, wie auch Köhler[3]) und Ebermayer[4]) betonen, z. B. eine in Frankreich lebende Deutsche, die bei Beginn des Krieges gegen Deutschland als Pflegerin in ein französisches Lazarett, vielleicht speziell sogar zur Pflege gefangener deutscher Krieger, eingetreten ist, der Strafe des § 88 zu unterstellen. Ihre Dienste stellen keine Verwertung der Wehrkraft dar, und deshalb kann sie auch nicht als Landesverräterin betrachtet werden.

Es ist allerdings nicht notwendig, daß derjenige, der Kriegsdienste in der feindlichen Kriegsmacht nimmt, auch auf dem Kriegsschauplatz Verwendung findet[5]). Durch seine Dienste außerhalb des Kriegsschauplatzes werden andere Kräfte für die Front frei, sodaß indirekt seine Tätigkeit wieder eine Verwertung der Wehrkraft darstellt.

Was die Auslegung des Begriffes „Waffentragen" angeht, so hat der Gesetzgeber hier gerade im Gegensatz zum Dienstenehmen wohl die Fälle ins Auge gefaßt, wo außerhalb des militärischen Dienstverhältnisses Waffen in kriegerischer Absicht mitgeführt werden. Hierhin gehören also die kriegerischen Unternehmungen von Freischärlern und Mitgliedern freiwilliger Abteilungen[6]). Das Waffentragen setzt weder voraus,

[1]) Frank N. I zu § 88; Lpz. Komm. N. 1 zu § 88.
[2]) so Köhler Ga Bd. 51 S. 282.
[3]) GA Bd. 51, S. 282.
[4]) Lpz. Komm. N. 2 zu § 88.
[5]) so v. Olshausen N. 3a zu § 88; Binding Lehrb. 2 S. 471; Lpz. Komm. N. 2 zu § 88.
[6]) Lpz. Komm. N. 3 zu § 88.

daß von den Waffen bereits Gebrauch gemacht ist, noch daß die Waffen tatsächlich gebraucht werden, was sich auch schon aus dem Ausdruck „tragen" schließen läßt. Während nun Frank[1]) ein Tätigwerden auf dem Kriegsschauplatz und Köhler[2]) mindestens die bewaffnete Bereitschaft für eine jederzeit zu gewärtigende Gelegenheit zum Kampf verlangen, und auch das Reichsgericht[3]) das Mitsichführen einer Waffe, um sie gegebenenfalls bestimmungsgemäß zu verwenden, fordert, verstehen Oppenhoff und Epstein[4]) darunter jede Teilnahme an den kriegerischen Operationen des Feindes, sollten diese auch nur im Ausrücken ins Feld bestehen. Eine solche beliebige Teilnahme bereits als ausreichend zur Erfüllung des Tatbestandes zu betrachten, heißt aber den Willen des Gesetzgebers zu weit auslegen. Es ist immerhin möglich, daß jemand lediglich zur Beförderung der Waffen mit ins Feld ausrückt, also auch Waffen „trägt", ohne aber jemals von den Waffen Gebrauch machen zu wollen bezw. zu können; eine ähnliche Stellung nehmen die Kriegsberichterstatter ein, die mit einem Revolver ausgerüstet, mit dem Feinde ins Feld ziehen. Beide erfüllen dadurch aber nicht den Begriff des Waffentragens gegen die Deutsche Kriegsmacht[5]). Deshalb ist der Interpretation des Reichsgerichts und Köhlers zuzustimmen, wonach die Zweckbestimmung des Waffentragens allein ausschlaggebend ist.

Der Gesetzestatbestand stellt das Waffentragen gegen Bundesgenossen des Deutschen Reiches in gleicher Weise unter Strafe. Dabei sind als Bundesgenossen nur die von Deutschland[6]) anerkannten gemeint, wobei es notwendig ist, daß dem Täter die Bundesgenosseneigenschaft bekannt ist.

Nach Abs. 3 wird der Täter dann milder bestraft, wenn er früher schon in feindlichen Diensten stand und bei Ausbruch des Krieges dabei verblieben ist. Gleichgültig ist es hier, ob der Täter seinerzeit mit oder ohne Genehmigung der Regierung in den feindlichen Kriegsdienst eintrat, gleichgültig auch, ob er als Kombattant oder Nichtkombattant in den fremden Diensten verblieb. Bestritten ist hier aber, ob das Dienstnehmen bezw.

[1]) Frank N. I zu § 88.
[2]) Köhler GA Bd. 52 S. 83.
[3]) RGSt Bd. 18 S. 368.
[4]) Oppenhoff N. 4 zu § 88, Epstein a. a. O. S. 69.
[5]) Köhler, GA Bd. 51 S. 283.
[6]) Köhler, GA Bd. 51 S. 283; Frank N. II zu § 88; Lpz. Komm. N. 3, zu § 88.

das Verbleiben in feindlichen Diensten aus freien Stücken geschehen muß oder ob auch derjenige, der die Kriegsdienste nur zwangsweise leistet, als Landesverräter behandelt werden soll. Während nun John, Schütze und Oppenhoff[1]) auch bei unfreiwilligem Verweilen den Tatbestand des § 88 als erfüllt ansehen, verlangt Ebermayer[2]) mit Recht, daß nur das freiwillige Verbleiben des Täters in fremden Kriegsdiensten bestraft werden soll. Man vergegenwärtige sich nur den Fall, wo ein französischer Fremdenlegionär deutscher Abstammung im Weltkrieg gegen deutsche Schutztruppen kämpfen mußte. Daß die Franzosen mit grausamer Strenge rücksichtslos von diesen Soldaten Gehorsam verlangen, ist bekannt. Wenn nun dieser Deutsche ernstliche Anstrengungen gemacht hat, um von einem Kämpfen gegen seine eigenen Landsleute befreit zu werden, und dann wider seinen ernstlichen Willen zu diesem Kriegsdienst gezwungen worden ist, dann kann m. E. eine Bestrafung wegen Landesverrats nicht Platz greifen. Zu prüfen wäre allerdings in solchen und ähnlichen Fällen, ob der Deutsche den ernstlichen Willen gezeigt hat, den Kriegsdienst aufzugeben, d. h. ob dem Täter nicht unwiderstehliche Gewalt oder Drohung zwang, die Kriegsdienste zu nehmen oder darin zu verbleiben. Eine Strafbarkeit würde dann entfallen, weil dem Deutschen die Bestimmung des § 52 St.G.B. zugute käme.

Ist die Tat auf dem Kriegsschauplatze begangen, dann finden die §§ 57—59, 160 Mil.St.G.B. Anwendung.

c) Die landesverräterische Begünstigung[2])

Als dritten Fall des militärischen Landesverrats hat das Gesetz in § 89 den Tatbestand der landesverräterischen Begünstigung geschaffen, der neben § 92 StGB. am meisten umstritten ist und im Kriege ein überaus weites Anwendungsgebiet gefunden hat. Sein wesentliches Merkmal liegt darin, daß der Täter während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges vorsätzlich die feindliche Macht unterstützt oder die Kriegsmacht des Reiches oder seiner Bundesgenossen benachteiligt. § 89 behandelt den Tatbestand der einfachen Begünstigung

[1]) John, HH III S. 48; Schütze S. 241; Oppenhoff S. 251.
[2]) Lpz. Komm. N. 5 zu § 88; gleicher Ansicht wohl auch Köhler GA Bd. 51 S. 284.
[3]) vgl. die Ausführungen über den entspr. Tatbestand des E. 27 (§ 95 Ziff. 3) unten II 3 c.

im Gegensatz zu § 90, der die Fälle einer qualifizierten Begünstigung enthält.

Das Gesetz unterscheidet zwischen „einer feindlichen Macht Vorschub leisten" und „der Kriegsmacht des Deutschen Reiches Nachteil zufügen". Wenn sich auch Fälle denken lassen, bei denen das Vorschubleisten zugunsten des Feindes nicht zugleich die Zufügung eines Nachteils für die deutsche Kriegsmacht darstellt, so werden sich doch in der Regel diese beiden Tatbestände decken, da bei dem Vorschubleisten zugunsten einer feindlichen Macht Deutschlands Kriegsmacht meistens auch benachteiligt wird. Es ist deshalb richtig, daß insoweit das gleiche Delikt hierdurch nur von zwei Seiten gekennzeichnet wird [1]).

Was zunächst den Begriff der „feindlichen Macht" anbetrifft, so hat hier der Weltkrieg gezeigt, daß dieser Begriff sehr weit gefaßt werden muß; dazu ist nicht nur der ausländische Staat zu zählen, mit dem sich Deutschland im Kriegszustand befindet, sondern auch der Bundesgenosse des Gegners bezw. der Gegner des deutschen Bundesgenossen. Ein typisches Beispiel dafür bot während der ersten Kriegsjahre Italien, das erst im Jahre 1916 Deutschland den Krieg erklärte, trotzdem aber, entgegen seiner Zugehörigkeit zum Dreibund, als Gegner des mit Deutschland verbündeten Oesterreichs auch bereits vorher als feindliche Macht im Verhältnis zu Deutschland angesehen werden mußte. — Keineswegs ist unter der „feindlichen Macht" nur die Kriegsmacht des Feindes zu verstehen, sondern darüber hinaus die gesamte feindliche Staatsgewalt [2]). Das zeigt deutlich auch die Gegenüberstellung von „feindlicher Macht" und „Kriegsmacht des Deutschen Reichs" im Wortlaut des Gesetzes. Es fallen also unter den Tatbestand des § 89 nicht nur solche Handlungen, die die militärischen Maßnahmen des Feindes stützen, wie Lieferung von Kriegsbedarf etc., sondern, da in der gesamten feindlichen Staatsgewalt auch die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Feindes begriffsmäßig eingeschlossen ist, alle Handlungen, die die Wirtschaftskraft des Feindes stärken, soweit sie gleichzeitig seine militärische Machtstellung fördern. Das gilt zumal dann, wenn der militärische Krieg zugleich zum Wirtschaftskrieg geworden

[1]) vgl. Lilienthal ZStrW. Bd. 37 S. 214; a. A. Köhler GA Bd. 51 S. 287.

[2]) Binding, Lehrbuch II S. 468; Köhler GA Bd. 51 S. 287.

ist[1]). Unter dem Vorschubleisten wird deshalb jede Handlungsweise verstanden, wodurch die Lage des Feindes in Bezug auf die Kriegführung günstiger gestaltet wird. Es gehören hierhin also sowohl Handlungen, die unmittelbar die feindliche Kriegsmacht stärken, wie z. B. mittelbare oder unmittelbare Lieferung von Kriegsmaterial oder Zuführung von Truppen, als auch Lieferungen von Waren an den Feind[2]), gleichgültig ob sie direkt an die Heeresverwaltung oder an einzelne Staatsangehörige erfolgen, gleichgültig deshalb, weil die Fähigkeit des Staates zum Durchhalten umso größer ist, je mehr die wirtschaftliche Stellung des einzelnen Staatsbürgers erstarkt. Hierhin gehören gleichfalls die Fälle, in denen das Reichsgericht schon entschieden hat, wie die Zerstörung von Feldfrüchten[3]), wodurch eine Minderung der inländischen Lebensmittelversorgung, soweit sie wirtschaftlich fühlbar, eintritt und die Beförderung der Desertion eines im Deutschen Heere dienenden Ausländers[4]). Weil auch die finanzielle Kraft des Feindes als ein Teil seiner gesamten wirtschaftlichen Macht zu betrachten ist, so fällt nach herrschender Lehre unter den Tatbestand des § 89 auch das Zeichnen feindlicher Kriegsanleihe, sofern sich der Täter dabei bewußt ist, die Kräfte des Feindes, wenn auch nur zu einem geringen Teil, zu heben. Ein Vorschubleisten liegt nicht in der Zahlung von Steuern seitens Deutscher in einem ausländischen Staate, denn hierbei erfüllt der Deutsche nur eine Pflicht gegenüber dem fremden Staat, und die ausländische Staatsgewalt erhält etwas, was sie kraft ihrer Staatshoheit zu verlangen berechtigt ist. Im Gegenteil dazu handelt es sich bei den Geldern, die für die Kriegsanleihe des feindlichen Staates gezeichnet werden, um freiwillige Leistungen an den Staat[5]).

Unter „Nachteilzufügen" ist jedes Handeln zu fassen, wodurch die deutsche Kriegsmacht bezw. die der deutschen Bundesgenossen, d. h. nach Schoetensack[6]), wodurch die „Potenz zur Kriegsführung" ungünstiger gestaltet wird. Ebenso wie das Vorschubleisten kann auch das Nachteilzufügen in ver-

[1]) so RMG Bd. 21 S. 196.
[2]) vgl. Karger, Landesverrat durch Warenlieferungen an den Feind, Diss. Breslau 1926.
[3]) RGSt. Bd. 51 S. 282.
[4]) RMG Bd. 21 S. 196.
[5]) vgl. Köhler GA Bd. 51 S. 287.
[6]) a. a. O. S. 228.

schiedenartiger Weise geschehen, so z. B. durch Verhinderung oder Verzögerung einer für das Reich oder seiner Bundesgenossen übernommenen Heereslieferung [1]) oder durch die Weiterverbreitung von Lügennachrichten zwecks Schädigung des Kredits des eine Kriegsanleihe aufnehmenden Reiches.

Die Vollendung des Tatbestandes tritt ein, sobald die kriegerische Lage des Gegners günstiger, die der deutschen Kriegsmacht ungünstiger geworden ist; es wird also nicht die bloße Ermöglichung, sondern Verwirklichung des Erfolgs verlangt, d. h. es liegt hier ein sog. Erfolgsdelikt vor [2]). Daß sich die Handlung irgendwie nachteilig auf den Kriegsausgang auswirkt, ist zur Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich.

Wie in § 88 fällt auch hier die Handlung zeitlich in einen bereits gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieg. Was dazu in Bezug auf § 88 gesagt ist, gilt erst recht für den Fall der landesverräterischen Begünstigung. Hier macht es sich äußerst nachteilig geltend, daß die Begünstigungshandlungen, die in die Zeit fallen, wo der Krieg bereits drohte, wie z. B. Störungen des Aufmarsches des deutschen Heeres, Herbeiführung einer finanziellen Panik, strafrechtlich nicht erfaßt werden können. In dieser Erkenntnis hat der Entwurf 27 eine entsprechende Abänderung des Tatbestandes vorgeschlagen [3]).

Von besonderer Bedeutung wurde namentlich im Weltkrieg die Frage nach der Strafbarkeit von **Warenlieferungen an das Ausland,** soweit es nicht am Kriege beteiligt war [4]). Durch solche Lieferungen wird einmal dem Inland die unter Umständen dringend notwendige Ware entzogen, zum andern kann durch den Weiterverkauf der von dem neutralen Händler erworbenen Ware ans feindliche Ausland der feindlichen Macht im Sinne des Gesetzes Vorschub geleistet werden. Meistens hat wohl der deutsche Kaufmann in solchen Fällen keinen Einfluß auf das weitere Schicksal der verkauften Ware. Solange er also nicht gewollt oder gewußt hat, daß die Ware in die Hand des Feindes kommen würde, muß er straffrei bleiben. Denn zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes gehört Vorsatz, ein fahrlässiges Handeln ist nicht mit Strafe bedroht.

---

[1]) Dadurch kann auch gleichzeitig der Tatbestand des § 329 StGB erfüllt sein. Vgl. darüber die Ausführ. zu § 96 E. unten II 3 i.

[2]) v. Liszt, ZStrW Bd. 38 S. 295. Gietl, a. a. O. S. 34; RGSt Bd. 49 S. 421.

[3]) vgl. die Ausführ. zu § 95 Ziff. 3 E. unten II 3 c.

[4]) vgl. Karger a. a. O.

Der Vorsatz des § 89 erfordert zunächst vom Täter das Bewußtsein, daß er Deutscher und daß ein Krieg ausgebrochen ist[1]). Außerdem muß er wissen, daß durch seine Handlung der feindlichen Macht Vorschub geleistet, bezw. das Reich benachteiligt wird. Zur Verwirklichung des Tatbestandes genügt auch schon bedingter Vorsatz[2]), d. h. der Täter muß mit der Möglichkeit gerechnet haben, daß der Erfolg der Vorschubleistung eintreten könne und für den Fall des Eintritts diesen Erfolg auch gewollt haben. Ist er trotz Rechnens mit der Möglichkeit des Erfolgseintritts der Zuversicht, der Erfolg werde nicht eintreten, dann liegt lediglich Fahrlässigkeit vor, und der Täter bleibt straffrei.

Untersucht man bei obengenannten Beispielen den inneren Tatbestand, dann wird von dem deutschen Kaufmann verlangt, daß er weiß, daß es sich bei der Warenlieferung um Waren handelt, die den kriegerischen Zwecken des Feindes dienen bezw. dienen können. Dazu muß ihm bewußt sein, bezw. er muß damit rechnen, daß der neutrale Kaufmann die Waren in das feindliche Ausland weiterliefern wird, und mit diesem Erfolg für den Fall seines Eintritts einverstanden sein. Es ist verschiedentlich geprüft worden, ob nicht aus diesem praktischen Fall der Warenlieferungen an den Feind sich eine Begründung herleiten ließe, auch das fahrlässige Verhalten unter Strafe zu stellen. Aus der Erwägung, daß die Kriegsführung und Sicherheit des Reiches die erste Rücksicht verlangt, sollte der deutsche Kaufmann verpflichtet werden, in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch seine Warenlieferungen ans Ausland einer feindlichen Macht Vorschub geleistet, bezw. der deutschen Kriegsmacht Nachteil zugefügt würde. Würde er diese Prüfung pflichtwidrig unterlassen und sich nachlässigerweise nicht darum kümmern, was aus der gelieferten Ware werden kann, dann sollte sein Verhalten strafrechtlich erfaßt werden[3]). Trotz dieser vernünftigen Erwägung haben aber die Arbeiten an der Strafrechtsreform nicht eine entsprechende Erkenntnis gezeitigt.

Der Beweggrund des Täters wie auch der Endzweck, den er bei Begehung des Delikts verfolgt, ist unerheblich. Es ist

[1]) RGSt Bd. 42, S. 26,

[2]) v. Lilienthal, ZStW Bd. 37 S. 116, 118; Leipz. Komm. N. 9 zu § 89; Gietl S. 85; RMG Bd. 22 S. 201, 222.

[3]) so Ebermayer in Lpz. Z 1916 S. 667.

also gleichgültig, ob er aus Haß, Gewinnsucht, Gutmütigkeit oder andern Motiven zu seiner Handlung getrieben wurde und ob er letzten Endes gar nicht die Absicht hatte, dem Feinde zu helfen, bezw. der Machtstellung Deutschlands zu schaden.

Im Zusammenhang hiermit ist hinzuweisen auf die Kritik[1]), die das Magdeburger Urteil im **Ebertprozeß** hervorgerufen hat. Ebert war damals von einem Journalist der Vorwurf des Landesverrats gemacht worden, und in dem anschließenden Beleidigungsprozeß wurde festgestellt, daß Ebert sich im Januar 1918 an die Spitze des Munitionsarbeiterstreiks gestellt hatte, um dadurch auf den Streik einen Einfluß auszuüben und ein baldiges Ende herbeizuführen. Er war sich dabei allerdings bewußt, daß durch seine Handlungsweise eine vorübergehende Ausdehnung des Streiks, eine Schädigung des Munitionsnachschubs und dadurch schließlich eine Benachteiligung der deutschen Kriegsmacht eintreten würde. Trotzdem, daß Eberts letzte Absicht dahin ging, der deutschen Kriegsmacht durch baldige Beendigung des Streiks zu helfen, hat er durch sein Verhalten den Tatbestand des § 89 erfüllt, ein Ergebnis, das durchaus nicht befriedigt. Zwar meint Träger, daß niemand das Recht hätte, unbefugt in die Kriegsführung einzugreifen, und Mayer pflichtet ihm hierin bei, indem er betont, daß, wenn jemand aus vaterländischen Gründen gegen das Gesetz verstößt, er nur durch den Erfolg seiner Tat begnadigt werden könne, der Tatbestand des Verbrechens wäre jedenfalls als erfüllt anzusehen[2]). v. Olshausen[3]) verneint in diesem Fall, daß der Täter das Bewußtsein hatte, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder die deutsche Kriegsmacht zu benachteiligen. Dieser Ansicht ist zu widersprechen, denn zwar wollte der Täter schließlich durch seine Maßnahmen die deutsche Kriegsmacht in höherem Maße fördern, aber er wußte genau, bezw. er rechnete damit, daß zunächst ein negativer Erfolg, eine Schädigung der deutschen Kriegsmacht eintreten würde. Zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt man, wenn man, wie Dohna es will, hier das Fehlen der Pflichtwidrigkeit der Willensbestimmung feststellt. Wo es an der Pflichtwidrigkeit fehlt, entfällt

---

[1]) vgl. Träger, GS Bd. 91, S. 435 ff; Mayer, GS Bd. 98 S. 58, Dohna, GS Bd. 65 S. 304, Dohna, DJZ 1925 S. 146.

[2]) vgl auch v. Weber, a. a. O. S. 200.

[3]) N. 2 zu § 89.

nach Dohna[1]) die Schuld als das innere Korrelat der Rechtswidrigkeit des Verhaltens. Daraus ist zu folgern, daß eine Handlung, deren Zweck es ist, ein Rechtsgut zu erhalten oder zu fördern, nicht zugleich derjenigen Norm widerstreiten kann, die dieses Rechtsgut zu schützen berufen ist. Sieht man so die „Willensrichtung des Täters als integrierenden Bestandteil des Vorsatzes"[2]) an, dann hätte Ebert den gesetzlichen Tatbestand des § 89 nicht erfüllt. Mit Recht wirft hierbei Dohna[3]) die Frage auf, ob bei denjenigen, die den unbeschränkten Unterseebootkrieg trotz des Bewußtseins durchsetzen, daß dadurch Amerika in den Krieg eintreten würde, und so die feindlichen Heeresmächte eine wesentliche Verstärkung erhalten würden, nicht auch die Erfüllung des Tatbestands des § 89 angenommen werden könnte. Aber nach der Ansicht Dohnas fehlt es auch in diesem Falle, trotzdem, daß der Tatbestand objektiv erfüllt ist, an der Pflichtwidrigkeit.

Mit Rücksicht auf solche Fälle regt Löwenthal[4]) eine entsprechende Gesetzesänderung an, indem er verlangt, dem Tatbestand das subjektive Merkmal einer pflichtwidrigen Absicht, die eigene Kriegsmacht zu schädigen oder die des Feindes zu fördern, einzufügen. Aehnlich verlangt auch Mayer[5]) die Gesetzesbestimmung mit den Worten einzuleiten: „Wer in der Absicht die militärische Machtstellung zu schwächen....".

Von Wichtigkeit ist bei der Betrachtung der landesverräterischen Begünstigung die Untersuchung des Verhältnisses zwischen **§ 89 und den Ausfuhrverboten.** Gemäß § 134 Vereinszollgesetz wird die Ausfuhr von solchen Waren, die unter ein Ausfuhrverbot fallen, gesondert bestraft, ohne daß es des in § 89 notwendigen Vorsatzes bedarf. Insofern ist das Ausfuhrverbot trotz der Vorschrift des § 89 von Bedeutung. Besteht nun ein Ausfuhrverbot, dann ist der Tatbestand des § 89 bei einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot zugleich miterfüllt, wenn der Täter wußte, daß er durch die Ausfuhr der betreffenden Ware der heimischen Kriegsmacht Nachteile zufügte, oder den Feind unterstützte. Dagegen liegt kein Landesverrat vor, wenn der Täter bei der Zuwiderhandlung gegen das Ausfuhrverbot glaubte, der Staat würde durch sein Tun nicht geschädigt.

[1]) GS. Bd. 65 S. 304, DJZ 1925 S. 147.
[2]) Dohna, DJZ 1925 S. 148.
[3]) „ DJZ 1925 S. 149.
[4]) a. a. O. S. 141.
[5]) a. a. O. S. 58.

Liegt während eines Krieges für eine bestimmte Ware kein Ausfuhrverbot vor, ist es dem Staate also gleich, wohin die Ware geht, dann ist die Frage, ob trotzdem bei der Ausfuhr einer solchen Ware Strafbarkeit gegeben ist, schwieriger zu beantworten. v. Liszt[1]) vertritt in der Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften die Ansicht, daß bei dem Fehlen eines Ausfuhrverbotes eine Bestrafung nicht in Frage komme. Er geht dabei von der Freiheit des Außenhandels aus und betrachtet das Ausfuhrverbot als eine Ausnahme von der Regel. Solange kein Ausfuhrverbot bestände, mangele es an der Rechtswidrigkeit der Ausfuhr. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß der § 89 in etwa ein allgemeines Ausfuhrverbot enthält für alle die Waren, durch welche der feindlichen Macht Vorschub geleistet, bezw. die deutsche Kriegsmacht benachteiligt werden kann. Zwar können nach dieser Ansicht die wirtschaftlichen Interessen des Reiches im Verkehr mit dem neutralen Ausland unter Umständen schwer geschädigt werden. Dagegen ist aber zu betonen, daß während des Krieges den Interessen der Landesverteidigung der erste Rang gebührt, hinter den die übrigen Interessen des Reiches zurücktreten müssen. Deshalb ist es richtig, wenn auch bei Fehlen eines Ausfuhrverbots, falls es sich um benannte Waren handelt, der Tatbestand des § 89 erfüllt werden kann, sofern der Täter den dolus directus bezw. den dolus eventualis im Sinne obiger Ausführungen hat.

Aus den verschiedenartigen Möglichkeiten, wodurch gegen den § 89 verstoßen werden kann, hebt sich noch ein Tatbestand heraus, der auch im Weltkriege Bedeutung erlangt hat, und zwar die **Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln** durch Personen deutscher Abstammung im neutralen Ausland[2]).

Nach § 4 Abs. 2 St.G.B. wird ein Deutscher, wie schon betont, auch dann bestraft, wenn er im Ausland eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begeht. Deshalb macht sich der deutsche Fabrikant, der in einem neutralen Staate Munition für den feindlichen Kriegsbedarf herstellt, des Landesverrats nach § 89 schuldig. Mit ihm zusammen erfüllen aber auch die in seinem Betrieb angestellten deutschen Ingenieure und Arbeiter, sofern sie wissen, daß die Munition im Kriege gegen die deutsche Kriegsmacht verwandt wird, den Gesetzestatbestand. Auszunehmen sind le-

[1]) ZStrW. Bd. 36 S. 788.

[2]) vgl. darüber den Aufsatz von Schoetensack im GS Bd. 84 S. 223.

diglich solche Angestellte, die nur in der kaufmännischen Abteilung tätig sind, weil sie an der Munitionsherstellung unmittelbar überhaupt nicht beteiligt sind[1]).

Handelt es sich aber um einen ausländischen Fabrikanten, bei dem Deutsche als Arbeitnehmer beschäftigt sind, dann ist die Frage, ob hier der Tatbestand des § 89 erfüllt ist, nicht so leicht zu beantworten. Das Problem liegt darin, ob im Falle des § 89 eine Teilnahmehandlung an der Tat des ausländischen Fabrikanten möglich, oder ob die Unterscheidung zwischen Täterhandlung und Teilnahmehandlung fallen gelassen ist. Denn betrachtet man den bei einer ausländischen Munitionsfirma angestellten deutschen Arbeiter als Gehilfen im Verhältnis zu dem ausländischen Fabrikanten, dann müßte wegen der Straflosigkeit des Ausländers die Strafbarkeit auch für den deutschen Angestellten, gemäß der Lehre von der Akzessorietät der Teilnahmehandlung, entfallen. Aber mit Schoetensack[2]) ist anzunehmen, daß es sich hier gar nicht um Beihilfe, sondern um Täterschaft handelt. Wie bereits ausgeführt, ist die Straffreiheit des Ausländers nur in einem persönlichen Strafausschließungsgrund begründet. Das landesverräterische Verhalten des Deutschen im Ausland darf nicht dadurch, daß der Ausländer auf Grund seines besonderen rein persönlichen Verhältnisses zum Deutschen Reiche von jeder Verantwortung für sein Handeln befreit ist, an Strafwürdigkeit verlieren. Diese Ansicht genügt auch am besten den Interessen des Deutschen Reiches, daß alle landesverräterischen Handlungen, die vorsätzlich von Deutschen im Ausland begangen werden, einer Bestrafung unterliegen und nicht durch die Straflosigkeit der Handlung des teilnehmenden Ausländers eine Privilegierung erfahren.

d) Die qualifizierte Begünstigung[3])

Einige besonders schwere Fälle der landesverräterischen Begünstigung hat der Gesetzgeber in § 90 kasuistisch gefaßt. Voraussetzung für die Begehung der einzelnen Hand-

---

[1]) Schoetensack, a. a. O. S. 228.

[2]) a. a. O. S. 224; Schmidt ZStrW Bd. 37 S. 93; Conrad DJZ 1914 S. 194; Freiesleben ZStrW. Bd. 45 S. 243; a. A. v. Liszt, ZStrW Bd. 36 S. 791; Gietl a. a. O. S. 53; Lpz. Komm. N. 2 § 91; vgl. dazu auch die obigen Ausführungen S. 9/10.

[3]) von E. 27 fallen gelassen, dafür Generalklausel in § 95 Abs. 2 Entwurf.

lungen des § 90 ist die Erfüllung des Tatbestandes aus § 89[1]). Das ergibt sich aus der Wendung des Gesetzes „tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Täter ...". Der Vorsatz muß also dahin gehen, bei den einzelnen aufgeführten Unterfällen der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder die deutsche Kriegsmacht zu benachteiligen. Bei der früheren Fassung des § 90 als § 11 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse war der gesetzliche Tatbestand anders gefaßt. Dort stand statt „tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Täter ...." „... trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges ....". Durch diese Aenderung, die durchaus nicht als eine solche redaktioneller Art aufgefaßt werden kann[2]), ist festgelegt, daß bei der qualifizierten Begünstigung stets der Tatbestand der einfachen Begünstigung erfüllt sein muß.

In Lehre und Praxis sind von umstrittener Bedeutung hauptsächlich die Ziffern 2 und 5:

In **Ziffer 2** werden eine Reihe von Gegenständen aufgezählt wie Festungswerke, Schiffe, Eisenbahnen, Vorräte von Kriegsbedürfnissen, Transportmittel etc., die der Täter in die feindliche Gewalt bringen bezw. zerstören oder unbrauchbar machen muß. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 52 S. 10 gehört zu den Vorräten für den Kriegsbedarf alles, was an Vorräten unter Umständen für die Bedürfnisse des Heeres oder der Marine erforderlich oder geeignet ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrer Bestimmung zugeführt sind oder diese erhalten haben. Es kommt also nicht darauf an, daß diese Vorräte auch tatsächlich für Kriegszwecke Verwendung finden.

Der Begriff des Transportmittels soll nach v. Olshausen[3]) sehr extensiv interpretiert werden, während v. Liszt[4]) nur solche darunter fassen will, die mit mechanischen Naturkräften getrieben werden.

Bei **Ziffer 5** hat der Passus „als Spion dienen" eine verschiedenartige Auslegung erfahren. Zunächst ist festzustellen, was unter einem Spion im Sinne des Gesetzes verstanden werden soll. Weder im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz-

[1]) vgl. v. Liszt ZStrW Bd. 38 S. 306; v. Olshausen N. 2 zu § 90.
[2]) a. A. Oppenhoff a. a. O. S. 253 IV 2 a; vgl. auch Schwartze a. a. O. S. 35.
[3]) zu § 243 II, 4, Note 17.
[4]) v. Liszt-Schm. § 128, 4 N. 7; ebenso Epstein a. a. O. S. 77; a. A. v. Olshausen zu § 243 II, 4 N. 17.

buch noch im Spionagegesetz ist der Begriff des Spions irgendwie festgelegt. Es ist zunächst streng zu scheiden zwischen dem Kundschafter im völkerrechtlichen und dem Spion im strafrechtlichen Sinn. Der feindliche Soldat, der in Uniform, wenn auch mit Kriegslist, auf Ausspähung ausgeht, ist nicht Spion, sondern Kundschafter[1]). Unter einem Spion versteht Epstein[2]) einen Angehörigen des feindlichen Staates, der heimlich Erkundigungen über Vorgänge oder Anlagen des gegnerischen Staates einzuziehen sucht, in der Absicht, dieselben dem Feinde zu verraten. Nach dieser Definition ist es nicht notwendig, daß die Erkundigungen auf dem Kriegsschauplatz oder während eines Krieges vorgenommen werden. Es ist also auch der Friedensspion darunter zu fassen. Der Begriff des Spions nach § 90 Ziff. 5 setzt aber einen Kriegsausbruch voraus.

v. Liszt[3]) bezeichnet als Spion denjenigen, der ohne die Abzeichen des Kombattanten zu führen, in dem Operationsgebiet des einen Kriegführenden militärische Nachrichten ausspäht, um sie dem anderen mitzuteilen. Aehnlich ist auch der völkerrechtliche Begriff des Spions in Art. 29 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche zum vierten Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. 10. 1907 gefaßt worden. Danach ist Spion, „wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen".

Aber weder aus der Fassung noch aus dem Zweck der Gesetzesbestimmung läßt sich die Ansicht herleiten, daß die Tätigkeit des Spions an keiner anderen Stelle als auf dem „Operationsgebiet einer Kriegspartei", worin doch wohl nur der Kriegsschauplatz zu verstehen ist, stattfinden könne. Deshalb entfällt richtigerweise für den Spionsbegriff die Beschränkung seiner Tätigkeit auf das Operationsgebiet; auch das Reichsgericht[4]) stellt in seiner Rechtsprechung den Satz auf, daß der Spion sich auch in einem Gebiet betätigen kann, das nicht zum Kriegsschauplatz gehört.

---

[1]) Frank N. I zu § 90; Leipz. Komm. N. 6 zu § 90; v. Olshausen N. 3e zu § 90; Conrad a. a. O.

[2]) a. a. O. S. 77.

[3]) v. Liszt-Schm. § 166 III N. 7.

[4]) vgl. RGSt. Bd. 49 S. 424, Bd. 53 S. 6 u. S. 121; ebenso Ebermayer Lpz. Z. Bd. 12 S. 345; Freiesleben ZStrW. Bd. 45 S. 255; v. Olshausen N. 3e zu § 90 u. a.

Der Begriff „als Spion dienen" ist mit Rücksicht darauf, daß es Sinn und Zweck des Gesetzes ist, das wichtige Rechtsgut der staatlichen Machtstellung im Verhältnis zu andern Staaten möglichst intensiv zu schützen, äußerst weit auszulegen. So sah das Reichsgericht[1]) nach der früheren Rechtsprechung diesen Begriff dann als erfüllt an, wenn festgestellt wird, daß der Täter zu dem Feind in Beziehung getreten ist, um über militärische Verhältnisse Deutschlands heimlich oder unter falschem Vorwand Nachrichten für den Feind einzuziehen. Nach dieser Definition müßte dem Verrat die Herstellung von Beziehungen zwischen dem Täter und dem Feinde vorangegangen sein, es müßte vor der verräterischen Mitteilung eine darauf gerichtete Verabredung stattgefunden haben. Nach der jüngsten Rechtsprechung[2]) jedoch hat das Reichsgericht diesen Standpunkt aufgegeben und in der Erkenntnis, daß der Zweck des Gesetzes, der Landesverteidigung im Kriege erhöhten Schutz gegen Verrat zu gewähren, einer einschränkenden Auslegung entgegenstünde, nicht mehr eine dem Verrat vorausgehende Verabredung verlangt. Eine augenblickliche Ausnützung einer günstigen Gelegenheit zum Geheimnisverrat unterliegt nach dieser Ansicht heute auch der Bestrafung. Das Reichsgericht macht aber einen Unterschied in der strafrechtlichen Würdigung, je nachdem unter welchen äußeren Umständen der Verrat an den Feind erfolgt ist. In seinem Urteil vom 7. 8. 1923 (7 J 950/20) hält es das „Dienen als Spion" nur dann als gegeben, wenn der Täter, obwohl er die Möglichkeit hatte, dem Feinde auszuweichen, sich ihm zu Verratszwecken freiwillig zur Verfügung stellt. Das Urteil stellt es also darauf ab, daß die Verratsabsicht bereits bei Anknüpfung der Verbindung mit dem Feinde vorhanden ist. Der Ueberläufer, der erst, nachdem er in feindliche Gewalt gefallen ist, den Verrat begeht, hätte danach nicht den Tatbestand des § 90 Ziff. 5 erfüllt. Mit Recht weist in diesem Zusammenhang Freiesleben[3]) darauf hin, daß man, wenn einmal eine vorherige Verbindung begriffsgemäß für das „Dienen als Spion" nicht für notwendig erachtet wird, es folgerichtig auch nicht darauf ankommen könne, wann und unter welchen Umständen die Beziehungen des Verräters zu dem fremden Staate angeknüpft wurden. Wenn auch dabei, wie auch Freiesleben zugibt,

[1]) RGSt. Bd. 53 S. 121.
[2]) RGSt. Bd. 55 S. 268.
[3]) a. a. O. S. 256.

für einen vielleicht ganz schuldlos, durch Gefangennahme in die Gewalt des geratenen Soldaten ziemliche Härten entstehen können, zumal er sich nach § 49 Mil.St.G.B. nicht auf Notstand berufen kann [1]), so steht auch hier wiederum allen entgegengesetzten Meinungen der Schutz der Machtstellung des Reiches im Verhältnis zu anderen Staaten entgegen, wodurch eine einengende Interpretation des betreffenden Begriffes ausgeschlossen werden muß [2]).

Das Delikt ist vollendet für den Fall, daß die Beziehungen zum Feind bereits vor dem Verrat angeknüpft waren, mit jeder auf die Ausspähung gerichteten Tätigkeit, auch wenn sie noch keinen Erfolg gehabt hat. Handelt aber der Täter aus eigenem Antrieb ohne vorherige Aufnahme von Verbindungen mit der fremden Macht, dann muß zur Vollendung des Deliktes hinzukommen, daß der Täter nachträglich mit dem Feind in Verbindung tritt und ihm Geheimnisse mitteilt. Unerheblich ist es dabei, daß unter Umständen diese Mitteilungen für den Feind wertlos sind oder sogar von ihm abgelehnt werden [3]).

Unter die Bestimmung des § 90 Ziff. 5 fällt nicht der sogenannte Irreführungsagent [4]), der durch falsche Nachrichten vom Feinde beabsichtigt die deutsche Kriegsführung irrezuleiten.

Wer die in § 90 bezeichneten strafbaren Handlungen auf dem Kriegsschauplatze begeht, unterfällt, gleichgültig ob er Ausländer oder Deutscher ist, den schwereren Strafbestimmungen des § 160 Mil.St.G.B. i. V. m. § 58, 1 Mil.St.G.B.

e) Der diplomatische Landesverrat.

Das Gesetz unterscheidet in § 92 St.G.B. drei Formen des diplomatischen Landesverrats, den Staatsverrat, die landesverräterische Beweisvernichtung und die landesverräterische Untreue [5]). Als Täter kommen für sämtliche Tatbestände, wie oben schon dargelegt, sowohl Deutsche wie Ausländer in Betracht. Im Ausland kann jedoch gemäß § 4 Abs. 2 St.G.B. der diplomatische Landesverrat nur von einem Deutschen begangen werden [6]).

[1]) RG 11 J 57/23 v. 18. 2. 24.

[2]) vgl. die bei Freiesleben a. a. O. S. 257 aufgef. Reichsgerichtsentscheidungen.

[3]) so Freiesleben a. a. O. S. 258; DJZ 1924 S. 402.

[4]) Freiesleben a. a. O. S. 260; RGSt. Bd. 53 S. 123; vgl. v. Weber in „Die Reichsgerichtspraxis i. d. Rechtsl." Bd. 5 S. 190.

[5]) so die Einteilung nach v. Liszt-Schm. § 166 III.

[6]) Frank N. I zu § 92; v. Olshausen N. 2 zu § 92.

α) Der Staatsverrat[1]).

Die neben § 89 St.G.B. am meisten umstrittene und wichtigste Bestimmung der Landesverratsdelikte ist die Vorschrift des § 92 Ziff. 1. Der gesetzliche Tatbestand verbietet die Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen oder Festungsplänen, oder solchen Urkunden, Aktenstücken oder Nachrichten an eine andere Regierung, von denen der Täter weiß, daß ihre Geheimhaltung dieser Regierung gegenüber für das Reichswohl oder das Wohl eines Landes erforderlich ist.

Umstritten ist hier in erster Linie die Auslegung des Begriffes „Staatsgeheimnis". In diesem Begriff des Geheimnisses liegen nach v. Weber[2]) die besonderen Schwierigkeiten, aber auch der Schlüssel für das Verständnis der Landesverratsbestimmungen. Das Gesetz stellt den „Staatsgeheimnissen oder Festungsplänen" solche „Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten" gegenüber, von denen der Täter weiß, daß ihre Geheimhaltung erforderlich ist. Diese Gegenüberstellung kann nur die Bedeutung haben, daß die Staatsgeheimnisse als subjektives Geheimnis, die Urkunden etc. aber unter einem objektvien Maßstab aufzufassen sind[3]). Der Relativsatz „deren Geheimhaltung.... erforderlich ist", bezieht sich also, wie auch Mayer[4]) meint, nur auf Urkunden etc. Dem Begriff „Staatsgeheimnis" wohnt also das Erfordernis einer Geheimhaltung schon inne; Staatsgeheimnisse sind demnach Dinge, deren Geheimhaltung die Staatsregierung für erforderlich hält; die sie geheimgehalten wissen will[5]). Bei den Urkunden etc. kommt es dagegen allein darauf an, ob sie der fremden Regierung gegenüber geheimzuhalten sind. Die in § 92 Ziffer 1 genannten Festungspläne fallen nach herrschender Lehre unter die „Gegenstände des § 1 Abs. 1 Spionagegesetz. Deshalb findet hier das Spionagegesetz als Spezialgesetz allein Anwendung, die Aufzählung der Festungspläne im geltenden Recht ist also dadurch überflüssig geworden[6]).

[1]) vgl. dazu die Ausführungen zu dem entspr. Tatbestand des E 27 (§ 93) unten II 3 d.
[2]) a. a. O. S. 191.
[3]) v. Weber a. a. O. S. 194; vgl. auch RGSt. Bd. 10 S. 421.
[4]) a. a. O. S. 52; so auch Pfisterer a. a. O. S. 24.
[5]) vgl. Gutjahr a. a. O. S. 14.
[6]) v. Olshausen N. 4 zu § 92; Frank N. II zu § 92; Leipz. Komm. N. II zu § 92; RGSt. Bd. 25 S. 45.

Während das geltende Recht nach dem Strafgesetzbuch den Begriff des Geheimnisses darauf abstellt, daß die Geheimhaltung für das Wohl des Reiches erforderlich ist, verlangt das Spionagegesetz, von dem ausführlicher unten die Rede ist, für den Begriff des militärischen Geheimnisses, daß die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung notwendig ist.

Eine selbstverständliche Voraussetzung bei der Auslegung des Geheimnisbegriffes ist, daß die geheimzuhaltenden Tatsachen überhaupt noch geheim sind, da sonst von einer Geheimhaltung nicht die Rede sein kann. Schwierigkeiten ergibt die Frage nach der Art und Größe des Kreises, innerhalb dessen das Geheimnis schon bekannt sein darf.

v. Liszt[1]) will diese Schwierigkeiten lösen, indem er den Begriff des Staatsgeheimnisses dahin auslegt, daß ihm nur solche Tatsachen unterstehen, die sich auf die Betätigung des Staatswillens durch seine Organe beziehen und deren Bekanntwerden über den amtlichen Kreis hinaus dem Willen der Regierung widerspricht[2]). Binding verlangt dafür, daß sich die Kenntnis von solchen Tatsachen annähernd auf diesen Kreis beschränken muß. Diese Begriffsbestimmungen zeigen, wie schwierig es ist, den Kreis genau zu umschreiben, innerhalb dessen die geheimzuhaltenden Tatsachen bekannt sein dürfen. Die Definition v. Liszts schränkt den Geheimnisbegriff auch zu weit ein, indem er nur solche Tatsachen unter das Staatsgeheimnis fassen will, die sich auf die Betätigung durch Regierungsfaktoren beziehen, ohne daß aber v. Liszt dabei den Beweis erbringt, daß gerade die von ihm genannten Tatsachen allein der Geheimhaltung bedürfen. Mit Recht weist deshalb v. Weber[3]) darauf hin, daß der Weltkrieg aufs deutlichste gezeigt habe, daß gerade die Kenntnis von Tatsachen, die von der Betätigung der Staatsorgane gänzlich unabhängig sind, wie z. B. Waffenwirkung, Ernährungslage, Volksstimmung, für die Entschlüsse der Kriegführung bedeutend und deshalb im Interesse des Staatswohls oder der Landesverteidigung geheimhaltungsbedürftig sei.

Das Reichsgericht hat darum auch diesem Begriffe eine weite Fassung gegeben, was besonders in der Ausbildung des relativen Geheimnisses[4]) seinen Niederschlag gefunden

[1]) in der Festschrift für Brunner 1914 S. 225.
[2]) so auch van Calker a. a. O. S. 58; Köhler GA. Bd. 52 S. 15.
[3]) a. a. O. S. 193.
[4]) RGSt. Bd. 10 S. 420; Bd. 25 S. 48.

hat. Man kann das relative Geheimnis in zweifacher Weise betrachten, einmal hinsichtlich des Umfangs und des Grades der Gewißheit über irgend eine Tatsache, zum andern in Bezug darauf, daß eine Tatsache in einem Personenkreis bekannt, im andern aber unbekannt ist. Demnach soll es nach der Ansicht des Reichsgerichts für die Strafbarkeit darauf ankommen, ob eine Nachricht der fremden Regierung nicht bekannt ist und ihr gegenüber der Geheimhaltung bedarf. Gleichgültig soll dabei sein, ob die betreffende Nachricht im Inland nicht geheim oder wenigstens innerhalb bestimmter Kreise bekannt ist. So hat das Reichsgericht z. B. Befestigungsanlagen, selbst wenn sie von einer öffentlichen Straße aus sichtbar sind, als relatives Geheimnis angesehen, indem es den Verrat durch den Bericht eines technisch geschulten Beobachters für möglich hält[1]).

Dieser Einstellung tritt v. Liszt entgegen, indem er es für widerspruchsvoll hält, wenn das Reichsgericht die Offenkundigkeit eines Gegenstandes verneint, über den sämtliche Bewohner des Bezirks unterrichtet sind. Geradesowenig könnten die Zerstörung einer Grenzfestung durch ein Erdbeben, eine Epidemie in einer Grenzgarnison oder eine militärische Revolte Gegenstand eines Geheimnisses sein. Außerdem[2]) weist er darauf hin, daß, wenn das Reichsgericht in Bd. 25 S. 48 die deutsche Küste in ihrer Totalität, „ihr Gesamtbild", als möglichen Gegenstand eines militärischen Geheimnisses ansieht, die ganze Geographie des Deutschen Reiches ein großes militärisches Geheimnis darstelle.

Es ist zunächst zu betonen, daß dem Gegner bekannte, oder ihm jederzeit zugängliche Dinge niemals solche Geheimnisse sein können. Aber unter Berücksichtigung der von v. Liszt gebrauchten Beispiele muß bei der „Offenkundigkeit eines Gegenstandes" immer beachtet werden, daß sowohl hinsichtlich des Umfanges wie auch des Grades der Offenkundigkeit die Möglichkeit einer erhöhten Gewißheit oder Zugänglichkeit gegeben ist[3]). Insoweit kann deshalb eine Tatsache noch als geheim gelten, wenn sie nur von den Bewohnern einer verkehrsarmen und von Ausländern wenig besuchten Gegend gekannt ist[4]). Und auch die Zerstörung einer Grenzfestung, die

[1]) vgl. C. 15/14 vom 25. 8. 15 und C 34/14 vom 15. 10. 15; Freiesleben a. a. O. S. 242.
[2]) Festschr. S. 228.
[3]) so v. Weber a. a. O. S. 192.
[4]) vgl. Köhler GA Bd. 52 S. 11.

Epidemie in der Grenzgarnison oder die militärische Revolte können in dem Bericht eines Sachverständigen über wichtige Einzelheiten Gegenstand eines Geheimnisses sein. Insoweit hat v. Liszt auch recht, daß dann unter Umständen hinsichtlich sachverständiger Angaben über Einzelheiten von militärischer Bedeutung die ganze Geographie des Deutschen Reiches ein militärisches Geheimnis darstellen kann. In solchen Fällen ist der Tatbestand so gelagert, daß die fremde Regierung trotz einer gewissen bereits vorhandenen Kenntnis von dem Geheimnis durch weiteren Verrat besser unterrichtet wird, wie z. B. durch Bestätigung einer zuvor erhaltenen aber doch nicht ganz sicheren Nachricht, namentlich unter Mitteilung näherer Einzelheiten [1]). Bei der Bestärkung einer schon im gewissen Umfange vorhandenen Kenntnis kann auch der Persönlichkeit des neuen Verräters eine besondere Bedeutung zukommen, so wenn ein ausländischer Staatsangehöriger, der sich schon mehrere Jahre in Deutschland aufhält, die Mitteilung macht [2]). Wenn Freiesleben [2]) die in erster Linie ausschlaggebenden Interessen des Reiches bezw. der Landesverteidigung so weit ziehen will, daß selbst eine der Reichsregierung noch gar nicht bekannte Tatsache geheimzuhalten sei, so heißt das aber die Interessen des Staates bezw. der Landesverteidigung überspannen. Der deutsche Erfinder kann nicht zu Gunsten dieser Interessen von Anfang an des freien Verfügungsrechtes über eine von ihm gemachte, der Kriegführung dienende Erfindung beraubt sein. Hier kann wohl eine moralische, aber keine gesetzliche Verpflichtung vorliegen, eine solche Erfindung geheimzuhalten, bezw. sie nicht an eine fremde Macht zu verkaufen. Wird diese Erfindung an das Ausland verkauft, dann kann eine Bestrafung aus dem Gesichtspunkt des Landesverrats nicht Platz greifen.

Ob also ein Gegenstand oder eine Nachricht zum Wohle des Reiches oder im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten ist, ist im wesentlichen stets eine Frage tatsächlicher Würdigung. Während beim militärischen Geheimnis weniger Zweifel auftauchen, weil das Ziel der Erhaltung der Wehrmacht und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles unstreitig sind, so ist die Frage nach dem, was das Staatswohl

[1]) RGSt C 35/14 v. 1. 6. 15, 6 J 30/23 v. 27. 3. 24. Vgl. auch Oetker, a. a. O. S. 77.

[2]) vgl. Freiesleben a. a. O. S. 249; C 35/14 v. 1. 6. 15.

erfordert, anbetracht der mannigfachen parteipolitischen Gegensätzlichkeiten in Deutschland, oft sehr schwer zu beantworten [1]). Beim militärischen Geheimnis, das unten [2]) bei den Ausführungen über das Spionagegesetz eingehender gewürdigt wird, treten Schwierigkeiten eigentlich erst dann auf, wenn andere Interessen, seien sie sozialer oder wirtschaftlicher Art, mit den Interessen der Landesverteidigung kollidieren. Hier hat der Richter, dessen freiem Ermessen die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Geheimhaltung überlassen ist, eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen.

Ob die Dinge zum Wohle des Reiches geheimzuhalten sind, kann sehr oft auch davon abhängen, wie sich der fremde Staat auf die Erlangung der betreffenden Kenntnisse hin einstellt. Hier spielt die mehrmals praktisch gewordene Frage eine Rolle, ob die **Mitteilung** bezw. die öffentliche Bekanntmachung **des Vorhandenseins von geheimen Waffenlagern oder illegalen Organisationen** dann schon als strafbar gilt, wenn der Täter der fremden Regierung nur die bloße Mitteilung davon macht, oder ob zur Strafbarkeit gehört, daß er die deutsche Regierung bei dem fremden Staate anklagt, weil sie solche Verstöße gegen den Versailler Friedensvertrag dulde. Das hängt davon ab, wie sich die betreffende auswärtige Regierung zu solchen Mitteilungen einstellt. Genügen ihr die bloßen Mitteilungen von solchen verbotenen Waffenlagern, um daraus Maßnahmen gegen die deutsche Regierung herzuleiten, dann ist bereits dadurch das Interesse des Reiches wegen der daraus entstehenden außenpolitischen Verwicklungen geschädigt. Weil aber heute, im Gegensatz zu früher, nicht aus dem wissentlichen Dulden solcher Waffenlager etc. seitens der Regierung Maßnahmen hergeleitet werden bezw. worden sind, hat das Reichsgericht auch einen entsprechenden Standpunkt eingenommen und erst in der Anklage der Regierung bei einem auswärtigen Staat wegen des Duldens ungesetzlicher Verhältnisse den Tatbestand des Geheimnisverrats erfüllt gesehen. So führt es in einem Gutachten des Oberreichsanwalts vom 22. März 1922 bei der Frage, ob Selbstschutzverbände und Waffenlager illegaler Organisationen der Geheimhaltung bedürftige Tatsachen sind, aus:

„Hiernach wird es bei der öffentlichen Bekanntgabe verbotener Waffenlager schon objektiv regelmäßig an dem Tat-

[1]) vgl. v. Weber a. a. O. S. 194.
[2]) unten I 6 a.

bestand des § 92 Ziff. 1 fehlen. Dieser Tatbestand wird in der Regel nur dann vorliegen, wenn mit der Bekanntgabe zugleich der ausdrückliche oder stillschweigende Vorwurf verbunden ist, daß die deutsche Behörde das Vorhandensein von Waffenlagern im Widerspruch zum Friedensvertrag und zu der innerstaatlichen Gesetzgebung begünstige oder dulde. In diesem Falle liegt aber der Schwerpunkt nicht in der Mitteilung von der Existenz eines verbotenen Waffenlagers, sondern in der Mitteilung, daß die deutsche Regierung heimlich ihren Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag zuwiderhandelt. Dies wird meist in den Fällen zutreffen, in denen jemand das Vorhandensein eines verbotenen Waffenlagers unmittelbar einer Ententekommission anzeigt" [1]).

Bedeutungsvoll in diesen Darlegungen ist die Tatsache, daß hier bereits die Duldung gesetzwidriger Zustände [2]) durch die Reichsregierung für ein schutzwidriges Geheimnis angesehen wird. Man könnte annehmen, daß in einem Rechtsstaat niemals der Fortbestand eines gesetzwidrigen Zustandes dem Wohle des Reiches dienen könne, und Wegner [3]) stellt dementsprechend den Satz auf: „Staatsgeheimnisse im rechtlichen Sinne vermag der rechtswidrige Regierungswille nicht zu begründen. So wie sie selbst rechtswidrig handelt, hört sie auf, Regierung zu sein."

Hierzu ist festzustellen, daß zwar seinem Wesen nach, das berechtigte Interesse des Staates zu schützen, Aufgabe des Strafgesetzes ist, und auch, daß dieses Interesse nicht die Straflosigkeit strafbarer Handlungen zum Inhalt haben kann [4]). Aber nicht nur die rechtlichen, sondern auch die politischen und wirtschaftlichen Interessen will der Staat gegen Verrat schützen, und diese Interessen können in einem höheren Sinne berechtigt sein, selbst wenn sie etwa aufgezwungenen Gesetzen zuwiderlaufen [5]). Und sonach kann der Staat auch die Forderung stellen, daß ein gesetzwidriger Zustand zum Wohle des Staatsganzen geheimzuhalten ist. Der Staatsbürger ist nicht berechtigt, falls er Verstöße der Regierung, sei es durch Duldung gesetzwidriger Zustände oder durch ein positives Verhalten, gegen die Bestim-

[1]) vgl. RGSt Bd. 62 S. 70.
[2]) denn der Versailler Friedensvertrag ist innerstaatliches Gesetz geworden (RGBl. 1919 S. 687).
[3]) a. a. O. S. 78.
[4]) vgl. Wegner, a. a. O.
[5]) so Kantorowicz, „Justiz" Bd. 2, Heft 1, 1926 S. 97.

mungen des Versailler Vertrages feststellt, bei einer ausländischen Regierung die eigene Regierung anzuklagen und Abhilfe zu verlangen. Dementsprechend führt ein Urteil des Reichsgerichts v. 28. August 1923 aus, daß an oberster Stelle die Treupflicht des Bürgers gegenüber seinem Staate stehe und daß er unter keinen Umständen berechtigt wäre, „unter Berurung auf seine Mitarbeit bei der Verwirklichung der Gesetze" Land und Volk an den Feind zu verraten und sie so unabsehbaren Gewalt- und Vergeltungsmaßregeln auszusetzen, auch in dem Fall, daß solche Zustände, wie Schaffen von Waffenlagern, Geheimorganisationen und dergleichen mit Wissen und Billigung der Regierung bestehen sollten[1]). Hier stellt sich das Reichsgericht nicht etwa vor geheime Rüstungen etc., sondern es sieht die Schädigung und Gefährdung des Staatswohl darin, daß durch die Bekanntgabe ungesetzlicher Zustände der Regierung außenpolitische Schwierigkeiten bereitet werden. Hier ist das Reichsgericht auch nicht etwa der Ansicht v. Liszts gefolgt, daß Staatsgeheimnisse nur durch den Willen der Regierungsfaktoren gebildet werden[2]), sondern es hat nur den veränderten tatsächlichen Verhältnissen, daß im Gegensatz zu früher erst die Beteiligung der Regierung an unerlaubten Bewaffnungen etc. eine ungünstige außenpolitische Wirkung auslösen kann, Rechnung getragen[3]).

Inhalt des Staatsgeheimnisses kann nur etwas Wahres sein. Bewußt falsche Nachrichten können deshalb nicht, gleich aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke sie mitgeteilt werden, Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 92 Ziff. 1 sein[4]). Hat aber der Täter geglaubt, die in Wahrheit unrichtigen Nachrichten wären wahr, dann kann unter Umständen Versuch vorliegen[5]).

Die im Tatbestand genannten Urkunden brauchen nicht, wie v. Olshausen[6]) und Binding[7]) verlangen, zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich zu sein, aber auch sind sie begrifflich nicht, wie Köhler[8]) es dartut,

[1]) vgl. dazu Löwenthal a. a. O. S. 135 ff.
[2]) dies nimmt aber Radbruch a. a. O. S. 108/09 an.
[3]) so v. Weber a. a. O. S. 198.
[4]) Frank N. II 1 zu § 92; Freiesleben a. a. O. S. 250.
[5]) vgl. Freiesleben a. a. O. S. 250; Lpz. Komm. N. 3 zu zu § 92, v. Olshausen N. 4a zu § 92.
[6]) a. a. O. N. 4b zu § 92.
[7]) Lehrb. II S. 175.
[8]) GA Bd. 52 S. 15.

in jedem Schriftstück, das einen gedanklichen Inhalt hat, schon ausgedrückt. Vielmehr gehört zum Wesen der Urkunde im Sinne des § 92, daß sie zum Beweise einer Tatsache geeignet und bestimmt ist[1]).

Das Gesetz spricht von „einer anderen Regierung", zu deren Gunsten der Täter den Verrat begeht. Darunter ist nach herrschender Ansicht[2]) nicht nur eine ausländische, sondern auch jede deutsche Regierung zu verstehen, so daß also, wie oben bereits ausgeführt, im Verhältnis von Land zu Land oder vom Reich zu einem Land, wie auch umgekehrt, das Gesetz Anwendung findet. Dadurch ist ein Kuriosum eigener Art entstanden, nämlich, die Angehörigen eines Landes, die ja zugleich auch Reichsangehörige sind, würden, wenn sie aus ihrer Treupflicht gegenüber dem Reich heraus ein Staatsgeheimnis ihres Landes an das Reich verraten, nach dem Gesetz mit Zuchthaus bestraft werden müssen. Und zwar müßte das Reich selbst, da nach § 134 GVG. das Reichsgericht in erster und letzter Instanz für alle Fälle des Landesverrats zuständig ist, über diesen Landesverräter als „Entgelt für seine ihm geleisteten Dienste" die Zuchthausstrafe aussprechen.

Es entsteht hier also eine Pflichtenkollision für den Angehörigen eines Landes zwischen seiner Untertan- und Treupflicht gegenüber seinem Lande und gegenüber dem Reiche. Hier ist aber zu berücksichtigen, daß grundsätzlich das Wohl des Gesamtstaates über dem Wohl des Gliedstaates stehen muß. Aus diesem Gesichtspunkte müßte bei der Mitteilung des Staatsgeheimnisses eines Landes an das Reich durch einen Landesangehörigen die Rechtswidrigkeit verneint werden. Dann bleibt aber noch eine andere Schwierigkeit zu lösen, denn diese Pflichtenkollision fehlt bei den unmittelbaren Reichsangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, wie auch bei denjenigen, die einem andern Land als dem verratenen angehören. Aber auch in diesem Falle müßte trotz Fehlens der Pflichtenkollision ein Staatsverrat ausgeschlossen sein. Dies bejaht auch Gutjahr[3]), indem er zur Begründung ausführt, daß in Art. 60 und 67 RV. den Regierungen der Länder ein Mitwirkungsrecht an der Bildung des Reichswillens verliehen worden

[1]) RGSt Bd. 17 S. 105.

[2]) v. Liszt-Schm. § 166 III. 1; Köhler GA Bd. 52 S. 15; Frank N. 1 zu § 92; Lpz. Komm. N. 4, 9 zu § 92; v. Olshausen N. 3 zu § 92.

[3]) Dipl. Landesverrat innerhalb des Bundesstaats, Berlin 1928.

ist. Ein Geheimnis ist deshalb nicht möglich, weil eine rechtliche Verpflichtung zum Offenbaren gegenüber dem Reichsrat als Vertretung der deutschen Länder und indirekt gegenüber den Ländern selbst besteht. Auch Binding[1]) meint, daß das Reich und die Gliedstaaten in ihrem Verhältnis zueinander keine derartigen Geheimnisse besitzen könnten, deren Geheimhaltung der anderen Regierung gegenüber erforderlich ist. Und da das Wohl des Reiches und der Gliedstaaten das Wohl desselben Gemeinwesens, nur von zwei Seiten aus betrachtet, sei, könne es sich bei dem Tatbestandsmerkmal des § 92 Ziff. 1 der „andern Regierung" nur um eine ausländische Regierung handeln. Auch Hälschner[2]) ist der Ansicht, daß, mit Rücksicht auf das Verhältnis, in welchem die deutschen Staaten als Glieder des Reiches zueinander und zum Reiche stehen, überhaupt keine Staatsgeheimnisse existieren könnten, deren Mitteilung an eine deutsche Landesregierung oder an die Reichsregierung das Wohl des Reiches gefährden könnte.

Zwar ist zuzugeben, daß, wenn auch die Staatsform in allen Ländern die gleiche ist, die Länderregierungen gemäß ihrer jeweiligen Zusammensetzung in ihren Ansichten untereinander, wie auch im Verhältnis zum Reiche, oft recht starke Unterschiede aufzuweisen haben. Und weiterhin muß festgestellt werden, daß es im Gegensatz zu den Ansichten von Binding, Gutjahr und Hälschner unter solchen Verhältnissen Staatsgeheimnisse geben muß, die die Regierung eines Landes vor der Reichsregierung oder umgekehrt oder auch vor einer Landesregierung geheimhalten will, man braucht hier nur an das Verhältnis des Freistaats Thüringen zum Reiche oder an den traditionellen Gegensatz zwischen Bayern und Preußen zu denken. Es ist hier aber anzunehmen, daß diese Geheimnisse keine Staatsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes sind, deren Mitteilung als Landesverrat bestraft werden muß. Es würde auch eine Karikatur auf die in der Präambel zur Reichsverfassung festgelegte Einigkeit aller deutschen Stämme bedeuten, wenn die Offenbarung eines Staatsgeheimnisses in dieser Form als strafwürdiges Verbrechen betrachtet würde.

Ob gegenüber dem Ausland die **Länder** noch **Angriffsobjekte** sind, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die Länder noch eine völkerrechtliche Rechtsfähigkeit besitzen.

[1]) Lehrb. II S. 479
[2]) a. a. O. S. 761

Wenn auch nach Art. 78 Abs. 1 RV. die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Reiches ist, so ist doch für die Länder in Art. 78 Abs. 2 RV. das Recht konstituiert worden, mit auswärtigen Staaten in Angelegenheiten, die der Landesgesetzgebung überlassen sind, Verträge abzuschließen. Zu den Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, gehören sowohl die, welche der Gesetzgebungsbefugnis des Reiches entzogen sind, also die in Art. 6—11 RV. nicht aufgeführten, als auch die der konkurrierenden Gesetzgebung des Reiches nach Art. 7—11 RV. unterliegenden, solange und soweit das Reich seine Kompetenz nicht ausnützt. Das Recht der Länder, Staatsverträge abzuschließen, liegt also innerhalb des Rahmens ihrer Gesetzgebungsbefugnis [1]). Insoweit ist demnach den Ländern eine gewisse völkerrechtliche Souveränität verblieben. Wenn also auch grundsätzlich die Länder sich den Interessen des Reiches unterordnen müssen, so bleibt ihnen doch noch ein Recht auf ein beschränktes eigenes Staatsgeheimnis. Deshalb ist in diesem beschränktem Maße auch ein diplomatischer Landesverrat gegenüber einem deutschen Land zugunsten eines ausländischen Staates als möglich zu betrachten.

Die verräterische Handlung besteht darin, daß die Staatsgeheimnisse etc. der andern Regierung mitgeteilt, bezw. öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei braucht die Mitteilung nicht an das Regierungshaupt zu erfolgen, sondern es genügt die Uebermittlung an jeden, der von der Regierung zur Entgegennahme des Geheimnisses bestimmt ist.

Was den Vorsatz des Täters anbetrifft, so muß er sowohl wissen, daß das Mitteilungsobjekt ein Geheimnis ist, als auch, daß die Geheimhaltung für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaats der betreffenden Regierung gegenüber erforderlich ist, womit in der Regel das Bewußtsein möglicher Gefährdung verbunden sein wird. Dazu kommt noch, daß der Täter sich bewußt ist, das Geheimnis werde der fremden Regierung zur Kenntnis gelangen. Ein bedingter Vorsatz genügt zur Erfüllung des Tatbestandes. Eine „auf Gefährdung oder Schädigung des Deutschen Reiches gerichtete Absicht" wird nicht verlangt [2]).

---

[1]) Gutjahr S. 9; Anschütz a. a. O. S. 238, N. 3 und 4; a. A. Hatschek a. a. O. 2 S. 442.

[2]) RGSt Bd. 10 S. 420; Köhler GA Bd. 52 S. 19.

β) Die landesverräterische Beweisvernichtung[1])

Das geschützte Objekt im Tatbestand des § 92 Ziff. 2 bilden die Rechte des Deutschen Reiches oder eines Landes im Verhältnis zu einer anderen Regierung. Hierhin gehören keine Privatrechte, sondern mit diesen Rechten sind nur öffentliche Rechte gemeint, deren Verlust als Minderung staatlicher Hoheitsrechte erscheint. Darauf deutet sowohl die Höhe der Strafe, wie auch die Einreihung unter die Landesverratsdelikte hin[2]).

Die genannten Rechte müssen tatbestandsgemäß gefährdet werden durch Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden oder Beweismitteln, die über solche Rechte sprechen. Der Begriff der „Urkunden oder Beweismittel" ist hier zunächst umstritten. Während einige Schriftsteller in dem Urkundenbegriff den gleichen sehen wie in § 267 St.G.B., halten andere, wie Binding[3]), den Gegensatz von Urkunden oder Beweismittel für sinnlos, weil es keine Urkunden im Rechtssinne gäbe, die nicht auch zugleich Beweismittel wären. Deshalb würde das Gesetz richtiger lauten „von Urkunden oder anderen Beweismitteln". Dagegen vertreten v. Liszt, Köhler und auch das Reichsgericht den Standpunkt[4]), daß aus § 92 Ziff. 2 sich ergeben würde, daß das Strafgesetz auch Urkunden kenne, die in ihrem Inhalt lediglich ein Zeugnis darstellen, ohne daß sie zu Beweisen von Rechten geeignet sein müssen. Zuzustimmen ist hier der Ansicht Bindings. Zwar müßte aus der Gegenüberstellung von „Urkunden und Beweismitteln" entnommen werden, daß auch solche Urkunden hierhin gehören, die keine Beweismittel darstellen, aber aus dem Passus des Gesetzes „die über solche Rechte sprechenden Urkunden" ist herzuleiten, daß die Urkunde gerade dadurch charakterisiert werden soll, daß sie bestimmt oder wenigstens nach irgendeiner Seite hin geeignet ist, für „solche Rechte" als Beweismittel zu dienen.

Der Tatbestand verlangt weiter die Gefährdung genannter Rechte durch Vernichtung, Verfälschung und Unterdrückung der Urkunden oder Beweismittel. Das Gesetz hat

[1]) vgl. die entspr. Ausführ. zu dem Tatbestand des § 91 E unten II, 3 e.
[2]) Köhler GA Bd. 52 S. 18.
[3]) Lehrb. II S. 150
[4]) v. Liszt-Schm. § 166 III 2; Köhler GA Bd. 52 S. 15; RGSt Bd. 2 S. 425.

hier die gleichen Begriffe genommen, die es bereits in § 267 St.G.B. bei der Urkundenfälschung, in § 303 bei der Sachbeschädigung und in § 274 bei der Urkundenunterdrückung benutzt hat. Der Begriff des Verfälschens hat zum Inhalt das Falschmachen von etwas Wahrem oder Echtem; es muß also dem Täter für das Verfälschen eine echte Urkunde etc. zur Verfügung stehen. Das Vernichten bedeutet die vollständige Zerstörung der Urkunde derart, daß sie zu bestehen aufgehört hat, eine bloße Beschädigung der Urkunde etc. genügt hier also nicht[1]). Von Unterdrücken kann dann gesprochen werden, wenn die Urkunden etc. der Benutzung dem Berechtigten entzogen oder vorenthalten werden. Jedoch ist die im Gesetz gegebene Aufzählung mit Recht als mangelhaft empfunden worden[2]), weil in § 92 Ziff. 2 das fälschliche Anfertigen einer Urkunde etc. nicht unter Strafe gestellt wird. Deshalb kann nach geltendem Recht die fälschliche Anfertigung einer Urkunde nur als Urkundenfälschung gemäß § 267 St.G.B. bestraft werden. Handelt es sich aber um ein anderes Beweismittel als eine Urkunde, dann ist eine Strafbarkeit überhaupt nicht gegeben.

Als weitere Tatbestandshandlung verlangt das Gesetz, daß die Rechte, die die Urkunden etc. zum Inhalt haben, im Verhältnis zu einer anderen Regierung gefährdet werden müssen. Diese Bestimmung kann sowohl bedeuten, daß die Handlung den Rechten zur Gefährdung gereicht, als auch, daß sie den Zweck haben soll, die Rechte zu gefährden. Richtig ist aber die objektive Auslegung dieser Bestimmung, denn eine subjektive Auffassung würde den Begriff zu sehr einengen; bei der objektiven Auslegung aber wird dem Charakter des Landesverrats am meisten Rechnung getragen. Auch ist die subjektive Auffassung mit dem sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes nicht zu vereinbaren, das in einem solchen Fall stets die Wendung benutzt: „wer in der Absicht zu gefährden ...". Schließlich läßt sich die Berechtigung seiner objektiven Auslegung auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung (preußisches Strafgesetzbuch 1851) herleiten[3]). Der Täter braucht also keine auf die Gefährdung gerichtete Absicht zu haben, sondern seiner Handlung muß die Möglichkeit inne-

[1]) RGSt Bd. 3 S. 370.

[2]) vgl. Binding Lehrb. 2 S. 475.

[3]) so Köhler GA Bd. 51 S. 19; vgl. auch Goltdammer, Materialien zum StGB für die preuß. Staaten 1852, Bd. 2 S. 70.

wohnen, die Rechte zu gefährden; die Handlung ist also erst mit der Gefährdung vollendet.

Die Fassung des Gesetzes „im Verhältnis zu einer andern Regierung" zwingt zu der gleichen kritischen Stellungnahme, die bereits bei der Untersuchung des entsprechenden Tatbestandskriterium in § 92 Ziff. 1 eingenommen worden ist; auch hier ist zu fordern, daß die innerdeutschen Beziehungen bei Begehung der landesverräterischen Beweisvernichtung ausgeschaltet werden.

Als möglicher Täter kommt wie bei Ziffer 1 sowohl ein Deutscher wie ein Ausländer in Betracht. Abzulehnen ist die Auffassung Johns[1]), daß der Tatbestand des § 92 Ziff. 2 nur von einem Deutschen erfüllt werden könne. Es lassen sich dafür keinerlei Anhaltspunkte finden, wie denn auch John seine Auffassung ohne jede Begründung läßt.

In subjektiver Hinsicht verlangt das Gesetz Vorsatz. Das Bewußtsein des Täters muß dabei die Möglichkeit der Gefährdung umfassen. Wie beim Tatbestand der Ziffer 1, genügt auch hier bedingter Vorsatz.

γ) Die landesverräterische Untreue[2]).

Der Tatbestand des § 92 Ziff. 3 wird dadurch erfüllt, daß der Verräter ein ihm seitens des Deutschen Reiches oder von einem Bundesstaat aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung bewußt zum Nachteil des Auftraggebers ausführt. Er unterscheidet sich streng von dem Tatbestand des § 266 St.G.B., der gemeinen Untreue, dadurch, daß bei der landesverräterischen Untreue keine Verletzung von Vermögensinteressen erforderlich ist. Im Gegensatz zu § 92 Ziff. 1 u. 2 liegt hier ein Tatbestand vor, bei dem die benachteiligende Handlung nicht zum Schaden des Deutschen Reiches oder eines Landes vorgenommen wird, sondern allein benachteiligt wird der Auftraggeber. Dadurch werden Pflichtenkollisionen, wie Köhler richtig betont, stets zugunsten des Auftraggebers entschieden.

Als Täter kommt nur ein Bevollmächtigter des Deutschen Reiches oder eines Landes in Betracht. Das Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten braucht nicht so

[1]) HH III S. 53.

[2]) vgl. dazu die Ausführungen über den entspr. Tatbest. des E 27 (§ 90) unten II 3 f.

beschaffen zu sein, daß der Inhalt der Vollmacht der Abschluß eines Vertrages oder die Abgabe einer Willenserklärung ist, vielmehr kann der Auftrag auch dahin gehen, eine bestimmte Willenserklärung zu unterlassen. Es ist gleichgültig, ob der Täter Beamter oder Nichtbeamter, ob er In- oder Ausländer ist[1]), maßgebend ist allein, daß er seitens der Reichs- oder einer Landesregierung beauftragt ist. Als Mittäter kann nur ein Mitbeauftragter, als Anstifter und Gehilfe nur ein Dritter in Betracht kommen.

Inhalt des Auftrags ist ein „Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung". Unter die Staatsgeschäfte schlechthin fallen nach dem Sprachgebrauch alle Handlungen der Regierung. Dazu gehören also auch alle die Geschäfte, bei denen die Regierung nur repräsentativ auftritt, wie z. B. Neujahrsempfänge oder der Empfang eines fremden Souveräns. Jedoch handelt es sich hierbei zwar um Staatsgeschäfte, aber nicht um solche „mit einer andern Regierung". Deshalb können diplomatische Höflichkeitsakte nicht hierzu gezählt werden[2]). Da in der „anderen Regierung" auch eine inländische Landesregierung zu sehen ist, gehören hierhin alle Akte, Verhandlungen, Verträge, die in wirtschaftlicher, finanzieller, militärischer oder kultureller Hinsicht vom Reich mit einem Land, oder von den Ländern unter sich, oder vom Reich oder einem Land mit einer fremden Regierung getätigt werden. Was hier zu den Ziff. 1 u. 2 über das Tatbestandskriterium „andere Regierung" gesagt ist, gilt auch hier. Der von einem deutschen Lande zu einem Staatsgeschäft mit dem Reiche Beauftragte, der zum Nachteil seiner Landesregierung, jedoch zum Wohle des Reiches, auftragswidrig handelt, kann nach den unter § 92 Ziff. 1 dargelegten Ausführungen nicht als Landesverräter betrachtet werden. Deshalb ist auch hier eine entsprechende Aenderung zu wünschen.

Als unzureichend wird es empfunden, daß das Gesetz nur die auftragswidrige Ausführung von Staatsgeschäften mit andern „Regierungen" unter Strafe stellt. In einer Zeit, in der wirtschaftlich große Unternehmungen, Verbände etc. einen immer bedeutenderen Machtfaktor im Staatsleben darstellen, ist es für die Interessen des Reiches sehr wichtig, auch solche Staatsgeschäfte mit wirtschaftlichen Faktoren, die in ihren Fol-

[1]) Lpz. Komm. N. 9 zu § 92.
[2]) Köhler GA Bd. 52 S. 19; v. Olshausen N. 4e zu § 92; Lpz. Komm. N. 9 zu § 92.

gen oft ebenso bedeutsam wie politische Geschäfte sein können, mit unter den Schutz des Gesetzes zu stellen.

Ebenso wie bei der landesverräterischen Beweisvernichtung wird auch hier nicht verlangt, daß das Geschäft in Benachteiligungsabsicht ausgeführt wird. Ausschlaggebend ist allein der Eintritt des Nachteils und das Bewußtsein des Täters, daß sein Handeln nachteilige Folgen haben werde bezw. haben könne. Im letzteren Fall muß er mit dieser als möglich erkannten Folge einverstanden sein.

Von einem Nachteil kann nicht schon dann gesprochen werden, wenn der Beauftragte etwa einen ungünstigen Vertrag abgeschlossen hat, sondern erst dann liegt ein Nachteil vor, wenn „die Summe aller durch das Staatsgeschäft erzielten Vorteile geringer ist, als die Summe der dadurch entstandenen Nachteile" [1]). Auch kann der Abschluß eines gewagten Geschäfts, mit Rücksicht darauf, daß in der Politik oft kühne Unternehmungen geboten sind, noch keine nachteilige Führung von Staatsgeschäften bedeuten [1]). Handelt der Beauftragte seinem Auftrag zuwider, so genügt nach der Ansicht Köhlers [1]) diese Tatsache allein noch nicht, um das Geschäft zu einem nachteiligen zu machen. Maßgebend ist hier nicht die Ansicht des Auftraggebers, sondern die eines objektiven Beurteilers. Hat der Täter dagegen das ihm übertragene Geschäft, das sich also objektiv nachteilig herausstellt, auftragsgemäß abgeschlossen, dann bleibt er, selbst wenn er den Schaden voraussah, immer straffrei [2]).

Die Vollendung des Delikts tritt in dem Augenblick ein, in dem der Nachteil sich einstellt, auch wenn das Staatsgeschäft noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

6. Ergänzende Gesetzesbestimmungen zum Landesverrat.

a) Das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914.

Der Vorgänger dieses sogenannten Spionagegesetzes war das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Es wurde geschaffen, um die ungenügenden Strafandrohungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches zu ergänzen. Hierdurch hat der Verrat militärischer Geheimnisse eine völlig selbständige Regelung erhalten. Die De-

[1]) so Köhler GA Bd. 52 S. 20.
[2]) Lpz. Komm. N. 9 zu § 92; vgl. auch Köhler GA Bd. 52 S. 20.

likte können sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten, sowohl außerhalb des Kriegsschauplatzes wie auf demselben begangen werden. Die Neufassung dieses Gesetzes unter dem 3. Juni 1914 hat im Verhältnis zu der alten Fassung die strafbaren Tatbestände wesentlich erweitert, die Strafen verschärft, insbesondere aber die Handlungen der Ausländer und die im Ausland begangenen Taten unter Strafe gestellt.

Das Gesetz bezweckt, alle Fälle der Friedensspionage, die besonders in den Jahren bis zum Ausbruch des Weltkrieges von unseren nachmaligen Feinden planmäßig und in ausgedehnter Weise betrieben wurden, zu erfassen. Es werden somit die Handlungen bedroht, die es darauf abstellen, Geheimnisse der Landesverteidigung durch Veröffentlichung oder Bekanntgabe an unbefugte Personen preiszugeben, und die dadurch die Interessen der Landesverteidigung benachteiligen und schädigen.

Nach § 1 dieses Gesetzes umfaßt der Begriff des **militärischen Geheimnisses** alle Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung notwendig ist. Um aber auch die bis ins einzelnste gehenden Nachrichten über militärische Anordnungen, die auch bei freiester Auslegung nicht unter den Begriff der körperlichen Gegenstände fallen können, zu schützen, sind in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 die in der Fassung von 1893 noch nicht erwähnten „Nachrichten" aufgenommen worden.

Was in § 92 Ziff. 1 der umstrittene Begriff der „Staatsgeheimnisse" bedeutet, erfüllt hier der Begriff des militärischen Geheimnisses. Was dazu bei den Ausführungen über § 92 Ziff. 1 allgemein gesagt ist, trifft auch für die Interpretation des militärischen Geheimnisses zu, wobei nur, wie bereits betont, dem „Wohle des Reiches" das „Interesse der Landesverteidigung" gegenübersteht. Das militärische Geheimnis ist im Gegensatz zum Staatsgeheimnis des § 92 Ziff. 1 objektiv aufzufassen. Die Auslegungsschwierigkeiten sind hier deshalb weniger groß als im Tatbestand des § 92 Ziff. 1, wo das Geheimnis sowohl im objektiven wie im subjektiven Sinne geschützt wird.

Was im **Interesse der Landesverteidigung** geheimzuhalten ist, bestimmt sich nicht allein danach, ob es sich bei den fraglichen Tatsachen um Dinge eigentlich militärischer Art handelt, wie die Einrichtungen des Landheeres oder der Luft- und Seeflotte. Vielmehr gehört hierhin alles, was militärisch von Bedeutung ist, also auch Tatsachen der Natur, wie die besondere Beschaffenheit des Kriegsterrains oder der Meeresküste, weil

beide militärisch von Nutzen sind. Es gehören außerdem dazu alle von Staats wegen oder auch von der Bevölkerung geschaffenen Einrichtungen, die im gegebenen Fall für die Landesverteidigung herangezogen werden. So hat das Reichsgericht[1]) zur Zeit drohender polnischer Einbrüche in Oberschlesien die Einrichtungen der dortigen Schutzpolizei als Dinge betrachtet, die gegenüber den Polen im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten seien. In gleicher Weise ist auch den oberschlesischen Selbstschutzverbänden, die ohne behördliches Zutun aus der Notwehrstellung der Bevölkerung entstanden, der Schutz des Spionagegesetzes zuteil geworden[2]). Ebenso wie die Schutzpolizei innerhalb ihrer polizeilichen Tätigkeit durch ihr Vorgehen gegen polnische Sabotagetrupps, die hinter dem Rücken der Reichswehr ihr gefährliches Handwerk trieben, die Reichswehr entlasteten und deshalb von militärischer Bedeutung waren, boten die Selbstschutzverbände durch die Tatsache ihres Bestehens eine Gewähr für Sicherheit und Ordnung und stellten so für die Reichswehr eine Hilfe dar, die diese wieder für ihre eigentliche Aufgabe freiwerden ließ.

Das Interesse der Landesverteidigung ist nicht das alleinausschlaggebende Interesse des Staates, sondern nur ein spezieller Fall des Reichswohls gemäß § 92 Ziff. 1. Wie oben bereits betont, hat deshalb das Gericht bei einer Kollision des militärischen Interesses mit andern Interessen eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Würde in diesem Falle die Grenze des militärischen Geheimnisses im Sinne v. Liszts der Beurteilung militärischer Regierungsstellen überlassen, dann würden die militärischen Interessen zweifellos eine Ueberwertung erfahren und die andern Interessen zu kurz kommen[4]). Aber wegen der objektiven Fassung des militärischen Geheimnisbegriffs hat das Gericht die Möglichkeit, durch ein militärisches Gutachten die Sachlage überprüfen zu lassen und so den sichwiderstreitenden Interessen besser gerecht zu werden.

Eine eingehendere Erörterung der einzelnen Gesetzestatbestände des Spionagegesetzes geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Deshalb werden im folgenden die Bestimmungen nur einer kurzen Würdigung ihrer wesentlichen und am meisten umstrittenen Kriterien unterzogen.

[1]) 11 J 43/21 v. 15. 6. 22.
[2]) 7 J 71/21 v. 26. 4. 22; 7 J 222 v. 5. 10 23.
[3]) s. o. S. 34.
[4]) vgl. v. Weber a. a. O. S. 194.

Der Fall des **einfachen vorsätzlichen Geheimnisverrats (§ 2)** ist erfüllt, wenn der Täter Gegenstände oben bezeichneter Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt. Nachrichten fallen also nicht hierunter. Rechtswidrigkeit und das Bewußtsein derselben, wie der Tatsache, daß die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, gehören zur Tatbestandserfüllung. Auch der Versuch ist strafbar.

Der **schwere vorsätzliche Verrat (§ 1)** liegt vor, wenn durch die Handlung die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet wird. Der Vorsatz des Täters muß sich auf diese Gefährdung beziehen, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist hier nicht erforderlich.

Den dritten Fall des militärischen Geheimnisverrats stellt der **fahrlässige Verrat nach § 8** dar. Hiernach wird der bestraft, der die Gegenstände der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, die ihm kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich sind, fahrlässig in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reiches gefährdet. Die Fahrlässigkeit des Täters kann sowohl dadurch gegeben sein, daß er sich darüber irrte, daß es sich um ein militärisches Geheimnis handelte, als auch dadurch, daß er nicht wußte, daß durch sein Verhalten die Gegenstände andern zugänglich gemacht wurden [1]).

Den Fall der **einfachen Ausspähung** bestraft § 4. Unter Ausspähung ist das Sichverschaffen des Besitzes oder der Kenntnis obengenannter Gegenstände zu verstehen. Vorsatz und Rechtswidrigkeit sind erforderlich, auch wird hier, wie im Falle des einfachen Verrats, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit verlangt. Der Beweggrund der Tat ist gleichgültig.

Der **erschwerte Fall der Ausspähung (§ 3)** liegt vor, wenn der Täter die Absicht hat, vom Besitz oder von der Kenntnis zu einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Mitteilung Gebrauch zu machen. Bei Gegenständen genügt die Absicht, sie irgend einem andern mitzuteilen, bei Nachrichten muß die Mitteilung an eine ausländische Regierung beabsichtigt sein. Die Ausspähung erscheint hier nicht als Versuch, sondern als Vorbereitung des Verrats nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes.

[1]) vgl. dazu auch die dieses Delikt berührenden Ausführungen unter II 3 d.

Ist die Ausführung genannter Absicht begonnen oder vollendet, so wird die Vorbereitung durch den Versuch bezw. die vollendete Ausführung konsumiert [1]).

Die Verabredung von Verrat und Ausspähung, das sogenannte **Komplott,** enthält § 5. Bestraft wird hiernach eine Verabredung für den Fall, daß es zur Vollendung oder zu einem strafbaren Versuch nicht gekommen ist.

§ 6 bestraft die **Anknüpfung oder Unterhaltung von verräterischen Beziehungen.** Hierdurch wird das gefährliche und bis dahin strafrechtlich nicht faßbar gewesene Treiben der Spionageagenten unter Strafe gestellt.

§ 9, der der Vorschrift des § 139 St.G.B. entspricht, stellt die **Unterlassung der Anzeige** eines der in den §§ 1 u. 3 bezeichneten Verbrechens unter Strafe.

Die **falsche Namensabgabe** wird neben unrichtigen Angaben oder Verweigerung von bestimmten Angaben durch § 7 erfaßt, sofern die Angaben mit den Spionagezwecken nach den §§ 1 und 3 zusammenhängen. Auf diese Weise kann dem unkontrollierten Aufenthalt ausländischer Agenten an militärisch wichtigen Orten entgegengewirkt werden.

Die §§ 10 und 11 bedrohen **verbotene Veröffentlichungen** mit Strafe. In § 10 handelt es sich um Nachrichten über Trup- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, wenn während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohendem Kriege wider einem vom Reichskanzler erlassenen Verbote eine Veröffentlichung darüber stattfindet. § 11 enthält die Strafandrohung für die vorsätzliche Veröffentlichung von Mitteilungen über schwebende amtliche Ermittlungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen dieses Gesetz, ohne Erlaubnis der die Ermittlung leitenden Behörde. Die Mitteilungen, die nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, bezw. bei militärgerichtlichen Verfahren nach Verfügung der Anklage, erfolgen, fallen nicht mehr unter diese Bestimmung [2]).

Die §§ 12—19 enthalten teils Strafbestimmungen, teils Bestimmungen prozeßrechtlicher Natur.

---

[1]) so v. Liszt-Schm. § 167 II 2; ebenso RGSt. Bd. 25 S. 45; Bd. 28 S. 266; RMilG Bd. 18 S. 246.

[2]) v. Liszt-Schm. § 167 IV, 6.

b) Die Diplomatendelikte des § 353 a St.G.B. (Arnimparagraph) [1]).

Die Bestimmung des § 353 a ist durch eine Novelle vom 26. 2. 1876 in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Sie hat mit dem Tatbestand des § 92 Ziff. 3, der landesverräterischen Untreue, verwandte Merkmale aufzuweisen. Im ersten Abschnitt wird die Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch Beamte im Dienste des auswärtigen Amtes mit Strafe bedroht. Die Handlung geschieht durch vorsätzliche widerrechtliche Mitteilung von amtlich anvertrauten Schriftstücken oder von durch Vorgesetzte erteilten Anweisungen oder deren Inhalt an andere.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann sich nur auf solche Tatsachen beziehen, die der Beamte in amtlicher Eigenschaft erfahren hat, und deshalb bestimmt § 1 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 30. 3. 1873 in der Fassung vom 18. 5. 1907 über den Umfang der „Amtsverschwiegenheit": „Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist". Der Umfang der „Amtsverschwiegenheit" wird nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts durch diese Vorschrift bestimmt [2]).

Der zweite Absatz bestraft den vorsätzlichen Ungehorsam gegen amtlich erteilte Anweisungen des Vorgesetzten und den Bericht von erdichteten oder entstellten Tatsachen an den Vorgesetzten, in der Absicht, diesen in seinen amtlichen Handlungen irrezuleiten. Die Zuwiderhandlung kann auch in einer Unterlassung bestehen.

Als Täter kommt nur ein vom Deutschen Reiche bei einer außerdeutschen Regierung beglaubigter Gesandter oder der bei einer solchen Gesandtschaft beschäftigte Beamte in Betracht, wobei die Beamteneigenschaft im Augenblick der Tat vorhanden sein muß. Nach v. Olshausen [3]) können auch die Mitglieder der wissenschaftlichen Institute, die das Reich im Ausland unter-

[1]) So benannt nach dem Strafprozeß gegen den früheren deutschen Botschafter Graf Arnim in den Jahren 1874/75.

[2]) RGSt Bd. 41 S. 9 ff.

[3]) N. 3 zu § 353 a, so auch v. Liszt-Schm. § 179 IX.

hält, den Tatbestand des § 353a erfüllen. Jedoch ist mit Binding[1]) diese Auffassung abzulehnen, weil die Gründe, die dazu geführt haben, den Bruch des diplomatischen Amtsgeheimnisses unter Strafe zu stellen, hier nicht einschlagen.

Der Beamte bleibt auch noch strafbar, wenn er, nachdem während seiner Tätigkeit im Dienste des Auswärtigen Amtes von ihm ein Amtsgeheimnis verletzt wurde, nachträglich zu einem anderen Verwaltungszweig übergeht. Hat er die Indiskretion aber nach seinem Austritt begangen, dann kann eine Strafbarkeit nicht mehr in Frage kommen[2]). Bestritten ist der Fall, ob ein Beamter, der einstweilig in Ruhestand versetzt worden ist, noch unter die Strafbestimmung fällt. Während Frank[3]) und v. Liszt[3]) es ablehnen, solche Personen noch als „im Dienste" des Auswärtigen Amtes befindlich zu betrachten, bejaht v. Olshausen[4]) die Strafbarkeit, und auch die Entwürfe haben diese Strafbestimmung auf solche Beamtenklassen ausgedehnt. Da die außenpolitischen Interessen des Reiches einen ausgiebigen Schutz fordern, ist eine solche Ausdehnung des Personenkreises im Entwurf zu begrüßen, aber nach dem klaren Wortlaut des geltenden Rechts „durch Beamte im Dienste des Auswärtigen Amtes" ist eine solche Ausdehnung im Wege der Auslegung als unzulässig zu erachten.

In allen Fällen ist nach der Ansicht des Reichsgerichts[5]) Vorsatz erforderlich. In Absatz 2 wird außerdem noch die Absicht der Irreführung verlangt. Ein Teil der Literatur will in Absatz 1 auch Fahrlässigkeit genügen lassen, weil sich im Gegensatz zu Abs. 2 in Abs. 1 das Wort „vorsätzlich" nicht findet. Jedoch muß das Merkmal „vorsätzlich" in Abs. 1 hinzugedacht werden, da die Natur der Vorschrift als Ausnahmebestimmung dafür spricht, daß nur vorsätzliche Mitteilungen bestraft werden.

§ 353a findet nur subsidiär Anwendung, wie sich das aus den Worten „sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist" ergibt. Deshalb ist auch eine Idealkonkurrenz mit § 92 ausgeschlossen.

---

[1]) a a. O. S. 495, auch van Calker a. a. O. S. 62.
[2]) v. Liszt-Schm. § 179 IX 1; a. A. v. Olshausen Nr. 3 Abs. 2 zu § 353a.
[3]) Frank N. II zu § 353a; v. Liszt JW 1918 S. 541.
[4]) N. 3 zu § 353a.
[5]) RGSt Bd. 41 S. 4.

II. Der Landesverrat nach dem Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

1. Entwicklung der Strafrechtsreform bis zum Entwurf von 1927.

Bereits anfangs dieses Jahrhunderts machte sich ein Bedürfnis geltend, das Strafgesetzbuch, das damals bereits 30 Jahre in Kraft war, umzugestalten und den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen. So tat sich bereits im Jahre 1902 ein freies, wissenschaftliches Komitee auf Veranlassung des damaligen Staatssekretärs der Justiz Dr. Nieberding zusammen, um die Grundlagen für eine Strafrechtsreform zu schaffen. Seine Arbeit führte zur Herausgabe des großen Werkes „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Gleichzeitig mit dem Abschluß dieses Werkes wurde im Jahre 1909 der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch veröffentlicht, der von einer Sachverständigenkommission in mehrjähriger Arbeit geschaffen worden war. Der Zweck dieses Vorentwurfs, Wissenschaft und Praxis zu einer eingehenden Kritik anzuregen, wurde in vollem Maße erreicht. Formulierte Gegenvorschläge entstanden in dem Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt. Auf solchen Grundlagen entstand dann in den Jahren 1911—13 der Entwurf der Strafrechtskommission, die aus juristischen Praktikern und Vertretern der Rechtswissenschaft unter ständiger Beiordnung amtlicher Kommissare des Reichsjustizamts und des preuß. Justizministeriums zusammengesetzt war. Die weiteren Arbeiten kamen durch den Weltkrieg vorläufig zum Stillstand. Erst 1918 wurden die Beschlüsse der Strafrechtskommission einer Nachprüfung unterzogen, um den Entwurf der Neuordnung der staatlichen Verhältnisse und den veränderten Anschauungen anzupassen. Diese Arbeiten führten zu Veröffentlichung des Entwurfs von 1919, der jedoch auch noch keinen amtlichen Charakter hat und nur die persönliche Auffassung der Verfasser zum Ausdruck bringt.

Nachdem Oesterreich, das in der Strafrechtsreform im wesentlichen den gleichen Zielen zustrebte wie Deutschland, den deutschen Entwürfen einen Gegenentwurf zur Seite gestellt hatte, wurde im Zusammenwirken der österreichischen und deutschen

Justizverwaltung ein neuer Entwurf aufgestellt und im Herbst 1922 der Reichsregierung, im Herbst 1924 dem Reichsrat zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Der Entwurf und später auch die Begründung wurden 1925 amtlich veröffentlicht, um so erneut der Kritik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nachdem der Entwurf von der Reichsregierung und besonders vom Reichsrat in vielen einzelnen Punkten abgeändert worden war, ohne daß man jedoch die Grundlinie der Reform verlassen hatte, wurde er 1927 nebst Begründung und zwei Anlagen dem Reichstag zugeleitet (sogenannte Reichstagsvorlage).

2. Die tauglichen Täter des Landesverrats.

Der Entwurf 27 hat die subjektiven Voraussetzungen einer eingehenden Aenderung unterzogen und grundsätzlich dem Landesverrat den Charakter eines Treubruchs genommen. Wie schon im Entwurf 1919 hat man trotz vielfacher Bedenken die Strafbestimmungen, die bisher nur für Deutsche galten, auf Ausländer ausgedehnt (§ 6 Nr. 1 E). Ausgenommen worden ist allein der Tatbestand des § 95 Ziff. 2 E, der die landesverräterische Waffenhilfe bestraft und, wie im geltenden Recht, nur von einem Deutschen erfüllt werden kann. Es handelt sich hier noch um einen reinen Treubruch. Der innere Grund der Strafbarkeit ist, wie die Begründung zum Vorentwurf[1]) ausführt, das besondere Treuverhältnis, in dem der Staatsangehörige hier noch zu seinem Staate steht. Im übrigen steht aber die Verletzung eines Treuverhältnisses nicht mehr im Vordergrund, entscheidend ist nur noch die objektive Gefährlichkeit der Tat.

Diese Regelung des Entwurfs hat von vielen Seiten eine scharfe Kritik erfahren. Mayer[2]) hält an dem Grundcharakter des Treubruchs, der nur von einem Deutschen begangen werden kann, fest und glaubt, es könne schlimme Begriffsverwirrungen erzeugen und es würde vom volkserzieherischen Standpunkt aus falsch sein, wenn man den „opfermütigen Landesfeind" und den Verräter in eine Reihe stellen würde. Er fordert deshalb, die entsprechende Strafbestimmung gegen Ausländer scharf von den landesverräterischen Bestimmungen zu trennen und einem besonderen Abschnitt zu überweisen. Löwenthal[3]) ist der gleichen Ansicht wie Mayer darin, daß das

[1]) S. 431.
[2]) a. a. O. S. 41.
[3]) a. a. O. S. 128.

Korrelat eines Landesverrats das Bestehen einer Treupflicht sei, eine solche könne für einen Ausländer im Auslande gegenüber Deutschland nach selbstverständlichen völkerrechtlichen Grundsätzen ebensowenig bestehen wie für einen Deutschen in Deutschland gegenüber einem fremden Staat. Er warnt deshalb vor einer Ueberspannung des Strafrechts und befürchtet auf Grund der Regelung des Entwurfs internationale Konflikte.

Auch bei der Besprechung im Rechtsausschuß [1]) des Reichstages wurden die bereits früher betonten Bedenken [2]), es entstände dadurch „eine reichlich fließende Quelle außenpolitischer Reibungen und ein sicherer Anlaß zu strafgesetzgeberischer Retorsion des Auslandes" [3]), gegen die Ausdehnung der Landesverratsbestimmungen auf Ausländer erneuert. Dagegen stellt es die Begründung [4]) als ein Gebot der Selbsterhaltung hin, daß man die Möglichkeit eines Einschreitens gegen einen Ausländer, der im Ausland zum Nachteil des Reiches oder eines deutschen Landes eine wichtige Urkunde fälscht oder vernichtet (§ 91 E) oder ein deutsches Staatsgeheimnis ausspäht oder verrät (§§ 92, 93 E), offen läßt. Außerdem glaubt die Begründung durch den Hinweis darauf, daß unter Umständen bei der Tat eines Ausländers die Grundsätze des Völkerrechts die Rechtswidrigkeit des Verhaltens ausschließen könnten (§ 23 E in Verbindung mit Art. 4 RV.), solche Bedenken auszuschließen. Auf die Bedenklichkeit und die diplomatische Verwicklungen, die durch eine solche Regelung herbeigeführt werden könnten, wurde im Rechtsausschuß insbesondere hingewiesen. Dagegen wurde aber betont, daß sich in dieser Hinsicht seit langem ein Bedürfnis nach Erweiterung des geltenden Strafrechts herausgestellt habe. Um aber die geltend gemachten Bedenken und die gefürchteten Gefahren zu vermindern, wurde der Vorschlag gemacht, die Verfolgung und Bestrafung des Täters aus §§ 90—94 E von einem Antrage des Auswärtigen Amtes, für die Delikte aus §§ 95 und 96 E von einem Antrage des Reichswehrministeriums abhängig zu machen. Eine solche Regelung wäre durchaus zu billigen, denn dadurch würde eine gänzliche Streichung dieser Neuerung vermieden werden. Sieht man von den von Mayer

[1]) Vgl. die amtl. Berichte des Reichtages IV. Wahlperiode 1928 21. Ausschuß, 50.—54. Sitzung.

[2]) Vgl. Hamm in seiner Bespr. des E. 1919 (Aschrott-v. Liszt II S. 13).

[3]) Radbruch a. a. O. S. 107.

[4]) Begr. z. Entw. 27. S. 9.

und Löwenthal angeführten Voraussetzungen eines Treuverhältnisses ab, dann stellt sich die Handlung des Ausländers dar wie jede andere kriminelle Tat, die der bedrohte Staat überall, wo sie begangen wird, unter Strafe stellen kann. Mit Recht weist Pfisterer darauf hin, daß Deutschlands gegenwärtige, durch die Bestimmungen des Versailler Friedensvertrags begründete Ohnmacht, irgendwelchen Uebergriffen des Auslands entgegenzutreten, es zwingen würde, alle solche Uebergriffe durch letzte Ausnutzung strafrechtlicher Möglichkeiten zu verhindern. Hinzuweisen ist auch hier auf die Begründung zum Entwurf[1]), die gleichfalls betont, daß der Staat sich eines Angriffs gegen seine äußere Machtstellung erwehren muß, „gleichviel von welcher Seite er kommt".

Handlungen von Ausländern, die auf dem Kriegsschauplatz begangen werden, unterfallen auch weiterhin den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches.

3. Die einzelnen Deliktstatbestände.

Der Entwurf hat im Gegensatz zum Strafgesetzbuch die einzelnen Gesetzestatbestände stichwortartig mit Ueberschriften versehen, eine Einteilung in militärischen und diplomatischen Landesverrat aber unterlassen. Auch die Reihenfolge der Tatbestände ist anders als im Strafgesetzbuch. In den Bestimmungen der §§ 90—94 und 95 Ziff. 1 hat der Entwurf die Tatbestände zusammengefaßt und vorangestellt, die in gleicher Weise für Kriegs- und Friedenszeit in Betracht kommen, während die folgenden §§ 95 Ziff. 2 und 3, 96 und 97 einen Krieg oder kriegsähnlichen Zustand voraussetzen. § 98 E, der Vorschriften über Nebenstrafen und Nebenwirkungen enthält, schließt den im Entwurf vom Hochverrat getrennten Abschnitt über den Landesverrat ab. Einzelne Bestimmungen sind völlig neu in den Entwurf aufgenommen worden (§§ 92, 94, 97, 98 E), Tatbestände des geltenden Rechts (§§ 90, 91, 94 St.G.B.) sind völlig weggefallen. Die Bestimmungen der §§ 87—89 St.G.B. über den militärischen Landesverrat sind im Entwurf in § 95 zu drei verschiedenen Tatbeständen zusammengefaßt worden. Statt der in § 90 St.G.B. kasuistisch aufgezählten besonders schweren Fälle der landesverräterischen Begünstigung hat der Entwurf in § 95 Abs. 2 einen allgemeinen Strafschärfungsgrund geschaffen.

[1]) Begr. z. E 27, S. 64.

In Angleichung an die Behandlung des Landesverrats nach geltendem Recht im ersten Teile dieser Arbeit ist in diesem Abschnitt von der Reihenfolge der Tatbestände, wie der Entwurf sie vorgesehen hat, abgewichen worden.

a) Herbeiführung einer Kriegsgefahr (§ 95 Z. 1)[1].

Unter dieser Bezeichnung ist der Tatbestand der „landesverräterischen Friedensgefährdung" des geltenden Rechts (§ 87 St.G.B.) unter wenigen zweckmäßigen und vereinfachenden Abänderungen in den Entwurf übernommen worden. Wie bereits betont, kann dieses Delikt im Gegensatz zum geltenden Recht von jedermann begangen werden. Und das mit Recht, sind doch auch die Folgen der Herbeiführung einer Kriegsgefahr von gleicher Gefährlichkeit, ob sie von einem Deutschen oder von einem Ausländer verursacht sind.

Der Begriff des „Sicheinlassens" mit einer ausländischen Regierung ist im Entwurf erweitert worden, es genügt, daß jemand „mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt". Es kommt also nicht darauf an, daß Verhandlungen gepflogen werden, sondern es reicht schon eine beiderseitige Fühlungnahme zur Anbahnung künftiger Verhandlungen aus[2]). Löwenthal[3]) bezeichnet diese Wendung als ein „verschwommenes Tatbestandsmerkmal" und glaubt, daß deutsche Polen, die sich wegen einer angeblichen Beschränkung ihrer Minderheitsrechte an den Völkerbund wenden, unter Umständen gegen diese Bestimmung verstoßen würden. Er befürchtet deshalb, daß eine Nachahmung einer derartigen Strafbestimmung in manchem Nachbarstaat die dort lebenden Deutschen in der Wahrung ihrer Minderheitsrechte beeinträchtigen würde. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß bei dem Täter die Absicht vorliegen muß, einen Krieg oder Zwangsmaßnahmen gegen das Reich herbeizuführen. Ist die Absicht, einen Krieg gegen das Reich zu entfachen, bei einer solchen Beschwerde tatsächlich vorhanden, was wohl allgemein nicht anzunehmen ist, dann ist auch eine Bestrafung am Platze. Das Recht der Minderheiten muß in dem Schutze des Reiches vor Kriegsgefahren seine Grenze finden. Von Bedeutung wäre hier dann, welche Aus-

[1]) Vgl. die Ausführ. zu dem entspr. Tatbestand d. gelt. Rechts (§ 87 StGB) oben S. 10

[2]) Begr. zum Amtl. Entw. 25, S. 61.

[3]) a. a. O. S. 126.

legung man dem Begriff „Zwangsmaßnahmen" gibt. Bei der Auslegung dieses Begriffes geht Löwenthal, wie das von ihm angeführte Beispiel schon erkennen läßt, auch zu weit. Unter diesen Maßnahmen sind nur solche kriegsähnlicher Art zu verstehen, wie z. B. die berüchtigten „Sanktionen", die nicht anderes als einen verschleierten Kriegszustand darstellten, und die gerade auch mit Anlaß waren, daß der Begriff der Zwangsmaßnahmen in den Tatbestand aufgenommen worden ist. Die Maßnahmen aber, die der Völkerbund auf Grund einer Minderheitenbeschwerde ergreifen würde, sind nicht als solche im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Schließlich ist Löwenthal noch entgegenzuhalten, daß auch der Begriff des Sicheinlassens im geltenden Recht durchaus nicht klar ist und zu vielen Zweifelsfragen Anlaß gibt. Durch die Wendung des Entwurfs ist aber eine Beweiserleichterung eingetreten; denn nach geltendem Recht kann eine Bestrafung nur in solchen Fällen stattfinden, wo nachgewiesen wird, daß die ausländische Regierung auf die Anträge des Täters eingegangen ist. Durch die vom Entwurf angenommene Wendung „in Beziehung treten" aber ist ein derartiger Beweis hinfällig geworden. Es ist nur notwendig, daß die ausländische Regierung von den Vorschlägen oder Angeboten des Täters Kenntnis erhalten hat, nicht braucht sie aber dazu Stellung genommen zu haben.

Der subjektive Tatbestand hat im Entwurf eine besondere Verbesserung erfahren. Wie schon angedeutet, verlangt der Entwurf, daß der Täter in der Absicht handelt, „einen Krieg etc. gegen das Reich herbeizuführen". Anders als im geltenden Recht stellt der Entwurf hier in den Vordergrund die Sicherheit des Friedens, denn es ist hier ohne Bedeutung, ob der Täter einen Krieg etc. gerade mit dem Staat, mit dem er in Beziehung tritt, oder mit einem andern Staat herbeiführt. Hierhin gehört also der Fall, daß der Täter durch die Vermittlung eines fremden Staates einen dritten Staat zum Kriege veranlaßt.

Das Qualifikationsmoment des § 87 St.G.B. „wenn der Krieg ausgebrochen ist" enthält § 95 Ziff. 1 E speziell nicht, an dessen Stelle tritt die allgemeine Qualifikationsklausel im letzten Abschnitt. Die oben [1]) angeschnittene Streitfrage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Kriegsausbruch erledigt sich hier durch die eindeutige gesetzliche Bestimmung von selbst. Denn der Ausbruch eines Krie-

[1]) S. 12

ges ist als „besonders schwerer Fall" (§ 95 Abs. 2 E) zu betrachten. Ein solcher liegt nach § 77 E nur dann vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich, und die Tat wegen ihrer Folgen besonders strafwürdig ist. Von solchen verschuldeten Folgen kann aber nur dann gesprochen werden, wenn zwischen der Handlung des Täters und der Folge, d. h. dem Ausbruch des Krieges, ein Kausalzusammenhang besteht. Demnach ist hier gemäß der eindeutigen Gesetzesbestimmung stets Kausalzusammenhang anzunehmen.

b) Waffenhilfe (§ 95 Ziff. 2)[1]).

Auch hier bringt der Entwurf im Verhältnis zum geltenden Recht eine bedeutende Vereinfachung des Tatbestandes. Wie bereits betont, kann dieses Delikt wegen seines Charakters eines reinen Treubruchs ausnahmsweise nur von einem Deutschen begangen werden. Es wäre auch sinnlos, einem Angehörigen einer feindlichen Macht oder eines unbeteiligten Staates einen Vorwurf daraus zu machen, daß er Kriegsdienste gegen das Deutsche Reich leistet.

Statt des Ausdrucks im geltenden Recht „Dienste nimmt" ist hier „dient" gesetzt, und es fragt sich, ob beide Begriffe die gleiche Bedeutung haben. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß hier absichtlich ein neuer Begriff ausgedrückt werden soll, und „dienen" etwa im Gegensatz zu einem Verweilen in der feindlichen Kriegsmacht in nicht militärischer Eigenschaft nur ein „Dienen als Soldat" bezeichnen soll. Denn dadurch würden alle Nichtkombattanten, wie Aerzte und Feldgeistliche, auch soweit ihre Dienste eine Verwertung der Wehrkraft darstellen, von dieser Bestimmung ausgenommen werden. Aber weder aus der Begründung des Entwurfs noch aus den sonstigen Arbeiten der Strafrechtsreform läßt sich die Ansicht herleiten, daß hier mit der geltenden Begriffsinterpretation des „Dienste nehmen" gebrochen werden soll. Deshalb sind beide Ausdrücke als gleichbedeutend zu erachten.

Der Entwurf hat in seinem Streben nach Vereinfachung des Tatbestandes das Tatbestandsmerkmal des § 88 Abs. 3 StGB., wonach Deutsche, die bereits vor Ausbruch des Krieges in feind-

[1]) Vgl. die Ausführ. zu dem entspr. Tatbestand des gelt. Rechts (§ 88 StGB) oben S. 14.

lichen Diensten standen und später darin verblieben, milder bestraft werden, fallen gelassen. Einmal wird dadurch die grundsätzlich sonst im Entwurf ausgeschaltete Kasuistik vermieden, und zum andern ist dadurch der oben geltend gemachte Einwand, daß das Dienstnehmen zur Zeit eines drohenden Krieges zu Unrecht nach geltendem Recht nicht bestraft würde, hinfällig geworden. Da der Entwurf in dem Verweilen beim feindlichen Heere keinen Milderungsgrund mehr sieht, wird der Deutsche, der in Voraussicht eines Krieges in das feindliche Heer eintritt, falls der Krieg ausbricht, ebenso bestraft, wie derjenige, der nach Kriegsausbruch in feindliche Kriegsdienste tritt. Es ist also nunmehr der einzelne Fall der Prüfung des Gerichts überlassen, und die allgemeinen Bestimmungen der §§ 73, 74 E, die hier zur Anwendung kommen, ermöglichen eine individuellere Beurteilung des Täters als die Bestimmungen des geltenden Rechts.

c) Begünstigung des Feindes (§ 95 Ziff. 3)[1]).

Der Weltkrieg mit seinen zahlreichen Zuwiderhandlungen gegen den Tatbestand der landesverräterischen Begünstigung (§ 89 St.G.B.) hat die Frage entstehen lassen, ob es nicht möglich sei, den Tatbestand des § 89 St.G.B. durch Aufzählung einzelner Handlungen, ähnlich wie in § 90 St.G.B., näher abzugrenzen. Jedoch hat der Entwurf eine solche Regelung abgelehnt, weil es zu schwierig ist, einen Tatbestand zu schaffen, der alle Handlungen, die sich in so mannigfacher Form im Kriege ergeben und die Lebensinteressen des Staates beeinträchtigen können, erschöpft. Die geltende Bestimmung des § 90 St.G.B. hat zur Genüge gezeigt, wie unvollständig eine solche Kasuistik sein kann; es ist deshalb zu begrüßen, daß der Entwurf davon abgesehen hat.

Im Verhältnis zum geltenden Tatbestand der landesverräterischen Begünstigung (§ 89 St.G.B.) geht der Entwurf insofern weiter, als einmal jeder Täter sein kann, und zum andern die Tat auch dann bestraft wird, wenn die Begünstigung des Feindes „in Beziehung auf einen drohenden Krieg" erfolgt. Es ist also nicht notwendig, daß, wie im geltenden Recht, ein Krieg ausgebrochen ist. Diese Bestimmung ist eine erfreuliche Neue-

[1]) Vgl. die Ausführ. zu dem entspr. Tatbestand d. gelt. Rechts (§ 89 StGB.) oben S. 17

rung, denn Handlungen, die vor Ausbruch des Krieges zur Unterstützung des Feindes vorgenommen werden, wie z. B. eine Störung des Aufmarsches, die Herbeiführung einer finanziellen Panik, können nicht minder gefährlich und verhängnisvoll für den Kriegsausgang sein als die Begünstigungshandlungen nach Kriegsbeginn [1]). Und bricht der Krieg nicht aus, dann entspricht es auch der herrschenden Rechtsauffassung, den verbrecherischen Willen, der sich in Bezug auf seine letzte Absicht zwar noch nicht verhängnisvoll ausgewirkt hat, aber doch bereits zum Teil in die Tat umgesetzt worden ist, zu bestrafen.

Radbruch [2]) befürchtet zwar, daß bei dem Tatbestandsmerkmal des bloß „drohenden" Krieges der „außenpolitischen" Phantasie des Richters ein gefährlich weiter Spielraum gelassen sei. Er weist auf die Begründung zum Vorentwurf 1909 [3]) hin, in der bereits der Weg zu einer annehmbaren Fassung gezeigt sei. Danach sollten statt der vom Entwurf gebrauchten Wendung als Tatbestandsmerkmal gewisse, der Allgemeinheit bekannte Regierungsmaßnahmen dienen, um dadurch den drohenden Krieg zu erkennen, wie z. B. die Mobilmachung. Ließe man es bei der Wendung des Entwurfs, dann könne der Richter einen drohenden Krieg schon annehmen, wenn der Krieg noch in sehr weiter Ferne oder die Gefahr, daß er ausbricht, noch sehr gering ist. Deshalb verlangt Radbruch die genaue Umschreibung des Begriffs eines drohenden Krieges und schlägt dafür die Worte vor, „zu einer Zeit, zu der wegen des unmittelbar zu erwartenden Kriegsausbruchs militärische Vorbereitungen getroffen werden". Jedoch ist der Vorschlag Radbruchs nicht umfassend genug, denn es sind nicht immer „militärische Vorbereitungen", die den bevorstehenden Kriegsausbruch anzeigen.

Dieses umstrittene Tatbestandskriterium hat auch den Strafrechtsausschuß eingehend beschäftigt. Nach längerer Erörterung hat man schließlich eine klarere und präzisere Fassung gefunden, indem man statt „in Beziehung auf einen drohenden Krieg" setzte „bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr". Von sozialdemokratischer Seite wurde sogar beantragt, die neue Wendung ganz zu streichen. Man begründete den Antrag damit, daß die pazifistische Bewegung unter den Völkern, die auf den

[1]) Vgl. Begr. z. E. 27 S. 65.
[2]) a. a. O. S. 104.
[3]) Vgl. Begr. z. VE 1909, S. 433.

Frieden hinarbeiten, gerade dann lahm gelegt würde, wenn ihre Arbeit am notwendigsten sei. Würde man bei einem drohenden Kriege versuchen, als letztes Rettungsmittel einen Appell an die Friedensliebe der Völker zu richten, dann würde ein solcher Versuch nach der Fassung des Entwurfs unter Strafe gestellt. Mit Recht hielt der Justizminister diesen Ausführungen entgegen, daß es sich zwar nicht umgehen lasse, vor einem unmittelbaren Kriegsausbruch einen Teil der bürgerlichen Freiheiten einzuschränken, ein solcher Appell aber an die Friedensliebe der Völker könne auch kurz vor Ausbruch eines Krieges nicht die Erfüllung vorliegenden Tatbestandes bedeuten.

Während die strafbare Handlung im Entwurf die gleiche geblieben ist wie im geltenden Recht, ist in subjektiver Hinsicht eine Aenderung getroffen worden. Der Entwurf verlangt im Gegensatz zu seinen älteren Vorgängern [1]) zur Tatbestandserfüllung wissentliches Handeln. Das hat die Bedeutung, daß der bedingte Vorsatz ausgeschlossen ist. Diese Neuerung ist zu bedauern; wird doch gerade, wie die Ausführungen zu § 89 St.G.B. gezeigt haben, eine solche Willensrichtung sehr häufig anzutreffen sein. Während Mayer [2]) die übrigen vom Entwurf vorgenommenen Aenderungen billigt, hält er es auch für gänzlich verfehlt, daß der dolus eventualis gestrichen worden ist. Als Beispiel führt auch er an, daß derjenige, der Kriegsmaterial an neutrale Staaten liefert und es in Kauf nimmt, daß es dem Kriegsgegner zugute kommt, die Strafe wegen Landesverrats verdient. Dadurch wird unterstrichen, daß die obigen Ausführungen [3]) in Bezug auf den gleichen praktischen Fall, bei denen die Forderung auf Bestrafung des fahrlässigen Verhaltens erhoben worden ist, mit besonderer Berechtigung für diese Fassung des Entwurfs gelten.

Statt der Kasuistik des § 90 St.G.B., dessen Unvollständigkeit wiederholt betont worden ist, hat der Entwurf ganz allgemein eine qualifizierte Strafdrohung in § 95 Abs. 2 auf „besonders schwere Fälle" eingeführt. Durch eine solche Regelung werden sowohl alle Zweifelsfragen, die sich bei den einzelnen Tatbeständen ergeben, behoben, als auch eine bessere Berücksichtigung des Einzelfalles ermöglicht.

---

[1]) E. 19 § 146 Nr. 3 i. V. m. § 13.

[2]) a. a. O. S. 35.

[3]) s. oben S. 21.

d) Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 93)[1].

Diese Bestimmung, die in der gleichen Fassung schon im E 25 enthalten war, stellt, ebenso wie im geltenden Recht, die wichtigste Gesetzesvorschrift der Landesverratsdelikte dar. Wegen dieser überragenden Bedeutung hat der Strafrechtsausschuß in der ersten Lesung die Ueberschrift „Landesverrat" für § 93 E vorgeschlagen, ein Vorschlag, der wohl die Bedeutung des Tatbestandes, aber nicht das Wesen der Bestimmung so treffend erfaßt wie die Ueberschrift „Verrat von Staatsgeheimnissen".

Die geltende Bestimmung des § 92 Ziff. 1 St.G.B. hatte sich schon früher als ziemlich unzureichend erwiesen, weil nur die Mitteilung an eine „andere Regierung", nicht aber an irgendeinen andern, insbesondere an den Agenten einer ausländischen Regierung, mit Strafe bedroht wurde. Das Spionagegesetz vom 3. Juli 1893 hat zuerst diesen Mangel behoben. Deshalb erfaßt denn auch die Bestimmung des § 92 E außer der Vorschrift des § 92 Ziff. 1 St.G.B. in etwa den § 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914. In Anlehnung an das Spionagegesetz spricht der Entwurf nicht nur von Staatsgeheimnissen etc., sondern umschreibt diese genauer durch die Aufzählung von „Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten". Durch die Erwähnung der Nachrichten wird die Preisgabe von Bewußtseinstatsachen mit Strafe bedroht, so daß praktisch der Begriff „Staatsgeheimnis" des geltenden Rechts in der Aufzählung des Entwurfs mitenthalten ist[2].

Der Strafrechtsausschuß hat jedoch diese Einzelaufzählung wieder gestrichen und dafür den generellen Begriff „Staatsgeheimnisse" allein in die neue Fassung aufgenommen. Die subjektive Fassung dieses Begriffs in § 92 St.G.B. ist aber fallen gelassen worden, indem der Entwurf es für zweckmäßig hielt, eine gesetzliche Begriffsbestimmung der Staatsgeheimnisse zu geben und dafür einen neuen Paragraphen zu schaffen, der den Begriff objektiv faßt und bestimmt:

„§ 91 a. Staatsgeheimnisse im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, oder Nachrichten über Vorgänge, Zustände oder Tatsachen anderer Art, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich ist."

[1] Vgl. die Ausf. zu § 92 Ziff. 1 StGB oben S. 30.
[2] Eberbach a. a. O. S. 21.

Durch Einfügung dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung ist der Entwurf konsequent auf dem begonnenen Wege fortgefahren, das Gesetz klarer und übersichtlicher zu gestalten. In der Aussprache darüber im Strafrechtsausschuß wurde von einem Abgeordneten auf die in den Ausführungen zum geltenden Recht (§ 92 Ziff. 1) angeführte Ansicht v. Liszts zum Begriff des Staatsgeheimnisses hingewiesen und in diesem Sinne der Antrag gestellt, in § 91 E nach dem Worte „Nachrichten" einzufügen „amtlicher Art, welche nur der damit betrauten Behörde bekannt sind". Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Eine erfreuliche Verbesserung bringt der Entwurf dadurch, daß der Verrat von Staatsgeheimnissen nicht durch Mitteilung an eine andere Regierung, sondern schon durch bloße Mitteilung an irgend einen andern begangen werden kann. Nach dem Inhalt der Begründung [1]) will man dadurch insbesondere den Verkauf eines Geheimnisses an den Agenten einer fremden Regierung strafrechtlich erfassen. Außerdem will man vermeiden, daß in den praktisch wichtigsten Fällen, in denen der Agent einer fremden Regierung das Geheimnis kauft, der Täter als Verkäufer sich darauf berufen kann, er habe die Eigenschaft des Erwerbers als Mittelsmann der fremden Regierung nicht gekannt. Schließlich sollen durch die neue Fassung alle die Fälle erfaßt werden, in denen jemand ein Geheimnis zwar nicht an eine fremde Regierung oder ihren Mittelsmann weitergibt, wo aber durch Weitergabe an irgendeinen andern mit der Weiterverbreitung des Geheimnisses und dadurch auch damit gerechnet werden muß, daß die fremde Regierung von dem Geheimnis Kenntnis nimmt.

Hier hat der Entwurf glücklicherweise die allzu enge Fassung des Strafgesetzbuches weitgehend geändert. Bedenken erregt aber die Tatsache, daß er es nicht für nötig befunden hat, festzulegen, auf welche Art und Weise die Uebermittlung des Geheimnisses erfolgt; gleichfalls vermißt man eine gewisse Beschränkung des Adressatenkreises. Jedes leichtsinnige Ausplaudern ohne böse Absicht gegenüber irgendeiner Person würde also genau so den Tatbestand des Verrats erfüllen wie die ehrlose Weitergabe von Geheimnissen an eine fremde Regierung. Aus der Fassung des geltenden Rechts „einer andern Regierung mitteilt", läßt sich eindeutig entnehmen, daß hier der Täter in verräterischer Absicht handeln muß. Die Fassung

[1]) vgl. Begr. z. E. 27, S. 64.

ist nur deshalb falsch, weil das geltende Recht „die notwendige Einschränkung bezüglich der strafbaren Handlungen auf objektivem anstatt auf subjektivem Gebiet vornimmt" [1])

Auch Radbruch [2]) übt Kritik an der unbestimmten Fassung des Entwurfs und meint, die Begründung zum Entwurf, durch diese Fassung würde der Nachweis überflüssig gemacht, daß der Täter die Eigenschaft des anderen Teils als Mittelsmann der fremden Regierung erkannt habe, könne hier nicht durchschlagen. Dieser Nachweis wäre auch trotz der neuen Fassung nötig, weil ohne ihn das Merkmal der Staatsgefährlichkeit der Mitteilung nicht erwiesen wäre. Er will deshalb die Wendung „an eine andere" — in präziserer Ausgestaltung der in § 1 Abs. 2 des Spionagegesetzes gewählten Fassung — durch die Worte ersetzt wissen „an jemanden, der zum Zwecke der Erlangung solcher Gegenstände oder Nachrichten mit ihr (der andern Regierung) in Verbindung steht". Abgesehen davon, daß hierbei die öffentliche Mitteilung nicht erfaßt wird, ist auch aus Gründen der Einfachheit, der Fassung, die Mayer [3]) empfiehlt, der Vorzug zu geben. Mayer schlägt vor, statt des Ausdrucks „an einen anderen gelangen läßt" einfach das Wort „verrät" zu setzen. Er stellt seine Kritik an der Fassung des Entwurfs besonders darauf ab, daß die Schwierigkeit in der Scheidung des vom Täter gewollten Verletzungs- oder Gefährdungserfolg liegt; eine solche Scheidungsmöglichkeit läßt aber die Fassung des Entwurfs vermissen. Derjenige, der leichtsinnigerweise eine geheimzuhaltende Tatsache ausplaudert, hat wohl das Bewußtsein, dadurch das Wohl des Reiches zu gefährden, aber der Verletzungserfolg, das Geheimnis möge tatsächlich einer fremden Regierung bekannt werden, liegt nicht in seiner Willensrichtung. Durch die von Mayer vorgeschlagene Fassung wird aber diese Art der Geheimnisverletzung aus dem Tatbestand herausgenommen. Die bewußte Geheimnisverletzung ohne verräterische Absicht soll nach seiner Meinung unter die fahrlässige Geheimnisverletzung fallen.

Der Strafrechtsausschuß des Reichstages hat sich eingehend mit dem erörterten Tatbestandskriterium befaßt und sich der Berechtigung aller kritischen Aenderungsvorschläge nicht verschließen können. Er ist schließlich dazu gekommen, die umstrittenen Worte „an einen anderen gelangen läßt" durch die

[1]) Pfisterer a. a. O. S. 29.
[2]) a. a. O. S. 104/5.
[3]) a. a. O. S. 56.

Worte zu ersetzen „an eine ausländische Regierung oder an jemanden, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen läßt oder ein Staatsgeheimnis öffentlich bekannt macht". Trotz mancher Vorteile dieser neuen Fassung hat der Tatbestand jetzt wieder eine dem geltenden Recht ähnliche Einengung erfahren, indem der Adressatenkreis auf die ausländische Regierung und ihre Agenten beschränkt bleibt. Außerdem sind die Beweisschwierigkeiten, die der Entwurf, wie seine Begründung betont[1]), beseitigen wollte, bestehen geblieben. Die Kenntnis der Agentenqualität des Adressaten muß dem Täter auch nach der neuen Fassung nachgewiesen werden. Auch der Ausdruck „gelangen lassen", ist, wie bereits betont, unglücklich gewählt. Die Wendung des Spionagegesetzes, das von „in Besitz oder zur Kenntnis gelangen lassen" spricht, wäre besser; denn diese Wendung unterscheidet sich dadurch von der Ausdrucksweise des Entwurfs, daß im Spionagegesetz sowohl die Herbeiführung der tatsächlichen („in den Besitz") wie der geistigen („zur Kenntnis") Verfügungsgewalt enthalten ist, der Entwurf aber lediglich die Herbeiführung der tatsächlichen Verfügungsgewalt kennt, denn nur in diesem Sinne kann das „gelangen lassen" aufgefaßt werden. Deshalb wäre der Wendung des Spionagegesetzes vor der Ausdrucksweise des Entwurfs der Vorzug zu geben. Noch besser entgeht man allen dargelegten Schwierigkeiten, wenn die von Mayer vorgeschlagene Formulierung „verrät" genommen wird. Dadurch werden einmal die Fälle der vorsätzlichen Geheimnisverletzung ohne Verratsabsicht von den eigentlichen Verratsfällen getrennt, zum andern werden alle Möglichkeiten der Verratshandlungen erfaßt, und schließlich die Beweisschwierigkeiten vermindert; denn nach dieser Formulierung braucht beim Täter nur die leicht nachweisbare verräterische Absicht festgestellt zu werden.

In der Fassung des Entwurfs ist ein Fehler des Strafgesetzbuches wiederholt worden, indem die Offenbarung eines Staatsgeheimnisses innerhalb des Reiches gemäß der Wendung „Geheimhaltung vor einer anderen Regierung" auch der Strafbestimmung unterfällt. Dieser bei den Ausführungen zu § 92 im einzelnen dargelegten[2]) Unzweckmäßigkeit hat aber der Strafrechtsausschuß abgeholfen und dadurch auch der Idee des deutschen Einheitsstaates Rechnung getragen, daß er die Streit-

[1]) Begründung zum E. 27 S. 64.

[2]) s. oben S. 37.

frage erledigte und nur noch den Geheimnisverrat an eine „ausländische" Regierung, bezw. an den, der für sie tätig ist, bestraft.

Als interessante Neuerung stellt der Entwurf in Abs. 3 auch den fahrlässigen Geheimnisverrat unter Strafe. Allerdings hat das Spionagesetz in § 8 auch bereits eine Bestimmung, bei der nur Fahrlässigkeit als Verschuldensmoment verlangt wird. Aber es handelt sich im Spionagegesetz nur um Gegenstände der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, die jemand fahrlässig an einen andern gelangen läßt. Dazu gehören nicht die im Entwurf unter den Begriff der Staatsgeheimnisse aufgenommenen „Nachrichten", die im Spionagegesetz nur in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 2 genannt sind. Der Entwurf stellt also auch die fahrlässige Uebermittlung von Nachrichten unter Strafe und nimmt dadurch eine bedeutende Erweiterung des Tatbestandes im Verhältnis zu § 8 Sp.Ges. vor. Gegen diese Neuerung ist auch von mancher Seite Kritik geübt worden [1]).

Bei dem Streit über die Berechtigung zur Bestrafung des fahrlässigen Geheimnisverrats ist es von Wert, die Behandlung dieses Tatbestandes in der Entwicklung der Strafrechtsreform zu beleuchten.

Schon der Vorentwurf von 1909 enthielt in § 109 die Strafbarkeit des fahrlässigen Geheimnisverrats, wenn auch in engerem Rahmen, nämlich unter Beschränkung auf das Amtsgeheimnis. Im Kommissionsentwurf von 1913 wurde das fahrlässige Delikt gestrichen, um erst im Entwurf von 1919 (§ 145 Abs. 3) wieder, ohne Beschränkung auf das Amtsgeheimnis, aufgenommen zu werden. Trotzdem hat man bei der Neufassung des Spionagegesetzes keine Erweiterung der fahrlässigen Verletzung militärischer Geheimnisse über den Bereich des Amtsgeheimnisses hinaus vorgenommen. Der amtliche Entwurf ist dann weiter gegangen, indem er den Schutz des Amtsgeheimnisses nicht für genügend hält und ganz allgemein die fahrlässige Begehung des Delikts aus § 93 Abs. 1 Entw. unter Strafe stellt. So betont er in der Begründung [2]), daß die Pflicht, Staatsgeheimnisse sorgsam zu hüten, nicht ernst genug genommen werden könnte, und auch die Mittel des Strafrechts dazu angewandt werden müßten, um das Bewußtsein dieser Pflicht in allen Beteiligten wachzuhalten.

Man wendet sich in der Kritik besonders dagegen, daß man sich nicht mit der Regelung des fahrlässigen Geheimnisverrats

[1]) Löwenthal a. a. O. S. 122; Radbruch a. a. O. S. 105.
[2]) Begr. z. E. 27, S. 65.

im Spionagegesetz begnügt hat, und Radbruch weist darauf hin, daß nach einer Reichsgerichtsentscheidung[1]) der Verrat militärischer Geheimnisse durch das Spionagegesetz eine erschöpfende Regelung erfahren habe und den Vorschriften des Strafgesetzbuches über die landesverräterische Geheimnisverletzung entzogen sei. Es erscheint ihm unverständlich, daß künftig der fahrlässige Verrat anderer Staatsgeheimnisse in größerem Umfange strafbar sein sollte als der von militärischen Geheimnissen. Den tieferen Sinn dieser Strafbestimmung sieht er darin, daß dadurch eine Möglichkeit geschaffen werden soll, eine nicht nachweisbare vorsätzliche Geheimnisverletzung unter die „Verdachtsstrafe" der Bestimmung des fahrlässigen Geheimnisverrats zu stellen. Zur Begründung dieser Vermutung weist er auf die Begründung des Vorentwurfs 1909 hin, die den Wortlaut hat[2]): „Die Anwendbarkeit der vorliegenden Strafvorschrift wird unter Umständen auch dann begründet sein, wenn der Täter zwar des vorsätzlichen Geheimnisverrats dringend verdächtig ist, der Beweis vorsätzlichen Handelns aber nicht zur vollen Ueberzeugung des Gerichts erbracht werden kann". In der Tat stellt der Wortlaut dieser Begründung eine Rechtfertigung obiger Vermutung dar. Es ist aber nicht angängig, beim Fehlen eines vorsätzlichen Verschuldensmoments bezw. bei der unmöglichen Beweisbarkeit desselben dann ohne weiteres die leichtere Verschuldensform der Fahrlässigkeit als gegeben anzunehmen. Eine Strafbestimmung, die aber nicht in dem Schutz eines schutzwürdigen und schutzbedürftigen Rechtsgut verwurzelt ist, sondern nur den Zweck hat, dem Gericht den Schuldbeweis zu ersparen bezw. zu erleichtern, ist abzulehnen.

Im Rechtsausschuß hat die Frage nach der Möglichkeit der fahrlässigen Begehung von § 93 eine rege Debatte entfaltet. Es wurde von einer Seite die Streichung des Abs. 3 verlangt, und der Berichterstatter begründete dies besonders mit der Erfahrungstatsache, daß für den fahrlässigen Geheimnisverrat, soweit er strafwürdig erscheint, im wesentlichen nur Beamte in Frage kämen, deren Verfehlungen dann aber zweckmäßiger und durchgreifender im Disziplinarverfahren zu ahnden seien. Entgegengesetzte Anträge, die sich auf die entsprechende Bestimmung des Spionagegesetzes und ähnliche Vorschriften im ausländischen Recht beriefen, fielen unter den Tisch. Dem An-

[1]) RGSt. Bd. 25 S. 46.

[2]) Begr. z. VE 1909 S. 443.

trag auf Streichung des Abs. 3 des § 93 Entw. wurde stattgegeben, und so enthält die neue Fassung keine Bestimmung mehr über eine fahrlässige Begehung des Geheimnisverrats.

e) Landesverräterische Beweisvernichtung (§ 91).[1])

Diese Bestimmung, die unverändert aus dem Entwurf 25 übernommen worden ist, entspricht im wesentlichen dem § 92 Ziff. 2 St.G.B. Statt der „Urkunden oder Beweismittel" des geltenden Rechts spricht der Entwurf kurz von „Beweismittel über ein Rechtsverhältnis" und setzt dadurch dem Streit über den Urkundenbegriff ein Ende.

Außer den im Strafgesetzbuch aufgezählten Handlungen des Vernichtens, Verfälschens und Unterdrückens hat der Entwurf noch das Fälschen, Beschädigen und Beseitigen aufgenommen und auch auf diese Weise den Streit um die Interpretation der geltenden Begriffe beseitigt. Insbesondere ist dadurch, daß der Entwurf auch das Fälschen von Beweismitteln bestraft, eine Lücke im Gesetz ausgefüllt. Denn nach geltendem Recht kann die Fälschung von Beweismitteln, soweit es sich um Urkunden handelt, nur als Urkundenfälschung verfolgt werden, nach dem Entwurf wird aber dadurch bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale ein Landesverrat begangen.

Strafgesetzbuch und Entwurf haben in gleicher Weise die Handlung im Verhältnis des Reichs zu einem Land und der Länder untereinander unter Strafe gestellt. Auch hier hat der Ausschuß die wiederholt geltend gemachten Bedenken berücksichtigt und Reich und Länder nur noch den Schutz gegenüber einem ausländischen Staate zugute kommen lassen, eine Aenderung, die aus Gründen der Reichseinheit auch hier zu billigen ist.

Die in der Fassung des Entwurfs genannten Beweismittel sind nur solche „über ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche oder einem Lande und einem ausländischen Staate". Der Begriff „Rechtsverhältnis", der in der Rechtstheorie verschieden gebraucht wird, gebietet zunächst eine kritische Stel-

[1]) Vgl. die Ausführungen zu dem entspr. Tatbestand des geltenden Rechts (§ 92 Ziff. 2) S. 40.

lungnahme. Mit Recht befürchtet Mayer[1]), daß dieser Ausdruck zu einer engen Auslegung führen würde, insbesondere auch weil völkerrechtliche Beziehungen nicht immer als Rechtsverhältnisse bezeichnet werden könnten; da dem Reich auch Rechte zustehen können, die zunächst keine Beziehungen zu einem bestimmten Staate aufweisen, wäre auch das Wörtchen „zwischen" zu beanstanden. Schließlich lassen sich heute auch Rechtsbeziehungen denken zu irgendwelchen „Funktionären des Auslands auf Grund internationaler Abmachungen", insbesondere aber gegenüber dem Völkerbund, weshalb der Ausdruck „ausländischer Staat" nicht umfassend genug ist. Deshalb wäre statt der vorgeschlagenen Wendung hier besser „Beweismittel über Rechte gegenüber dem Ausland".

Schließlich ist statt der Worte in § 92 Ziff. 2 St.G.B. „zur Gefährdung" im Entwurf durch die Wendung „und dadurch das Wohl des Reiches oder des Landes gefährdet" klar zum Ausdruck gebracht, daß der Vorsatz des Täters auf die Gefährdung gerichtet und daß zur Vollendung des Delikts die Gefährdung eingetreten sein muß.

f) Landesverräterische Untreue (§ 90).[2])

Dieser Tatbestand entspricht sachlich der Bestimmung des § 92 Ziff. 3 des geltenden Rechts. Statt des umständlichen Wortlauts „wer ein ihm ... aufgetragenes Staatsgeschäft" hat der Entwurf die einfachere und klarere Form „ein Beauftragter" genommen. Dadurch hat aber der für die Täterschaft in Betracht kommende Personenkreis keine Veränderung erfahren.

In subjektiver Hinsicht bringt der Entwurf eine schon im Entwurf 25 enthaltene nicht unwesentliche Aenderung. Während nach geltendem Recht Eventualvorsatz für den Täter genügt, wird diese Vorsatzform, ebenso wie in § 90 E, durch Einfügung des Wortes „wissentlich" hier ausgeschlossen. Der Täter muß also im Bewußtsein seines auftragwidrigen Verhaltens und der benachteiligenden Wirkung die strafbare Handlung begehen. Dadurch wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß in der Politik oft kühne Entschlüsse nötig und auch vorteilhaft sein können. Hält also der Beauftragte des Reiches die Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes bei einem Staatsgeschäft für

[1]) a. a. O. S. 50.

[2]) Vgl. die Ausführ. zu dem entspr. Tatbestand des geltenden Rechts (§ 92 Ziff. 3) oben S. 42.

möglich und ist er auch für den Fall des Eintritts des schädigenden Erfolgs mit diesem einverstanden, dann kann trotzdem keine Bestrafung Platz greifen. Ein ängstliches Wägen und Ueberlegen ist bei Staatsgeschäften, wo ein rascher Entschluß von großem Wert sein kann, schon oft von nachteiligen Folgen gewesen.

Bei den Verhandlungen im Rechtsausschuß des Reichstages wurde auch hier die Wendung „andere Regierung" durch „ausländische Regierung" ersetzt. Dadurch ist ausdrücklich die Möglichkeit der Begehung der landesverräterischen Untreue gegenüber der Regierung eines deutschen Landes ausgeschaltet worden.

Die bei der Betrachtung des geltenden Rechts [1]) kritisierte Fassung des § 92 Ziff. 3, wonach nur die Staatsgeschäfte mit einer „Regierung" Strafschutz genießen, hat der Entwurf beibehalten. Verhandlungen des Reichs mit ausländischen Industriekonzernen oder sonstigen Wirtschaftsgruppen über Kreditgewährung etc. werden also vom Entwurf bedauerlicherweise nicht als strafschutzwürdig bezw. strafschutzbedürftig angesehen.

g) Ausspähung von Staatsgeheimnissen (§ 92).

§ 92 bildet eine notwendige Neuerung gegenüber den geltenden Landesverratsbestimmungen, deren Grund in der wachsenden Kriminalitätsziffer und dem deshalb in erhöhtem Maße notwendigen Schutz der Staatsgeheimnisse zu sehen ist. Danach wird bereits die Ausspähung von Staatsgeheimnissen in der Absicht staatsgefährlicher Mitteilung, also eine Vorbereitungshandlung zum Verrat von Staatsgeheimnissen unter Strafe gestellt. Nach geltendem Recht ist gemäß § 92 Abs. 1 St.G.B. erst dann eine Strafbarkeit gegeben, wenn die Handlung des Täters mindestens den strafbaren Versuch eines Geheimnisverrats darstellt.

Bereits in dem Spionagegesetz vom 3. Juli 1893 (3. Juni 1914) versuchte man, die im Strafgesetzbuch befindliche Lücke auszufüllen, und bestrafte die landesverräterische Ausspähung militärischer Geheimnisse wie deren vorsätzliche landesverräterische Mitteilung an jeden Unbekannten. Im Vorentwurf von 1909 wurde unter Angleichung an die Bestimmungen des Spionagegesetzes ein Paragraph geschaffen, der neben den militärischen Geheimnissen auch die sonstigen Staatsgeheimnisse

[1]) S. oben S. 43.

schützte und somit die Grundlage für den Tatbestand des § 92 Entw. bildete. Zwar ist im Kommissionsentwurf von 1913 der Verrat militärischer Geheimnisse mit Rücksicht auf die bevorstehende Neugestaltung des Spionagegesetzes nicht aufgenommen worden, aber der Tatbestand der Ausspähung von Staatsgeheimnissen ist in den Entwürfen erhalten geblieben. Die Bestimmung des Spionagegesetzes soll daneben als lex specialis weiter in Kraft bleiben [1]).

Die Berechtigung zur Ausdehnung des Schutzes militärischer Geheimnisse auf Staatsgeheimnisse überhaupt ist verschiedentlich in Frage gestellt worden [2]). Es wird insbesondere betont, daß durch eine solche Bestimmung sowohl der Beruf des Archivforschers und des Historikers wie der des Journalisten gefährdet würde. Die Begründung [3]) des Entwurfs, es solle ertappten Spionen die Ausrede abgeschnitten werden, daß sie den beabsichtigten Verrat freiwillig aufgegeben hätten, hält Löwenthal [4]) nicht für ausreichend zum Beweis der Notwendigkeit einer solchen Bestimmung. Er glaubt, daß in besagten Fällen der Spion sein Vorhaben, weil ohnedies seine Vorbereitungshandlung schon strafbar ist, ausführen und so das Staatswohl mehr schädigen würde. Jedoch kann dieser Einwand nicht die Berechtigung von Löwenthals Zweifel dartun. Ein Spion wird nur selten sein Vorhaben allein aus dem Grunde fortsetzen, weil er ja ohnedies schon bestraft würde. Andererseits hat der Staat ein Recht darauf, die Staatsgeheimnisse überhaupt ebenso wie die militärischen Geheimnisse geschützt zu wissen. Daß die Bestimmungen des geltenden Rechts (§ 92 Abs. 1 St.G.B.) nicht ausreichen, haben manche Fälle bewiesen, die eine strafrechtliche Verfolgung nicht ermöglichten.

Diese Unzulänglichkeiten der herrschenden Landesverratsbestimmungen kommt auch in dem vielumstrittenen Prozeß Fechenbach zum Ausdruck [5]). Hierbei stellte sich die überwiegende Lehrmeinung, wie auch die Praxis [6]), auf den Standpunkt, daß die Hingabe von Nachrichten an einen Dritten, begleitet von dem Vorsatz, der Dritte möge sie durch die Presse

---

[1]) Begr. z. E 27, S. 64.

[2]) Vgl. Radbruch, a. a. O. S. 107; Löwenthal a. a. O. S. 123.

[3]) Begr. z. E. 27, S. 64.

[4]) a. a. O. S. 124.

[5]) Vgl. Kitzinger, der Fall Fechenbach, ZStrW. Bd. 44. S. 136.

[6]) RGSt. Bd. 35 S. 376.

veröffentlichen, noch keinen Versuch aus § 92 Ziff. 1 St.G.B. darstellt, sondern nur als Vorbereitungshandlung zum Landesverrat gelten könne und deshalb hätte straffrei bleiben müssen. Jedoch nach § 92 Entw. hätte diese Handlungsweise unbestrittenermaßen ihre Sühne finden können.

Die strafbare Behandlung besteht in dem „Verschaffen" der Schriften usw. Mit diesem Ausdruck wird dargetan, daß jemand eigenmächtig und unbefugterweise, im Gegensatz zur Erlangung auf Grund eines Rechtsgeschäfts, handelt [1]). Nicht hierhin gehört derjenige, der ein verlorenes Schriftstück der in § 92 E bezeichneten Art findet und von seinem Inhalt Kenntnis nimmt.

Zum subjektiven Tatbestand gehört Vorsatz, wobei ebenso wie im geltenden Recht, aber anders als in § 91 Entwurf, bedingter Vorsatz genügt. Eine besondere Absicht der Gefährdung wird nicht verlangt.

Gegenüber dem Entwurf von 1925 (§ 91) hat der Entwurf 1927 insofern eine Aenderung und damit zugleich eine Erweiterung erfahren, daß statt „zu einer... Mitteilung zu gebrauchen", der Wortlaut „in einer... Weise zu verwenden" gesetzt wurde. In der neuen Vorlage des Strafrechtsausschusses wurden die Worte „.... sie in einer das Wohl des Reiches oder des Landes gefährdenden Weise zu verwenden" durch „an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen zu lassen", ersetzt. Es ist also hier vom Ausschuß die gleiche Wendung eingesetzt worden wie in § 93 E. Was dazu oben [2]) gesagt worden ist, gilt auch hier. Vor allen Dingen ist zu bedauern, daß dadurch solche Fälle, wo jemand an ein ausländisches Wirtschaftsunternehmen derartige Schriften etc. gelangen läßt, strafrechtlich nicht erfaßt werden können.

Außerdem wurde im Ausschuß, ebenso wie bei den übrigen in Betracht kommenden Bestimmungen, mit Rücksicht auf den neugeschaffenen § 91 a, statt der Aufzählung von Schriften etc. der allgemeine Begriff des Staatsgeheimnisses eingesetzt.

h) Landesverräterische Fälschung (§ 94).

Aus der Erwägung heraus, daß dem Reich in unserer Zeit wiederholt schwerer Schaden dadurch zugefügt worden ist, daß

[1]) **Binding** Lehrb. II S. 488.
[2]) S. oben S. 64.

dem Ausland erdichtete Mitteilungen über geheime Vorgänge politischer oder militärischer Art zugeleitet worden sind, und daß derartige Machenschaften besonders geeignet sind, innen- und außenpolitischen Schaden anzurichten [1]), hat der Entwurf in § 94 eine Gesetzeslücke ausgefüllt und solche Umtriebe mit Strafe bedroht. Dadurch ist neben § 92 E durch einen weiteren Tatbestand dem Gebiete des Geheimnisverrats erhöhter Schutz zuteil geworden.

Der Tatbestand des Abs. 1, der an den Tatbestand der Urkundenfälschung angelehnt ist, verlangt eine „Fälschung oder Verfälschung" von Schriften, Zeichnungen und anderen Gegenständen. Von „fälschen" ist dann zu sprechen, wenn den unecht hergestellten Schriften etc. der Anschein der Echtheit gegeben wird, d. h. wenn ausdrücklich oder stillschweigend mit den Schriften etc. der Anschein erweckt werden soll, sie seien von einer anderen Person hergestellt worden als von der Person, die in Wirklichkeit diese angefertigt hat. Ist eine echte Schrift etc. bereits vorhanden und wird an ihr nachträglich eine Inhaltsveränderung vorgenommen, dann spricht man von „verfälschen".

In subjektiver Hinsicht wird von dem Täter das Bewußtsein verlangt, daß die von ihm hergestellten Schriften etc. im Falle der Echtheit geheimzuhalten seien. Außerdem muß bei ihm die Absicht vorhanden sein, die gefälschten oder verfälschten Gegenstände in einer Weise zu verwenden, die das Reichs- bezw. Landeswohl gefährdet.

Das Delikt ist vollendet mit der Herstellung der Gegenstände. Nicht notwendig ist der Eintritt des beabsichtigten Erfolgs, da allein mit der Herstellung nach allgemeiner Erfahrungstatsache die Gefahr des Erfolgseintritts vorhanden ist. Deshalb ist auch von dem Augenblick der Herstellung an ein strafloser Rücktritt nicht mehr möglich.

Den eigentlichen Verrat von Pseudostaatsgeheimnissen behandelt Abs. 2, wo jemand solche falschen oder gefälschten Schriften etc. an einen anderen gelangen läßt; als neues Tatbestandsmerkmal wird noch die Weitergabe falscher Nachrichten hinzugesetzt. Die Gegenstände müssen falsch oder gefälscht sein, wobei es gleichgültig ist, wer sie hergestellt hat. Hervorzuheben ist, daß der Entwurf hier entgegen seiner sonstigen

[1]) Zur Begr. z. Entw. 27 S. 65.

Einstellung sich damit begnügt hat, daß die Geheimhaltung irgendeiner anderen Person gegenüber notwendig ist.

Während in Abs. 1 die Absicht der Staatsgefährdung verlangt wird, ist eine solche hier nicht notwendig; es genügt, wenn der Täter eine solche Absicht in seinen Vorsatz aufgenommen hat. Außerdem muß der Täter das Bewußtsein haben, daß die Gegenstände oder Nachrichten falsch sind.

Das Delikt nach Abs. 2 ist vollendet, sobald die Gegenstände oder Nachrichten an einen andern weitergegeben worden sind und dadurch das Reichs- oder Landeswohl gefährdet worden ist.

Abs. 3 ist in dem Entwurf 1927 neu eingefügt worden, doch läßt der Entwurf diese Neuaufnahme unbegründet. Der Tatbestand hat Aehnlichkeit mit § 92 E, wo aber der strafrechtliche Schutz echten Schriften zuteil wird. Man geht also nicht fehl, wenn man annimmt, daß der Entwurf in der Erkenntnis, der verbrecherische Mißbrauch von Pseudostaatsgeheimnissen könne dieselben nachteiligen Wirkungen haben wie der von echten Staatsgeheimnissen, den Pseudostaatsgeheimnissen hier den gleichen Schutz angedeihen lassen will wie den echten Staatsgeheimnissen. Soweit also in § 92 E die echten Schriften etc. auch schon in Bezug auf eine Vorbereitnugshandlung geschützt werden, soll hier den unechten Schriften etc. der gleiche Schutz zugute kommen. Die in Absatz 2 eingefügten falschen Nachrichten fehlen wegen der nur auf körperliche Gegenstände gerichteten Handlungsart in Abs. 3.

Die Verwirklichung des Tatbestandes besteht in dem Verschaffen der betreffenden Schriften etc. Wie in § 92 E wird auch hier vom Täter die Absicht verlangt, diese „in einer das Wohl des Reiches oder eines Landes gefährdeten Weise zu verwenden". Die Verschaffung kann sowohl auf Grund eines Rechtsgeschäftes wie auch durch eine unbefugte Handlung (z. B. Diebstahl) geschehen.

Entsprechend den §§ 92, 93 i. V. m. § 91 a E in der neuen Vorlage ist der § 94 E im Strafrechtsausschuß auch geändert worden. Die in Abs. 2 angeführten „falschen Nachrichten" wurden wieder gestrichen, der Begriff des Staatsgeheimnisses wurde eingearbeitet und schließlich das Strafmaß allgemein gemildert.

i) Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse (§ 96).

Dieser Tatbestand ist aus der Gruppe der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, wo er im geltenden Recht als § 329 St.G.B. gilt, an die richtige Stelle der Verratsdelikte übertragen worden[1]), weil der äußere Tatbestand einer Begünstigung des Feindes im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 3 Entw. gleichkommt und nur hinsichtlich des inneren Tatbestandes davon abweicht. Der Tatbestand des § 329 St.G.B. ist, soweit es sich um die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen bei gemeiner Not handelt, im Entwurf als § 244 unter die „gemeingefährlichen Handlungen" untergebracht worden.

Im Vorentwurf stand noch bei dieser Bestimmung ein qualifizierendes Moment, „wenn aus der Vertragsverletzung ein erheblicher Nachteil für die Kriegsmacht entstanden ist", das der Entwurf von 1927 nicht mehr aufgenommen hat.

Der Eingliederung dieser Bestimmung in die Landesverratsdelikte widerspricht Hamm[2]), weil die Delikte des Landesverrates durch die verbrecherische Gesinnung des Täters ihr Gepräge erhalten und Delikte ohne dieses subjektive verbrecherische Moment nicht in den Abschnitt Landesverrat gehören. Dagegen ist zu sagen, daß es sich andererseits bei der Verletzung von Kriegslieferungsverträgen um eine Schwächung der äußeren Machtstellung des Reiches handelt, ein Umstand, der die Berechtigung, dieses Delikt zu den Landesverratsbestimmungen zu zählen, unterstreicht.

Die Bestimmung des geltenden Strafrechts ist im Entwurf erweitert worden und hat eine größere Klarheit im Ausdruck erlangt. Nicht nur die Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse mit einer Behörde während eines Krieges, sondern auch „bei einem drohenden Kriege" werden bestraft. Wie in § 95 Nr. 3 hat aber der Strafrechtsausschuß die Worte „bei einem im Reich drohenden Kriege" durch „bei einer unmittelbaren drohenden Kriegsgefahr" ersetzt.

Der Richter entscheidet nach freiem Ermessen, was als nicht gehörige Erfüllung anzusehen ist. Unwesentliche Verstöße

[1]) so auch Kahl, DJZ Bd. 30 S. 687; a. A. Mayer a. a. O. S. 29.
[2]) a. a. O. S. 11.

gegen die Vertragspflichten fallen, wie die Begründung [1]) betont, nicht unter diese Strafvorschrift.

Eine Erweiterung des geltenden Rechts stellt die Bestimmung des Abs. 2 dar, wonach auch Verträge, die Arbeitsleistungen betreffen, strafrechtlich geschützt werden. Dadurch soll die Streitfrage, ob die Arbeitsleistungen unter die Lieferungsverträge fallen, was nach geltendem Recht überwiegend abgelehnt wird [2]), ihre Erledigung finden.

Ein anderer Streit herrscht im geltenden Recht darüber, ob die Verträge zur Kriegszeit abgeschlossen oder wenigstens fällig sein müssen, da hier das in Betracht kommende Tatbestandsmerkmal „zur Zeit eines Krieges" lautet. Auch diese Streitfrage ist durch den Entwurf hinfällig geworden, da hier die Vertragsverletzung „während eines Krieges" oder „bei einem drohenden Krieg" erfolgen muß. Es genügt dabei, daß es sich bei dem Vertrag um Bedürfnisse der Kriegsmacht handelt, er braucht also nicht eine Leistung, die während des Krieges erbracht werden soll, zum Inhalt zu haben [3]).

Unter einer „B e h ö r d e" ist der in dem Zusammenhang der Staatsverwaltung eingegliederte dauernde Träger staatlicher Rechte und Pflichten zu sehen [4]). Außerdem muß die Behörde eine deutsche sein, wobei es unerheblich ist, ob sie staatlicher oder kommunaler Art ist.

Es ist nicht notwendig, daß der Täter den Vertrag unmittelbar mit der Behörde abschließt, da gemäß Abs. 2 auch die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigte der Bestrafung unterliegen. Auf Angestellte und Arbeiter ist diese Vorschrift nicht ausgedehnt worden, obwohl sich gerade im Weltkriege das Bedürfnis nach einer solchen Ausdehnung geltend gemacht hat [5]).

Der V o r s a t z des Täters muß auch die Bestimmung der Lieferung mitumfassen, gleichfalls muß er wissen, daß der Vertrag mit einer Behörde abgeschlossen ist. Der Vorsatz kann, braucht aber nicht schon bei Vertragsabschluß vorhanden sein, maßgebend ist allein der Zeitpunkt der Nicht- bezw. nichtgehörigen Erfüllung [6]). Ist durch eine Nichterfüllung der

[1]) Begr. z. E. 27, S. 66.
[2]) Binding, Lehrb. II S. 101; v. Liszt-Schm. § 154 II.
[3]) Begr. z. Entw. 27 S. 66.
[4]) So Vereinigte Strafsen. RGSt. Bd. 18 S. 246.
[5]) Ebermayer, Lpz.Z. 1917 S. 720.
[6]) v. Liszt-Schm. § 154 II b 1.

deutschen Kriegsmacht zugleich ein Nachteil zugefügt, so wird meistenteils auch der Tatbestand des § 95 Ziff. 3 E erfüllt sein.

Die fahrlässige Begehung des Delikts ist nach dem geltenden Recht im Entwurf in Abs. 3 beibehalten worden. Jedoch besteht insofern ein Unterschied zum Strafgesetzbuch, als in § 329 St.G.B. die Strafbarkeit dadurch bedingt ist, daß ein Schaden verursacht worden ist, d. h. daß Bedürfnisse der Kriegsmacht nicht befriedigt wurden. Der Entwurf begründet diese Streichung damit, daß die Verletzung derartiger Verträge stets die Maßnahmen der Heeresverwaltung stört und hierdurch einen Schaden anrichtet[1]). Aus der Erwägung, daß im allgemeinen die Militärverwaltung ein erhebliches Interesse an der pünktlichen und ordentlichen Vertragserfüllung hat und aus der Erfahrung heraus, daß ein durch die mangelhafte oder unpünktliche Erfüllung entstandener Schaden oftmals nur schwer festgestellt werden kann, ist diese Neuerung im Entwurf zu begrüßen. Dabei soll aber nicht verkannt werden, daß auch unwesentliche Verstöße gegen die Vertragsverpflichtungen unter diesen Tatbestand fallen müssen, was aber durch entsprechende Verminderung des Strafmaßes ausgeglichen werden kann.

j) Bandenkrieg (§ 97).

In der Erkenntnis, daß bei der gegenwärtigen Weltlage die Notwendigkeit besteht, daß das Reich sich an seinen Grenzen einmal irregulärer Streitkräfte zu erwehren haben könne, ist der § 97 E ebenfalls als Neuerung in den Entwurf aufgenommen worden. Nach dieser Bestimmung „wird die gegen das Reich gerichtete militärische Unternehmung feindlicher Streitkräfte, die nicht als kriegführende Macht anzusehen sind", dem Krieg im Sinne der §§ 95, 96 E gleichgeachtet.

Bereits in früheren Entwürfen ist diese Bestimmung anzutreffen und war ursprünglich gedacht im Hinblick auf den deutschen Kolonialbesitz, wodurch das Reich oft gezwungen war, militärische Unternehmungen, die nicht als Krieg im völkerrechtlichen Sinne anzusehen waren, durchzuführen. Trotz des Verlustes unseres Kolonialbesitzes erscheint diese Bestimmung aber auch weiterhin gerechtfertigt, wenn man sich Deutschlands ungesicherte und oft bedrohte Stellung vergegenwärtigt, insbe-

[1]) Begr. z. Entw. 27 S. 66.

sondere gegenüber der erneuten Gefahr des Einbruchs polnischer Banden in das Reichsgebiet.

Die Vorschrift kommt nur in Betracht für Streitkräfte, die feindlicher Art sind, also nur gegen den äußeren Feind, nicht auch bei inneren Wirren[1]), wie z. B. bei der Unternehmung staatsfeindlicher radikaler Organisationen. Mayer[2]) will dazu auch die militärische Unternehmung eines Staates zählen, die zwar mit legalen Streitkräften ausgeführt wird, aber mangels eines deutschen Widerstandes (z. B. Ruhreinbruch) nicht den Charakter eines Krieges annimmt.

Im Strafrechtsausschuß wurde § 97 E ohne Aenderung angenommen.

k) Verlust von Rechten und Fähigkeiten. Reichsverweisung (§ 98).

Nach dieser Gesetzesbestimmung kann dem Landesverräter die Amtsfähigkeit und das Wahl- und Stimmrecht ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe entzogen werden. Im geltenden Recht, wo man eine Allgemeinbestimmung dieser Art nicht kennt, sind diese Nebenstrafen bei einzelnen Tatbeständen besondern aufgezählt (§§ 87 Abs. 3, 88 Abs. 4, 89 Abs. 2, 90 Abs. 4, 329 Abs. 1 Halbsatz 2 St.G.B.). Für Ausländer hat man die Möglichkeit der Reichsverweisung zugelassen.

§ 98 E bildet eine Ausnahme von der Regel des § 47 E, wonach das Gericht, wenn wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens auf Gefängnis erkannt wird, den Verurteilten für mindestens fünf Jahre für unfähig erklären kann, öffentliche Aemter zu bekleiden. Diese Ausnahme bezieht sich aber nur auf Art und Höhe der erkannten Strafe. Ohne Rücksicht auf Strafart und Strafhöhe hat das Gericht hier die Möglichkeit, die Amtsfähigkeit und das Wahlrecht abzuerkennen. Jedoch muß in den Fällen der §§ 90—97 E eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattgefunden haben. Deshalb können für die Fälle der §§ 93 Abs. 3 und 96 Abs. 3 E, in denen nur ein fahrlässiges Verhalten mit Strafe bedroht wird, die Nebenstrafen bezw. Nebenwirkungen des § 98 E nicht ausgesprochen werden.

Die Bestimmung des § 94 St.G.B., wonach das Vermögen des Täters mit Beschlag belegt werden kann, ist, da es sich

[1]) Begr. z. E. 27 S 66.
[2]) a. a. O. S. 59.

dabei um eine Verfahrensvorschrift handelt, für die allein die Strafprozeßordnung in Betracht kommt, nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

Im Ausschuß hat der § 98 E insofern eine kleine Aenderung erfahren, als die Worte „dem Landesverräter (§§ 90—97)" durch die Wendung „wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung" ersetzt worden sind.

l) Verletzung des Amtsgeheimnisses und untreue Amtsführung im Auswärtigen Dienst (§ 141)[1]).

Die im ersten Teil[1]) behandelten sogenannten Diplomatendelikte des § 353a St.G.B. (Arnimparagraph) haben als § 141 im Entwurf eine erweiterte Fassung erhalten. Die Bestimmung bedroht hier sowohl aktive wie frühere Amtsträger mit Strafe, wenn sie unbefugt Nachrichten oder Gegenstände an einen anderen gelangen lassen, die ihnen amtlich anvertraut oder zugänglich waren und die für die Beziehungen des Reiches zum Ausland von Bedeutung sind.

Der Entwurf geht also über den Rahmen des geltenden Rechts hinaus, indem er den Personenkreis, der in § 353a St.G.B. nur aus Beamten des Auswärtigen Amtes besteht, auf den gesamten Kreis der Amtsträger ausdehnt, die irgendwie mit der Erledigung zwischenstaatlicher Geschäfte betraut werden. Außerdem ergreift der Tatbestand auch die früheren Amtsträger, da „die besondere Gefährlichkeit der Weitergabe des im Dienste gewonnenen Geheimnisses nicht mit dem Ausscheiden des Amtsträgers aus dem Dienste aufhört"[2]).

Die Beschränkung auf Schriftstücke und Anweisungen, wie im geltenden Recht, läßt der Entwurf fallen und verbietet die Weitergabe j e d e r Nachricht und j e d e s Gegenstandes, jedoch müssen diese „für die Beziehungen des Reichs zum Ausland von Bedeutung" sein. Auch hier folgt also der Entwurf seinem Bestreben nach weitgehender Erfassung der strafwürdigen Tatbestände des praktischen Lebens.

---

[1]) Vgl. die Ausführ. z. d. entspr. Tatbest. d. gelt. Rechts (§ 353a) oben S. 49.

[2]) Begr. z. Entw. 27 S. 79.

Eine Mitteilung ist nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie unbefugter Weise geschieht, was sich in Zweifelsfällen nur auf Grund der innerdienstlichen Geschäftsvorschriften entscheiden läßt.

Zu billigen ist deshalb besonders die Vorschrift des Abs. 3, wonach die Strafverfolgung vom Verlangen des Vorgesetzten abhängig ist.

Lebenslauf.

Der Verfasser vorliegender Arbeit wurde am 2. November 1904 in Solingen-Ohligs geboren. Von 1915 bis 1924 besuchte er das Realgymnasium zu Solingen-Ohligs. Nach bestandener Reifeprüfung widmete er sich dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen, Wien und Bonn. Im Februar 1930 bestand er vor dem Juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Staatsprüfung, steht seit März 1930 im Vorbereitungsdienst und befindet sich gegenwärtig zur Ausbildung beim Landgericht in Düsseldorf.